



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Politik und Strafrecht in den Jahren 1933 und 1934 -
mit besonderer Berücksichtigung des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien I.“

Verfasserin

Karina Wächter

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

Univ. Doz. Dr. Maria Mesner

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis	4
2. Vorwort.....	5
3. Einleitung.....	7
4. Politische und verfassungsrechtliche Ausgangssituation	13
4.1. B-VG 1929, das Verfassungsübergangsgesetz 1934 und das B-VG 1934 – ein Vergleich	13
4.2. Die Gerichtsbarkeit in den Bundesverfassungen 1929 und 1934.....	17
5. Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit.....	27
5.1. Die Entwicklung der Laiengerichtsbarkeit bis zur 1. Republik	28
5.2. Laiengerichtsbarkeit ab den 1920er Jahren	30
5.3. Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit.....	37
5.3.1. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. März 1933	37
5.3.2. Strafprozessnovelle vom 26. Jänner 1934.....	40
5.3.3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 1934	43
5.3.4. Die Entwicklung des Schöffen- und Geschworenenlistengesetzes	45
6. Änderungen innerhalb der Justizverwaltung	54
6.1. Unabhängigkeit der Richter.....	57
6.1.1. Politische Unabhängigkeit.....	57
6.1.2. Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter	61
6.2. Umsetzung der Regierungsinteressen.....	63
6.2.1. Vergabe der Richterdienstposten.....	68
6.2.2. Zugriffe auf die Geschäftsverteilung.....	75
6.3. Weiterführung der Debatte um die richterliche Unabhängigkeit	89
6.3.1. Die neue Verfassung	92
6.3.2. Politische Abteilungen	96
6.4. Einführung der Standgerichtsbarkeit	105
7. Schlussbemerkung.....	109
8. Bibliographie	115
8.1. Quellen	115
8.2. Bildverzeichnis	115
8.3. Literaturverzeichnis.....	117
9. Anhang.....	121

1. Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
betr.	betreffend
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
Geo	Gerichtsordnung
i.d.F.	in der Fassung
lt.	laut
RGBl.	Reichsgesetzblatt
StG	Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem

2. Vorwort

Die Justiz, insbesondere der Bereich der Strafjustiz, begleitete mich schon von Kindesbeinen an; vor allem der Umstand, dass mein Vater in diesem Bereich tätig war und meine Mutter immer noch ist, förderte mein Interesse zusätzlich. Auch später, als ich mich für das Studium der Geschichtswissenschaften und nicht der Rechtswissenschaften entschieden hatte, zog es mich immer wieder zu diversen justizbezogenen Themenbereichen, besonders der Rechtsgeschichte zurück. Für meine Diplomarbeit sollte es deshalb auch ein Thema sein, das einen direkten Bezug zur Justiz und zu jenen Jahren um 1930 hat, die in Österreich auch heute noch kontrovers diskutiert werden. Nach eingehenden Überlegungen entschied ich mich schließlich für eine Untersuchung der Justizverwaltungsakten des ‚Grauen Hauses‘, unter anderem deshalb, weil mein Vater während seines gesamten Berufslebens als Richter an diesem Gericht tätig war. Trotz etlicher Rückschläge, besonders bei der Literaturrecherche, die sich auf Grund der Tatsache, dass zu diesem Thema bisher wenig bis gar keine Forschung betrieben wurde, als überaus tückisch herausstellte, weiters auch nach einer eher enttäuschenden Durchsicht all der Justizverwaltungsakten im Wiener Stadt- und Landesarchiv, ließ ich mich nicht entmutigen. Obwohl viel Interessantes dabei war, das meiste davon jedoch für meine Arbeit auf Grund der speziellen Fragestellung nicht relevant war, ließ ich mich nicht aus dem Konzept bringen und versuchte, so viele Informationen wie möglich zusammenzutragen, damit diese Arbeit letztendlich gut gelingen konnte.

Mein besonderer Dank gilt Frau Dr. Brigitte Rigele und Mag. Shoshana Duizend-Jensen vom Wiener Stadt- und Landesarchiv, die mir helfend zur Seite standen und mir letztendlich sogar ermöglichten, an einer Skartierung von Strafakten teilzunehmen. Ferner danke ich den Kollegen meiner Arbeitsstelle, die viel Verständnis für diverse Forschungs- und Schreiburlaube zeigten. Besonderer Dank gilt auch meiner Betreuerin Frau Univ. Doz. Dr. Maria Mesner, die viel Geduld in der Beantwortung von unzähligen Fragen sowie großes Verständnis für die relativ lange Dauer der Entstehung dieser Arbeit zeigte, sowie meiner Mutter, Elisabeth Wächter, die mir immer helfend zur Seite stand, und last but not least meinem Vater Dr. Anthony Wächter für die vielen anregenden und interessanten Gespräche rund um mein Diplomarbeitsthema sowie für all seine äußerst hilfreichen und aufschlussreichen Antworten auf meine Fragen rund um die Justiz und ihren Funktionsapparat.

3. Einleitung

Politik und Justiz – zwei Schlagworte, die seit je her eng miteinander verbunden sind, die jedoch als zwei getrennt stehende Institutionen gelten sollten; denn eine von der Politik unabhängige Justiz gilt grundsätzlich als Idealzustand innerhalb jeder Demokratie. Eine Justiz, die von der Politik zu ihren Gunsten beeinflusst wird, kann niemals eine unabhängige Rechtsprechung garantieren und gewährleisten, sei es im Hinblick auf die Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit, in der angeblich Politiker oder einflussreiche Personen des öffentlichen Lebens sich auf Grund ihrer sozialen Stellung eine bessere Behandlung vor Gericht erwarteten oder sich erst gar nicht vor Gericht verantworten mussten und somit einen persönlichen Vorteil für sich herausschlagen wollten, oder aber im Rückblick auf die Manipulationen der Justiz innerhalb des NS-Systems, in dem es gang und gäbe war, politische und andere Gegner mit Hilfe der Justiz auszuschalten. Als weiteres Beispiel können die jüngsten Ereignisse in Russland ins Treffen geführt werden, wo sich drei junge Frauen vor Gericht verantworten mussten und zu erheblichen Strafen verurteilt wurden, weil sie das System und die Machthaber kritisierten. Auch zu Zeiten des Heiligen Römischen Reiches, in dem der jeweilige Kaiser der oberste Gerichtsherr war, konnte von einer Gewaltentrennung nach heutigem Sinn keine Rede sein und eine neutrale, eigenständige Justiz war de facto nicht vorhanden. Der Missbrauch der Institution Justiz kann vielfältige Formen und Ausprägungen annehmen, die aber stets einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben, nämlich auf jenen, dass die missbräuchliche Anwendung der Justiz ausschließlich bei den obersten Organen im Staat liegt.

Dem heutigen Grundsatz *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen [...]“*¹ wurde und wird in oben erwähnten Fällen keineswegs entsprochen; einerseits wurden Vorrechte berücksichtigt, andererseits mussten Angehörige unterprivilegierter Schichten beziehungsweise politische oder religiöse Gegner oft genug eine Schlechterstellung vor Gericht erleiden.

Die Justiz, die garantieren sollte, dass sie von politischen Intentionen unangetastet bleibt, konnte im Laufe der Geschichte ihrer Aufgabe keineswegs immer zufriedenstellend nachkommen. Selbst in unserem aufgeklärten Zeitalter kommt es durchaus vor, dass

¹ Bundes-Verfassungsgesetz Art. 7 Abs.1.

besonders die Strafjustiz ihrer Rolle als unabhängige Institution nicht gerecht werden kann, weil immer wieder versucht wird, ihre Autorität zu untergraben. Dieses Problem ist noch immer allgegenwärtig, umso wichtiger ist es, sich immer wieder bewusst zu machen, welche Gefahr für alle Bürger im Staat entsteht, wenn die Justiz, insbesondere die Strafjustiz, politisch missbraucht wird. In diesem Fall kann nämlich von wahren demokratischen Verhältnissen keineswegs die Rede sein.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der eben genannten Problematik, wobei das Hauptaugenmerk darauf gelegt wird, zu durchleuchten, inwiefern die Politik Versuche unternehmen kann, die Strafjustiz zu missbrauchen, um politische Gegner auszuschalten. Als periodischer Ausschnitt wird hier allerdings ausschließlich die österreichische Situation in den Jahren 1933 und 1934 untersucht, als die Regierung Dollfuß an der Macht war; Grund und Anlass hierfür ist die Tatsache, dass innerhalb dieser Zeitspanne der Missbrauch der Strafjustiz sehr deutlich zu Tage trat.

Gerade die Strafjustiz eignet sich als Komplex, wenn es darum geht, die Interventionen einer Regierung innerhalb des Justizbereiches zu untersuchen. Ausgangspunkt ist die Rolle des weisungsgebundenen Staatsanwaltes als Ankläger; denn über die Staatsanwaltschaften hat der Staat wesentlichen Einfluss auf die Strafverfahren. Weiters sind selbst die grundsätzlich unabhängigen Richter, die letztendlich über Schuld oder Unschuld und im Falle eines Schuldspruchs auch über das Strafausmaß entscheiden, im Prinzip nichts anderes als Staatsbedienstete, die in den Staatsapparat eingebunden sind. Die Schwierigkeit, sich als Teil des Beamtentums (im weiteren Sinn) gegen ein Regime zu stellen und den beruflichen Prinzipien treu zu bleiben, war vor allem für die Richter eine harte Probe, auf die sie gestellt wurden.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, welche Basis sich die Regierung Dollfuß schuf, um ihre Bestrebungen umsetzen zu können. Welche tragende Rolle spielte das Bundesverfassungsgesetz, um später nicht im Verfassungsrang stehende Gesetze, teilweise auch im Verordnungsweg, nach Belieben modifizieren zu können, welchen Zweck verfolgte man damit und vor allem, wie konnte man überhaupt derartige Modifikationen durchführen. Kam es zu einem Verfassungsbruch oder konnte man ihn auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes verhindern? Diese Problembereiche sind zentral, weil die diesbezüglich später getroffenen Regelungen unmittelbaren Einfluss auf die

Justiz hatten und somit maßgeblich die darauf folgenden Reformen innerhalb der Strafgerichtsbarkeit geprägt hatten.

In weiterer Folge wird auf die ersten Gesetze, die die Regierung Dollfuß nach ihrer Machtübernahme erließ, näher eingegangen, wobei es sich hierbei zunächst um die Belange der Laiengerichtsbarkeit handelte. Besonders um die Probleme im Hinblick auf die Laiengerichtsbarkeit und die zur damaligen Zeit damit in Zusammenhang stehende, vorherrschende Kritik innerhalb von Teilen der Bevölkerung verstehen und erfassen zu können, ist es wichtig auf den Vergleich mit den Gesetzen, die in den zwanziger Jahren gültig waren, hinzuweisen. Darüber hinaus wird ausgehend von den Ministerratsprotokollen und der Strafprozessordnung untersucht, welche Bestimmungen betreffend die Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit in den Jahren 1933 und 1934 abgeändert und novelliert wurden. Stellten diese Rechtsprechungsformen, die wesentlich von der Laienbeteiligung geprägt waren, für die Regierung eine zu große Gefahr dar, und welchen Anteil davon konnte man getrost aufrechterhalten, um der Verfassung zumindest einigermaßen gerecht zu werden? Auch die Beeinflussung der Schöffen und deren Selektionsprozess werden anhand der damals aktuellen Gesetze, auch hier vor allem in Bezug auf die Strafprozessordnung und das Schöffenlistengesetz, einer genaueren Analyse unterzogen.

Der dritte und größte Teil der Arbeit befasst sich eingehend mit den Strafrichtern und deren Wirken. Die Einflussnahme während der Jahre 1933 und 1934 auf jene durch die Verfassung im Prinzip vor Eingriffen seitens der Regierung geschützten Staatsbediensteten, die nichts anderem als dem Gesetz verpflichtet waren und so objektiv und unparteiisch wie nur möglich vorgehen sollten, ist ein weiterer Aspekt, mit dem sich diese Arbeit befasst. Besonders die Gesetze wie die Strafprozessordnung oder die Geschäftsordnung der Gerichte, aber auch die Ministerratsprotokolle, liefern wichtige Hinweise auf die beabsichtigten und umgesetzten Modifikationen in Bezug auf das Richteramt. Der Fokus liegt besonders auf der Frage nach der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, jenen Eckpfeilern, die die wichtigsten Grundvoraussetzungen für die Ausübung dieses Berufes darstellen. Die Fragestellung, ob richterliche Unabhängigkeit in den Jahren 1933 und 1934 überhaupt möglich war und wenn ja, in welcher Form jene praktiziert werden konnte, soll ebenso behandelt werden wie die Konsequenzen, mit denen ein Richter rechnen musste, der den Wünschen des Regimes nicht nachkam. Unter die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit

fallen schließlich auch Fragen nach den damals möglichen vorzeitigen Zwangspensionierungen und Zwangsversetzungen der Richter an andere Gerichte.

Stellvertretend wurde das Landesgericht für Strafsachen Wien I (allgemein als ‚Graue Haus‘ bezeichnet) ausgewählt, weil es sich bei diesem einerseits um das größte Strafgericht innerhalb Österreichs handelt, in welchem die bedeutendsten Strafverfahren abgewickelt wurden, und andererseits Quellen, besonders die Justizverwaltungsakten, in großem Umfang erhalten geblieben sind. Diese Akten enthalten vor allem sachdienliche Informationen über den Alltag bei Gericht und die zu jener Zeit dort umgesetzten Neuerungen, u.a. hinsichtlich der Geschäftsordnung, der Ernennung von Richtern an höhere Posten, des Personalsenates oder der neu geschaffenen politischen Abteilungen – kurz gesagt, hinsichtlich der Gerichtsverfassung. In welchem Zusammenhang diese Eingriffe stehen und welche Besonderheiten sie aufweisen, darauf wird in Kapitel 6 näher eingegangen.

Am Ende befindet ein kurzes Kapitel über die Standgerichtsbarkeit, die im Zuge der neuen Verfassung wieder eingeführt wurde. Die Beschäftigung mit der Standgerichtsbarkeit ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil diese Gerichtsform einen engen Bezug zur Strafjustiz an sich hat und diese von Strafrichtern (genauer gesagt von Strafrichtern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I) durchgeführt wurde. Die bezug habenden Aufgaben der Richter sowie in welchen Fällen die Standgerichtsbarkeit angewandt wurde, wird hier kurz beleuchtet.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde vor allem die einschlägige Fachliteratur, auf welche noch später genauer eingegangen wird, sowie Ministerratsprotokolle und Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I herangezogen. Aber auch Gesetze wie das Bundesverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung und die Geschäftsordnung der Gerichte sollen als Quellen dienen.

Besonders die Ministerratsprotokolle, die Justizverwaltungsakten und die Gesetzestexte ergeben einen guten Eindruck von den tatsächlichen Umwälzungen und werden einer genaueren Untersuchung unterzogen, um den Änderungsprozess detailliert aufzeigen zu können. Die Justizverwaltungsakten seien besonders erwähnt, weil diese Objekte in der vorliegenden Arbeit erstmals untersucht werden.

Besonders die Ministerratsprotokolle sowie die Gesetzestexte sind nicht nur ihrem Wortlaut nach zu untersuchen, sondern vielmehr ihrem Sinn und ihrer Zweideutigkeit nach. Gerade Politiker beherrschen es oft ausgezeichnet, vieldeutige Aussagen zu tätigen, um ihre

eigenen Intentionen gekonnt zu verschleiern, weshalb es umso wichtiger scheint ihre Aussagen einer kritischen Textanalyse zu unterziehen.

Es bleibt anzumerken, dass es in Bezug auf die Literatur leider nur sehr wenige Autoren und Forscher gibt, die sich eingehend mit diesem Thema befasst haben, wodurch sich die Anzahl der Veröffentlichungen gering hält. Was zusätzlich anzumerken wäre, ist, dass diese wenigen Autoren ihre Arbeiten hauptsächlich auf die Erkenntnisse von Everhard Holtmann gestützt haben, wodurch sich die Literaturanalyse als etwas schwierig herausstellte, aber dennoch viel Input lieferte. Everhard Holtmann ist zur Zeit an der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg als Professor der Politikwissenschaft tätig. In den 70er Jahren studierte er Geschichte, Sozialwissenschaften und Publizistik in Münster, Bochum und Wien, wobei in späterer Folge seine Monographie ‚Zwischen Unterdrückung und Befreiung – sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933 – 1938, (Studien und Quellen zur Zeitgeschichte Bd. 1), München und Wien 1978‘ entstanden ist. Problematisch ist diese Monographie unter anderem deshalb, weil sie vorwiegend aus der Sicht der ‚sozialistischen Arbeiterbewegung‘ geschrieben wurde, wie auch dem Titel zu entnehmen ist, und somit andere Parteien und Bewegungen außer Acht lässt. In Bezug auf die Justiz beschreibt Holtmann hauptsächlich, wie diese dazu missbraucht wurde, Sozialdemokraten auszuschalten; auf den Nationalsozialismus als anderen oppositionellen Gegner ging er kaum bis gar nicht ein. Trotz diesem Umstand kann man seine Arbeiten als richtungsweisend und als einen Anstoß bezeichnen, die Strafjustiz Österreichs in den Jahren 1934 – 1938 zu untersuchen.

Zum aktuellen Forschungsstand wäre abschließend zu sagen, dass es keine aktuellen Forschungen gibt. Zwar gab es am Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands unter der Leitung von Ursula Schwarz ein Projekt über die Justiz in Österreich in den Jahren 1938 – 1945, wobei auch die Jahre 1933-1938 kurz angeschnitten, jedoch keiner genaueren Untersuchung unterzogen wurden. Die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeit aktuellste und wichtigste Veröffentlichung wurde von Ilse Reiter-Zatloukal im Jahr 2007 publiziert, wobei auch sie sich an bereits erschienene Aufsätze älteren Datums sowie an die oben erwähnte Monographie und einen Aufsatz von Holtmann hielt. Erwähnenswert wären hier außerdem noch die Publikationen von Wolfgang Neugebauer, der zwei Aufsätze zu diesem Thema verfasst hatte.

Des Weiteren sollen die Vorträge von Rudolf Jedlicka bei diversen Symposien genannt werden, wobei besonders die Aufzeichnungen der anschließenden Diskussion von großem Wert sind, weil sich einige Zeitzeugen unter den Zuhörern befanden, die interessante Auskünfte über die damals real vorherrschenden Verhältnisse geben konnten.

Hinzuweisen wäre noch auf den erst im Dezember 2012 erschienen Sammelband: „Österreich 1933 – 1938: Interdisziplinäre Bestandsaufnahmen und Perspektiven: Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime“ herausgegeben von Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer und Pia Schölnberger, der leider auf Grund des Erscheinungsdatums nicht weiter berücksichtigt werden konnte.

4. Politische und verfassungsrechtliche Ausgangssituation

4.1. B-VG 1929, das Verfassungsübergangsgesetz 1934 und das B-VG 1934 – ein Vergleich

„Das Bundes-Verfassungsgesetz ist eine Summe von Rechtsnormen, die eine Entwicklungsphase österreichischer Staatlichkeit abgeschlossen hat und eine neue einleitet. [...] Vor der Beschlussfassung über dieses Bundes-Verfassungsgesetz hat es eine Reihe von politischen Ereignissen gegeben, die Grund und Ursache dieser Verfassungen sind und ohne deren Kenntnis man manches im Aufbau der Verfassung und in seinem Inhalt nicht voll verstehen kann.“²

Eine Verfassung entwickelt sich in enger Verflochtenheit mit der Geschichte eines Landes. Gerade das Bundes-Verfassungsgesetz 1920, mit dem die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wurde, ist ein Ergebnis des Zusammenspiels historischer Umstände sowie der *„politischen Parteien der Epoche, den Kräften in den Ländern, die sich aus dem deutschen Verband der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zusammengeschlossen haben, bzw. zusammenschließen durften, den Länderbürokratien und der Wiener Zentralbürokratie, allen voran die Staatskanzlei und den am Verfassungstext zur Mitarbeit herangezogenen Fachleute“³*, zu denen unter anderen der angesehene, auch ‚Vater‘ der Verfassung genannte Universitätsprofessor Hans Kelsen zählte, ebenso wie die Ministerialbeamten Adolf Merkl, Georg Fröhlich, Egbert Mannlicher und Hugo Jäkel.⁴ So entstanden insgesamt neun Entwürfe, die sich letztendlich zu dem uns heute bekannten Bundes-Verfassungsgesetz 1920 zusammenfügten.⁵ In den Jahren 1925 und 1929 kam es auf Grund seines bisher eher provisorischen Charakters zum Ausbau bzw. zur Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch zwei Verfassungsnovellen.⁶

² Felix Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, S. 1.

³ Ebenda S. 3.

⁴ Ebenda, S. 3 (in der Fußnote).

⁵ Vgl. Felix Ermacora, Die Grundrechte in der Verfassungsfrage 1919/1920, in: Rudolf Neck u.a. [Hrsg.], Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938, S.55.

⁶ Vgl. Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1998, S.213.

Trotz starker Unterschiede der Ideologien der einzelnen Parteien konnte man sich u.a. darauf einigen⁷, dass der Bundespräsident nunmehr direkt vom Volk gewählt werden sollte, dafür aber auch mehr Kompetenzen, wie die Ernennung sowie die Entlassung der Regierung, die Oberbefehlsgewalt über das Bundesheer, die Auflösung des Nationalrates und auch das Notverordnungsrecht erhalten sollte. Auf Grund der dringlichen Notwendigkeit erforderliche Kredite aus dem Ausland generieren zu können, war es umso wichtiger, einen Konsens zu erzielen. Bedingt durch diese weitreichenden Änderungen kam es 1929 zu einer neuen Verlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Auch im Jahr 1934, ab dem Inkrafttreten der neuen Verfassung des Bundesstaates Österreich per 1. Mai, war jene von den Politikern und von den politischen Umständen in Österreich geprägt. Besonders Dollfuß und seine Minister schufen in zahlreichen Ministerratssitzungen neue Gesetzestexte und Formulierungen, damit die Verfassung mit dem von ihnen geplanten Regime in Einklang gebracht werden konnte. Zwar sprach man sich im Jahr 1933 zunächst noch für eine Teilnovellierung der Verfassung aus, später jedoch entschied man sich für den Erlass einer völlig neuen Verfassung. Dafür sollte vor allem der eigens geschaffene Posten des ‚Verfassungsministers‘, der von Dr. Otto Ender bekleidet wurde, Sorge tragen. Anders als bei der Verfassung 1920 steht bei der Neufassung 1934 das autoritäre Prinzip im Vordergrund. Die Wahlen wurden abgeschafft, stattdessen wurden für die Auswahl neuer Organe wiederum andere Organe für zuständig erklärt, die sich ihrerseits aus den potentiellen neuen Kandidaten den für sie in politischer Hinsicht geeignetsten aussuchen durften. Durch die Verbindung zwischen Legislative und Exekutive wurde die Gewaltentrennung massiv eingeschränkt, ja sogar partiell abgeschafft. Dennoch hielt man an jenen Grundprinzipien fest, die es schon 1920 gegeben hatte: am rechtsstaatlichen und am bundesstaatlichen Prinzip.⁸

So erkennt man schon an den einleitenden Worten der Verfassung 1934, *„Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage dieser Verfassung.“*, dass das bundesstaatliche Prinzip eines der wichtigsten Kriterien für die neue Regierung darstellte. Allerdings kam noch ein autoritärer Staatsgedanke hinzu sowie der Bezug auf eine ständische

7 Vgl. Emmerich Talos, Zum Konstituierungsprozess des Austrofaschismus, in: Emmerich Talos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus, Wien 2005, S. 10.

8 Vgl. Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1998., S.234f.

Grundlage. Auch der Verweis auf Gott lässt erkennen, dass man sich hier neu orientierte und den Staat auf einem anderen Gedankengut aufbaute als noch 14 Jahre zuvor.⁹

Prinzipiell gilt für die Verfassung 1934, dass sie auf einem nicht verfassungskonformen Weg entstand, weil das Inkraftsetzen einer neuen Verfassung bzw. die Gesamtänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes ohne Volksabstimmung einen Verfassungsbruch bedeutete. Genau genommen wurde der Art. 44 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, die Staatsfundamentalnorm, aufgehoben, die da lautet:

„Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.“

Somit verlautbarte man am 30. April 1934 die neue „Verfassung des Bundesstaates Österreich“ (BGBl. I 225/1934) auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (RGBl. 307/1917), worin allerdings festgehalten war, dass um eine Gesamtänderung der Verfassung umzusetzen, das Bundesvolk darüber hätte abstimmen müssen,¹⁰ Grundsätzlich ist festzuhalten *„[...] dass man das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und darauf gestützte Aufhebungen von Grundrechten benutzte, um einen Übergang von der parlamentarischen Demokratie zu einem System autoritärer Exekutiventscheidungen mit einem Seitenblick auf die Entwicklung hin in Deutschland zu forcieren.“*¹¹ Dies bedeutete, dass das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz unter Dollfuß dazu benützt wurde, um die Aufhebung elementarer Grundrechte, die die Grundpfeiler der Demokratie darstellten, zu erzwingen, ohne dem Volk ein Mitspracherecht zu gewähren.

Am 1. Mai 1934, der sicherlich nicht zufällig gewählt wurde, kam es dann zum Inkrafttreten der neuen Verfassung und zur Derogation des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929. Dennoch wollte man den Übergang des Bundes-Verfassungsgesetz 1929 zur Verfassung 1934 regeln und nicht gleich die alte Bundesverfassung außer Kraft treten lassen. Deswegen wurde am 23. Juni 1934 das „Verfassungsübergangsgesetz“ (BGBl. II 75/1934), erlassen, das in seinem § 56 regelte, dass die neue Verfassung endgültig per 1. Juli 1934 in Kraft gesetzt

9 Vgl. Georg Fröhlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, Baden bei Wien 1936, S. 32.

10 Vgl. Günther Winkler, Zeit und Recht, Wien 1995, S. 250.

11 Heinz Fischer, Der Geschäftsordnungs - und Verfassungsbruch von 1933/34 im Lichte der weiteren Entwicklung des österreichischen Parlamentarismus, S. 97.

werden sollte,¹² womit man aber genau genommen gegen das Bundes-Verfassungsgesetz 1929 verstieß und dadurch tatsächlich einen Verfassungsbruch beging.

All diese Faktoren und Umstände in Bezug auf die Bundesverfassung sind für das Verständnis der späteren Arbeit wichtige Voraussetzungen. Besonders die Rolle des Volkes ist zu beachten, weil jenes das tragende Element einer demokratischen Bundesverfassung sein sollte. Ohne sein Zutun sollte es eigentlich nicht möglich sein, weitgreifende Veränderungen oder auch Aufhebungen einzelner Absätze, wie es beispielsweise im Jahr 1934 mit Artikel 44 Abs. 2 geschah, oder gar die Aufgabe wichtiger allgemein demokratischer Grundprinzipien durchzusetzen. Auf diese sechs Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung, nämlich auf das demokratische, das republikanische und das bundesstaatliche Prinzip, das Prinzip der Gewaltentrennung sowie auf das rechtsstaatliche und das liberale Prinzip war bis 1933/1934 (und ist wiederum seit 1945) die gesamte Gesetzgebung Österreichs aufgebaut. Diese Prinzipien sollten die Basis aller demokratischen gesetzlichen Regelungen bilden.

12 Vgl. Günther Winkler, Zeit und Recht, Wien 1995, S. 250ff.

4.2. Die Gerichtsbarkeit in den Bundesverfassungen 1929 und 1934

Eine kurze Skizze, um welche Gesetze es sich genau handelte und wie die Änderungen aussahen, sollen in diesem Abschnitt zum Verständnis und zur näheren Einführung in die Materie dienen und bilden sozusagen die Basis der vorliegenden Arbeit.

Im Abschnitt B des dritten Hauptstückes der Bundesverfassung 1929 wird die Gerichtsbarkeit behandelt. Schon im ersten Artikel dieses Abschnittes (Art. 82) wurde festgesetzt, dass alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus geht. Somit waren alle Gerichte in ganz Österreich den gleichen Gesetzen unterstellt und demnach kam es, gleichgültig an welchem Ort ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, zur immer gleichen Vorgehensweise innerhalb des gesamten Bundesgebietes, sei es auf Ebene der Gerichtsbarkeit erster Instanz oder zweiter Instanz. Die Länder hatten somit keinen Einfluss auf die Gerichtsbarkeit an sich, genauso wenig wie auf den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof, die ja Bundesgerichte waren (bzw. heute immer noch sind).¹³

Auch in der Verfassung 1934 des Bundesstaates Österreich, in dem sich die Artikel über die Gerichtsbarkeit im fünften Hauptstück (Abschnitt 2) befanden, kam dieses Grundprinzip noch zum Tragen, weil man sich – wie oben bereits erwähnt – weiterhin auf das Prinzip des Bundesstaates berief. Allerdings wurden hier nicht mehr wie im Jahr 1929 die Urteile und Erkenntnisse ‚Im Namen der Republik‘, sondern ‚Im Namen des Bundesstaates‘ verkündet, weil eben die Republik zu diesem Zeitpunkt faktisch nicht mehr existent war. Laut Adolf Merkl ist es allerdings durchaus *„in einer ständischen Verfassung [...] nicht selbstverständlich und darum bemerkenswert, dass die Kompetenznorm¹⁴ beibehalten ist [...]. Damit sind außer einer Länderjustiz auch die in der ständischen Literatur sehr entschieden vertretenen Ansprüche auf eine ständische Gerichtsbarkeit abgelehnt.“*¹⁵ Seitens der Regierung wäre es Konsequenz gewesen, wenn sich jeder Stand sozusagen seine eigene Gerichtsbarkeit hätte schaffen können. Es wurde jedoch, gerade um die Gerichtsbarkeit als Einheit zu erhalten, aber auch zur besseren Kontrolle des Systems, bewusst auf diesen Umstand verzichtet.

¹³ Vgl. Georg Fröhlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, Baden bei Wien 1936, S. 13.

¹⁴ Art. 98 Abs. 1 BV-G 1934 *„Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.“*

¹⁵ Adolf Merkl, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935, S. 89.

Die nächsten zwei Artikel der Bundesverfassung 1934 halten sich zum überwiegenden Teil an das Bundesverfassungsgesetz 1929 und weichen in ihrem Inhalt kaum von ihrem Vorgänger ab. **Artikel 99** (entspricht Art. 94 BV-G 1929), der lautete: „*Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.*“, verweist wiederum auf ein Grundprinzip der Verfassung, nämlich auf das Prinzip der Gewaltentrennung. In der Fassung des BV-G 1929 ist das im Übrigen die einzige positivrechtliche Verfassungsnorm, in der die Gewaltentrennung erwähnt wird. Sie bestimmt, dass für die Justiz ausschließlich weisungsfreie und unabhängige Richter zuständig sind, für die Verwaltung hingegen bürokratische Organe, die der Regierung weisungsgebunden sind. Dieses Grundprinzip reicht in die Zeiten der Monarchie zurück, womit man verhindern wollte, dass die politische Verwaltung Einfluss auf das unabhängige Richteramt erhält.¹⁶

Artikel 100 bestimmte: „(1) *Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgelegt.* (2) *Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.* (3) *Ausnahmegerichte sind nur in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig.*“ Dies unterscheidet sich vom Artikel 83 BV-G 1929 nur insofern, als der Absatz 3 lautet: „*Ausnahmegerichte sind nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zuständig*“. Diese Bestimmungen wären wiederum vom bundesstaatlichen Grundprinzip herzuleiten, weil sowohl die Verfassung als auch die Zuständigkeit durch ein Bundesgesetz festgelegt worden waren. In Absatz 2 befand sich die Regelung, dass jedem, der vor Gericht steht, zugesichert werden musste, dass sein Vergehen nur von einer speziellen Behörde und speziell ausgebildeten Personen abgeurteilt wird. Dies sollte vor allem dem einzelnen Angeklagten Rechtssicherheit garantieren¹⁷ und auch einen Missbrauch durch eine anfällige Anmaßung einer richterlichen Gewalt durch eine nicht richterliche Person verhindern. Damals wie heute gilt der Grundsatz, dass nur ein Richter berechtigt ist, ein Urteil zu fällen und über Schuld und Unschuld zu entscheiden.

Absatz 3 unterschied sich im Prinzip nur in seinem Wortlaut von seinem Vorgänger, hatte aber grundsätzlich die gleiche Bedeutung, nämlich, dass das Gesetz regeln sollte, unter welchen Umständen Ausnahmegerichte zulässig sind. Somit konnte das Gericht nicht einfach willkürlich festlegen, dass gewisse Delikte dem Ausnahmegericht (zum Beispiel dem Standgericht oder dem Militärgericht) zugewiesen werden. Zum einen garantierte dieser Artikel genauso wie sein Vorgänger Rechtssicherheit und Schutz der Angeklagten, zum anderen wurde festgehalten, dass es unzulässig wäre, in diesen Bereichen strafrechtliche

16 Arno Kahl, Karl Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 2008², S. 79.

17 Adolf Merkel, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935, S. 196.

Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu erlassen, ein weiteres Grundprinzip der Strafjustiz. Man konnte also im Nachhinein nicht vor ein Standgericht gestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Verübung der begangenen Tat noch nicht festgelegt worden war, dass diese Straftat vor dem Standgericht abzuurteilen wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Artikel 100 vor allem für Rechtssicherheit stand. Niemand konnte nachträglich für ein Delikt vor Gericht gestellt werden, das zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch nicht strafbar war.

Die Artikel 101, 102 und 103 befassen sich hauptsächlich mit der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern und können somit zusammenfassend behandelt werden. Sie sind dem Sinn nach unverändert von der Verfassung 1929 in die Verfassung 1934 übernommen worden. Allerdings wurden sie neu geordnet und in ihren Formulierungen ein wenig verändert, um sie dem neuen gesamtstaatlichen Konzept besser anzupassen.¹⁸

Artikel 101 (entspricht Art. 87 Abs. 1 und 2 BV-G 1929¹⁹) lautete: „(1) Alle Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. (2) In Ausübung seines richterlichen Amtes ist ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach dem Gesetze durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind [sic!].“

Gerade dieser Artikel gab einen der zentralen Leitgedanken wieder und wies auf das höchste Gut, das dem Richter zur Ausübung seines Amtes zur Verfügung stehen sollte, hin. Denn die Unabhängigkeit der Richter sollte eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen demokratischen Rechtsstaat sein.²⁰ Richter sollten nämlich in Bezug auf die ihnen zugewiesenen Funktionen im Staat nicht durch die Machthaber in eine bestimmte politische Richtung beeinflusst werden können,²¹ sondern sollten unabhängig von der politischen Einstellung der Regierung nach den Gesetzen und ihrem Gewissen dergestalt Entscheidungen treffen, „dass die vom Gesetzgeber erlassenen Normen möglichst unbeeinflusst von Machtströmungen im Staat [...] vollzogen werden“²² können. Unterworfen waren sie im

18 Georg Fröhlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, Baden bei Wien 1936, S. 90.

19 Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG 1929: „(1) Alle Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. (2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.“

20 Wolfgang Fellner, Richterlaufbahn und richterliche Unabhängigkeit, in: Erika Weinzierl [Hrsg.], Richter und Gesellschaft, Symposium für Justiz und Zeitgeschichte, 12. und 13. Oktober 1995, Wien 1997, S. 69.

21 Karl Löwenstein, Verfassungslehre, Tübingen 1975³, S. 232.

22 Udo Jesionek, Parlamentarische Demokratie und richterliche Unabhängigkeit, Erika Weinzierl u.a., Symposiumsbeiträge II, Wien 1995, S. 141 – 156, in: Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 89.

eigentlichen Sinn nur dem Gesetz, welches „im demokratischen Rechtsstaat die Handlungsermächtigung für den Richter und die zuverlässige Verbindung der vom Volkswillen getragenen Staatsmacht zur Judikatur“²³ darstellt (Sinn der Bundesverfassung 1920 in der Fassung von 1929).

Gerade die Unabhängigkeit der Richter stellte für das Dollfuß/Schuschnigg-Regime ein Übel dar, welches ihren politischen Intentionen zufolge, unbedingt bekämpft werden sollte. Auf die genaueren Umstände, die zur weiteren Veränderungen führten, wird später noch eingegangen.

Absatz 2 handelte davon, dass Richter ausschließlich in ihren richterlichen Amtsgeschäften unabhängig waren, allerdings galt dies nicht in Bezug auf Justizverwaltungssachen. Bei der Erledigung von Justizverwaltungssachen waren die damit befassten Richter in Bezug an die Erlässe einer höheren Behörde weisungsgebunden. So war es beispielsweise dem Präsidenten eines Oberlandesgerichtes möglich, einen einzelnen Richter (wie auch dem Präsidenten eines Gerichtshofes) zur Stellungnahme betreffend Verfahrensvorgängen (etwa *Zeitverzögerungen* bei einer Urteilsabfassung) aufzufordern; einem derartigen Auftrag war bei sonstigen disziplinarrechtlichen Folgen nachzukommen. Dabei ging es um rein verwaltungstechnische Maßnahmen, die nichts mit der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Richters zu tun hatten. Allerdings gab es eine Ausnahme: wenn es nämlich darum ging, dass ein Amtsgeschäft in Kommissionen oder Senaten erledigen werden sollten; denn in diesen Fällen galt die richterliche Unabhängigkeit und jedes einzelne Senatsmitglied war nicht weisungsgebunden.

Artikel 102 (entspricht Art. 86 und Art. 88 BV-G 1929) besagte:

„(1) Die das Amt als Beruf ausübenden Richter werden gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge nach den Bestimmungen der Gerichtsverfassung²⁴ einzuholen.“²⁵ (2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens

23 Wolfgang Fellner, Richterlaufbahn und richterliche Unabhängigkeit, S. 69.

24 Gerichtsverfassung = Überbegriff für Verfassungsbestimmungen unter Einbeziehung der Geschäftsordnung der Gerichte (Geo.).

25 Art. 86 Abs. 1 B-VG 1929: „Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.“

*drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.*²⁶ (3) *In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.*²⁷ (4) *Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.*²⁸ (5) *Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstehers oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.*²⁹ Die oben aufgezählten fünf Absätze wurden aus mehreren Artikeln der Verfassung 1929 zu einem einzigen zusammengefügt.

Die ersten beiden Absätze beschäftigten sich mit der Vorgehensweise für den Fall der Ausschreibung einer Planstelle, die mit einem neuen Richter besetzt werden sollte. Die genauen Kriterien zur Ausschreibung sowie deren weitere Handhabung wurden hier genau definiert. Im Endeffekt entschied der Bundespräsident, ob der letztendlich vom Justizminister ausgesuchte Kandidat die Planstelle tatsächlich erhielt. Dieses Verfahren fand bereits vor der Machtübernahme von Dollfuß in dieser Weise Anwendung.

Bei den Absätzen drei und vier handelte es sich um besonders wichtige Punkte, nämlich um die Regelungen bezüglich der Versetzung eines Richters in den Ruhestand oder auf eine andere Stelle, bzw. um seine gänzliche Enthebung vom Richteramt. Diese Regelung wurde im Jahr 1920 zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit vor allem deshalb

26 Art. 86 Abs. 2 B-VG 1929: „*Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.*“

27 Art. 88. Abs. 1 B-VG 1929: „*In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.*“

28 Art. 88 Abs. 2 B-VG 1929: „*Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.*“

29 Art. 88 Abs. 3 B-VG 1929: „*Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.*“

eingeführt, damit man unliebsam gewordene Richter, die Urteile gegen die Einstellung der Machthaber fällten, nicht einfach absetzen konnte; die Möglichkeit der Versetzbarkeit eines Richters an ein anderes Gericht oder die Versetzung in den Ruhestand sollte außerhalb des Einflusses der Regierung gebracht werden. In politisch instabilen Zeiten sollte sich ein Richter darauf verlassen können, dass er seine Entscheidungen ohne Konsequenzen für seine Person treffen kann und nicht gleich mit dem Verlust seines Arbeitsplatzes rechnen muss, wenn er politisch unerwünschte Urteile fällt. Doch gerade dieser Umstand war der Regierung Dollfuß ein besonderer Dorn im Auge; denn das Zugreifen auf politisch unerwünschte Richter wurde immer mehr zu einem wichtigen Anliegen der Regierung, worauf in späterer Folge noch näher eingegangen wird.

Im **Artikel 103** (entspricht Art. 87 Abs. 3 B-VG 1929)³⁰ schließlich ging es um die Geschäftsverteilung: *„Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.“* Hier wurde geregelt, welches Amtsgeschäft ein Richter für eine bestimmte Zeitspanne – meistens ein Jahr – zugewiesen bekam. Im Prinzip wurde dem Richter eine Abteilung zugewiesen, meistens der gleichen wie im Vorjahr, um die Kontinuität seiner Arbeit zu gewährleisten. Im Unterschied zur Verfassung 1929 wurde in der Verfassung 1934 ein wesentlicher Punkt gestrichen, nämlich, dass einem Richter eine ihm zufallende Sache nur im Fall seiner Verhinderung (gemeint ist etwa ein krankheitsbedingter Ausfall) abgenommen werden durfte. Allerdings war es laut Georg Fröhlich, der ab 1930 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes war und ebenso an der Verfassung des Jahres 1920 und der Verfassungsnovelle von 1929 mitarbeitete sowie ab 1934 Mitglied des Bundesgerichtshofs war³¹, nicht ersichtlich, ob man sich dadurch ein Eingreifen in die Geschäftsverteilung sichern wollte, oder ob die Geschäftsverteilung trotzdem eine zwingende Angelegenheit für den Richter blieb.³² Jedoch wird in weiterer Folge dieser Arbeit das Thema ‚Geschäftsverteilung‘ noch einmal aufgegriffen und näher untersucht.

Anzunehmen ist, dass hier im Prinzip *„der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit vor einem Eingreifen der Regierung und der Justizverwaltung in der Ersten Republik bis 1934 umfassend verankert und institutionell garantiert“* war.³³

30 Art. 87 Abs. 3 B-VG 1929: *„Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden.“*

³¹ http://www.oesta.gv.at/site/cob_42232/5164/default.aspx (Stand. 13.12.2012).

³² Georg Fröhlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, Baden bei Wien 1936, S. 91.

³³ Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? In: Barbara Helige, 100 Jahre Richtervereinigung, S. 89.

Danach war allerdings keine Rede mehr davon; denn wie man auch aus dem Verfassungsübergangsgesetz vom 19. Juni 1934 § 28 erkennen kann, hat man damals weitere Möglichkeiten geschaffen, Richter versetzen oder pensionieren zu können:

„Zu Artikel 102 Absatz 4.

(1) In der Zeit bis 30. Juni 1935 können Richter, ohne dass es eines gerichtlichen Erkenntnisses bedarf, von Amts wegen an eine andere Stelle oder in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn ihr Verbleiben auf ihrem Dienstposten oder im richterlichen Dienste überhaupt dem Ansehen der Rechtspflege offenbar zum Abbruch gereichen, insbesondere die Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht mehr gewährleisten würde.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes oder des zuständigen Oberlandesgerichtes getroffen. Ist die amtswegige Versetzung eines Richters in den Ruhestand in Aussicht genommen, so sind die Bestimmungen des § 82 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15, sinngemäß anzuwenden.“

Das bedeutet, dass die Regierung sich die Möglichkeit von Ausnahmen schuf, um letztendlich als unliebsam erachtete Richter absetzen zu können. In sogenannten ‚Ausnahmefällen‘ war eine länger dauernde Versetzung auf eine andere Planstelle oder auch in den vorgezogenen Ruhestand möglich. Darüber hinaus wurde auch verfügt, dass Richter nicht mehr, wie es ursprünglich im § 5 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 422, festgesetzt war, mit der Vollendung des dem 65. Lebensjahrs nachfolgenden 31. Dezember kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand zu treten haben, sondern durch eine besondere Anordnung auch länger im Amt behalten werden konnten, damit man Richter, die sich als besonders ‚vaterlandstreu‘ ausgezeichnet hatten, auch länger einsetzen konnte.³⁴

Weiters bedurfte es bei diesen Vorgängen nicht mehr eines gerichtlichen Erkenntnisses, sondern der Justizminister selbst traf, nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes oder des für den Richter zuständigen Oberlandesgerichtes, im Endeffekt die Entscheidung, wie mit einem Richter weiterhin verfahren werden sollte. Diese Anordnung wurde laut Gesetz für den Fall getroffen, dass die Unparteilichkeit eines Richters, beziehungsweise in weiterer Folge die „unabhängige“ Rechtsprechung, nicht mehr gewährleistet schien.³⁵ Somit kreierte man trotz anfänglich eher zögerlicher Vorgehensweise

34 MRP 964 vom 31. September 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, IX/1, Wien 1988.

35 Adolf Merkl, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935, S. 197f.

in Bezug auf die Unabsetzbarkeit der Richter ein Schlupfloch, um einen Richter letztendlich doch ab- oder zumindest versetzen zu können. Dies bedeutete allerdings wiederum einen eindeutigen Verfassungsbruch, weil das Grundprinzip der richterlichen Unversetzbarkeit nicht mehr gewährleistet war; zumindest vorübergehend, nämlich bis zum 30. Juni 1935.

Artikel 104 (entspricht Art. 89 B-VG 1929) handelte von dem Grundsatz, dass Gerichte über Gesetze an sich nicht entscheiden dürfen. Gerichte (damit ist auch der Oberste Gerichtshof gemeint) war es lediglich erlaubt, falls ein Gesetz nach Ansicht der Richter Verfassungswidrigkeiten aufweisen sollte, beim Verfassungsgerichtshof beziehungsweise von diesem Zeitpunkt an beim Bundesgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung des jeweiligen Gesetzes zu stellen.

Im **Artikel 105** (entspricht Art. 90 B-VG 1929) war festgelegt, dass Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen mündlich und öffentlich stattzufinden haben. Zusätzlich galt im Strafverfahren der Anklagegrundsatz.

Artikel 106 (entspricht Art. 91 BV-G 1929³⁶) lautete: „Im Strafverfahren vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.“, und befasste sich mit der Laiengerichtsbarkeit. Dieser Artikel wurde, im Gegensatz zu den meisten anderen Artikeln, einer grundlegenden Änderung unterzogen, weil ein wichtiger Teilbereich der Laiengerichtsbarkeit abgeschafft wurde, nämlich das Geschworenengericht, in seiner ursprünglichen Form. Vormalig wurde im Artikel 91 B-VG 1929 geregelt, dass das Volk ein Mitspracherecht innerhalb der Rechtsprechung hatte, besonders wenn es Strafverfahren betraf, in denen schwere Verbrechen abgehandelt wurden. Dem demokratischen Prinzip wurde bis dahin in der Weise entsprochen, dass das Volk aktiv mitbestimmen durfte. Nun wurde allerdings das Geschworenengericht³⁷ völlig abgeschafft, wodurch ein wichtiger Teil der ‚Volksgerichtsbarkeit‘ vorerst sein Ende fand. Lediglich die Schöffengerichte wurden beibehalten, um wenigstens ein kleines Maß an Mitwirkung des Volkes innerhalb der Rechtsprechung zu garantieren³⁸, obwohl, so Merkl, diese Mitwirkung zu einer bloßen „Rahmenbestimmung zusammengeschrumpft“³⁹ war. Letztendlich kann man vor allem bei

36 Art. 91. (1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken. (2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden **Geschworene** über die Schuld des Angeklagten. (3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

³⁷ Früher übrigens Geschwornengericht genannt

³⁸ Georg Fröhlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, Baden bei Wien 1936, S. 91f.

³⁹ Adolf Merkl, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935, S.91.

diesem Artikel feststellen, dass die Regierung „[...] bestimmte, mehr oder weniger mit dem demokratischen Prinzip verknüpfte Grundsatzbestimmungen über die Gerichtsbarkeit fallen gelassen hat.“⁴⁰

Im **Artikel 107** (entspricht Artikel 92 B-VG 1929) wurde festgelegt, dass die oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen der Oberste Gerichtshof ist. Weiters kam im Absatz 2 zum Ausdruck, dass Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung oder ein Organ, das in irgendeiner Weise an der Gesetzgebung beteiligt war, nicht dem Obersten Gerichtshof angehören durfte. Damit schloss man an den Artikel 99 BVG 1934 an, wonach die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt war. Demnach durften Verwaltungsorgane niemals mit der Durchführung von Verfahren betraut werden und genauso wenig richterliche Organe mit Verwaltungssachen⁴¹ (Ausnahme: Justizverwaltungssachen).

Schlussendlich wären noch **Artikel 84** BV-G 1929: „*Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten – aufgehoben.*“ und **Artikel 85** BV-G 1929: „*Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.*“ zu erwähnen. Denn diese beiden Artikel wurden, im Gegensatz zu den anderen Artikeln, nicht in die neue Verfassung mitübernommen. Somit hatte man einfach durch Weglassen der Artikel sowohl die Militärgerichtsbarkeit als auch die Todesstrafe wieder eingeführt. Im Bundesgesetz vom 19. Juni 1934, BGBl. Nr. 77, wurde die Verhängung der Todesstrafe im Bundesgesetzblatt verlautbart und somit wieder gesetzlich festgesetzt.⁴²

Eine gewisse Kontinuität kann man anhand des Vergleichs der beiden Bundesverfassungen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit sicherlich erkennen. Die Umwälzungen, die eingeführt wurden, standen allerdings auch im Zusammenhang mit regen Diskussionen, vor allem im Ministerrat, weil man dort vor allem anfangs nicht so recht wagte, Verfassungsbrüche herbeizuführen, und weil Justizminister Schuschnigg meinte, dass vor allem „*im Effekt das Ansehen der österreichischen Rechtsprechung gewahrt werde[n]*“⁴³ müsse, worauf diese Diplomarbeit in den nachfolgenden Kapiteln noch näher Bezug nimmt.

Wie der Vergleich der Verfassung 1929 mit der Verfassung 1934 zeigt, lassen sich besonders am Beispiel der Gerichtsbarkeit zahlreiche Brüche und Änderungen erkennen.

⁴⁰ Ebenda S. 89.

⁴¹ Ebenda S. 200.

⁴² Georg Fröhlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, S. 90.

⁴³ MRP 916 vom 12. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

Trotzdem wollte man weiterhin „Verfassungskonformität erwecken“⁴⁴, um „die Autorität der Regierung bei jenem Teil der Richterschaft, der sich bisher loyal im Sinne ‚unpolitischer‘ Gesetzesdiener verhielt“, nicht zu gefährden „und Maßnahmen, die gegen die nationalsozialistische Durchdringung der Rechtspflege gerichtet waren, nicht durch allzu brutale, umgekehrte Politisierungen“⁴⁵ zu treffen. Die Regierung stand also vor der großen Herausforderung, ihre Wünsche und Ziele in die Tat umzusetzen, ohne großes Aufsehen innerhalb der Bevölkerung zu erregen. Die genaue Vorgehensweise des Regimes Dollfuß soll in den nächsten Kapiteln genauer erläutert werden.

44 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 97.

45 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, – sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933 – 1938, (Studien und Quellen zur Zeitgeschichte Bd. 1), München und Wien 1978, S. 62.

5. Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit

Innerhalb der österreichischen Strafgerichtsbarkeit kommen zwei verschiedene Formen der Laiengerichtsbarkeit zum Tragen: das Geschworenen⁴⁶- und das Schöffengericht. Eines der zentralen Anliegen ist dabei, das Volk nicht nur an der Rechtsprechung teilhaben zu lassen, sondern es auch aktiv zu beteiligen, besonders wenn es sich um sehr schwere Verbrechen handelt, die mit einem hohen Strafmaß bedroht sind.

Wie schon im vorangegangenen Kapitel erwähnt, wurden vor der Reform 1934 die grundsätzlichen Bestimmungen über die Laiengerichtsbarkeit im Artikel 91 des B-VG 1929 festgehalten. Jedoch befanden sich die genaueren Bestimmungen über die Schöffenzusammensetzung beziehungsweise die Geschworenengerichtsbarkeit nicht im Bundesverfassungsgesetz, sondern in der Strafprozessordnung, abgekürzt StPO genannt.



Abbildung 1: Verhandlung vor dem Geschworenengericht⁴⁷

⁴⁶ Bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde der Ausdruck ‚Geschworne‘ verwendet.

⁴⁷ Archiv des Wiener Kriminalmuseums, Abbildung entstanden am 19. September 1933, Prozess des Ignaz Willsdorfer.

5.1. Die Entwicklung der Laiengerichtsbarkeit bis zur 1. Republik

Die ersten Aufzeichnungen betreffend die Laiengerichtsbarkeit lassen sich auf das Mittelalter zurückführen. In England wurde dort das Wort ‚Jury‘ für Richter, die aus dem Volk stammten und zur Entscheidungsfindung beitrugen, geprägt und auch als Institution verankert. Am Kontinent kam die Laiengerichtsbarkeit allerdings erst während der Französischen Revolution an.⁴⁸

In Österreich dauerte es bis zur Revolution im Jahr 1848, bis die Geschworenengerichtsbarkeit in der Verfassung Einzug fand: § 29 der Verfassungsurkunde des Österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848, bestimmte: *„Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt. Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird“*. Damit wurde erstmalig in einer österreichischen Verfassung eine Art Laiengerichtsbarkeit, bestehend aus Schwurgerichten, festgesetzt.⁴⁹ Vor allem wollte man damit laut Viktor Liebscher, als Generalprokurator von 1971 bis 1974 tätig, den Schutz des Volkes gegen die *„Allmacht des absoluten Herrschers, der ja zugleich auch der oberste Gerichtsherr war“*⁵⁰ sichern.

Dieses Recht auf Mitbestimmung des Volkes an der Rechtsprechung wurde sukzessive ausgebaut, so schon im Jahr 1849 im § 103⁵¹ der Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849. Hier kam es neben einer Neuorganisation der Gerichtsbehörden auch zu einer Neuorganisation des Strafverfahrens. Eine der bahnbrechenden Änderungen bestand darin, dass der Inquisitionsprozess, bei dem der Richter Ankläger und Urteilsfäller zugleich war, durch den Anklageprozess, bei dem der Richter das Amt des Anklägers an eine andere Person abgeben musste, abgelöst wurde. Auch wurde geregelt, dass das Volk vor allem bei schweren Verbrechen und politischen Delikten an der Strafrechtspflege beteiligt werden sollte, was schließlich in der neuen Strafprozessordnung 1850 zum Ausdruck kam.⁵² Allerdings kam es in weiterer Folge durch das Silvesterpatent 1851 zu einer Aufhebung der

48 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, in: Rudolf Neck, Adam Wandruszka, Die Ereignisse des 15. Juli 1927, Protokoll des Symposiums in Wien am 15. Juni 1977, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 5), Wien 1979, S. 61.

49 Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1998, S.117.

50 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, Wien 1979, S. 60.

51 § 103: „Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. Die Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit das Gesetz. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.“

52 Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, S.125.

neu geschaffenen Freiheitsrechte, weshalb die Geschworenengerichtsbarkeit in der StPO 1853 keinen Eingang mehr fand.⁵³

Erst im Jahr 1867 kam es im Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, welches am 21. Dezember erlassen wurde, im Artikel 11 wieder zu einer Reaktivierung des Geschworenengerichtes: *„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.“* Im Unterschied zur Regelung des Jahres 1849 wird hier erstmals das Wort „Geschworene“ verwendet. Ab nun verhandelte man bei schweren Verbrechen an Gerichtshöfen 1. Instanz (Landesgerichten) mittels Geschworenengerichten in Form von drei Berufsrichtern und mit Geschworenenbank.⁵⁴

In der StPO vom 23. Mai 1873 erhielt dieses unter der Federführung von Justizminister Glaser entstandene Gesetz eine neue, insbesondere die Zuständigkeit betreffende Ausformulierung, welche für viele Jahre maßgeblich die Laiengerichtsbarkeit geprägt hat. So war das Geschworenengericht nicht nur für zahlreiche Verbrechen und Vergehen, wie etwa Hochverrat, Aufstand und Aufruhr sowie öffentliche Gewalttätigkeiten, sondern auch für wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen zuständig⁵⁵

In der Zeit des ersten Weltkrieges wurde die Geschworenengerichtsbarkeit, zusammen mit anderen *„demokratischen Freiheitsrechten“*, stillgelegt. Erst nach dem 1. Weltkrieg kam es zu einer Reaktivierung des Gesetzes und somit das Laienelement innerhalb der Justiz wieder zum Vorschein.⁵⁶ Die Schöffengerichtsbarkeit als solche, wie wir sie heute kennen, gab es zur Zeit der Monarchie noch nicht; denn sie wurde erst in späterer Folge mit der Bundes-Verfassung 1920 eingeführt⁵⁷, worauf im folgenden Kapitel näher eingegangen wird.

53 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 62.

54 Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S.174.

55 Siehe RGBl. Nr. 119 vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer ‚Strafprocess-Ordnung‘.

56 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 69.

57 Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, S.223.

5.2. Laiengerichtsbarkeit ab den 1920er Jahren

Mit der Schaffung der neuen Verfassung 1920 wurde auch die zweite Form der Laiengerichtsbarkeit, wie wir sie heute kennen, eingeführt und in den Folgejahren sukzessive ausgebaut. Bis ins Jahr 1933 blieb die Strafprozessordnung wie auch das Strafgesetzbuch, abgesehen von einigen kleineren Reformen, in ihrem Kern bestehen.

In der Strafprozessordnung wurden schließlich die näheren Bestimmungen über die Laiengerichtsbarkeit festgesetzt. So bestimmt § 297 StPO 1932⁵⁸, dass die Landesgerichte für Strafsachen nun Sitz der Geschworenen- und Schöffengerichte waren. Außer den Landesgerichten gab es keine andere Gerichtsform in Strafsachen, wie zum Beispiel das Bezirksgericht oder das Oberlandesgericht, in der ein laienrichterliches Element zum Tragen kam; denn sonst entschieden entweder Einzelrichter oder ganze Richtersenaten (das gilt übrigens auch heute noch). Auch fanden nach § 297 StPO die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen⁵⁹ in Wien nur in monatlichen Abständen statt, also nicht nach aktuellem Bedarf, sondern zu konkreten Zeitpunkten.

„Der Gerichtshof des Geschworenengerichts besteht aus drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer“ (§ 301⁶⁰). Des Weiteren wurden „für jede Schwurgerichtssitzung [...] sechsunddreißig Geschworne und neun Ergänzungsgeschworne einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jede einzelne Verhandlung bestimmten zwölf Geschwornen hervorgehen.“ Diese Zwölf, die letztendlich über Schuld oder Unschuld bestimmten, wurden durch ein vorgegebenes Auswahlverfahren bestimmt (§ 304-309 StPO 1932).

Im Gegensatz dazu stand die Schöffengerichtsbarkeit, bei der die Schöffen *„das Richteramt in der Hauptverhandlung in vollem Umfang“*⁶¹ ausübten. Bei dieser Form der Laiengerichtsbarkeit gab es keine von den Richtern getrennte Geschworenenbank, sondern lediglich zwei Schöffen, die zusammen mit zwei Berufsrichtern zur Urteilsfindung kamen⁶². Das heißt, dass dieser Senat gemeinsam *„über die Beweisführung, die rechtliche Beurteilung und die Verhängung der Strafe befindet, so daß [sic!] es hier [...] überhaupt keine*

58 Die Strafprozessordnung, samt den einschlägigen Gesetzen nach dem Stande vom 1. Juli 1931, Dr. Emil Faulhaber, Wien 1932, S. 140.

59 Veralteter Ausdruck für das Geschworenengericht.

60 Die Strafprozessordnung, samt den einschlägigen Gesetzen nach dem Stande vom 1. Juli 1931, S. 141.

61 § 13a, Ebenda S. 22.

62 § 13 Ebenda S. 21.

*unterschiedlichen Funktionen von Berufs- und Laienrichtern gibt*⁶³. Somit konnten die Laien mitentscheiden, für welche Delikte der Angeklagte zur Rechenschaft gezogen und welches Strafmaß über den Angeklagten verhängt wurde, aber auch, ob der Angeklagte nach dem Grundsatz in ‚dubio pro reo‘⁶⁴ freigesprochen wurde.

Die Schöffengerichte waren nun für jene Verbrechen zuständig, die mit einer höchstens zehnjährigen Strafe bedroht waren. Das bedeutet, dass nur sehr schwere Verbrechen (lt. Strafgesetzbuch 1932⁶⁵), wie beispielsweise:

- Hochverrat (§ 58 StG)
- Ausspähung („*Spionage*“ [sic!]), wenn die Tat zur Kriegszeit begangen wurde (§ 67 StG)
- Aufstand (betr. Aufwiegler und Rädelsführer, §§ 68-70 StG)
- Aufruhr (betr. Aufwiegler und Rädelsführer bei einem sehr hohen Grad an Bosheit und Gefährlichkeit, §§ 73, 75 StG)
- Nachahmung (Fälschung) der als Münzen geltenden öffentlichen Kreditpapiere (§§ 108, 109 StG)
- Notzucht (§ 125 StG, wenn dieses Verbrechen den Tod des Opfers verursacht hat)
- Mord (Meuchelmord, Raubmord, bestellter Mord, gemeiner Mord, §§ 134, 135, 136 StG)
- Räuberischer Totschlag (§§ 140, 141 StG)
- Zweikampf (bei Todesfolge, § 161 StG)
- Brandlegung (§§ 166, 167 lit. a-e StG)
- Raub (§§ 190, 192, 193, 194 StG) – im Fall der Tatvollendung, Verübung des Raubes in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, mit mörderischen Waffen oder im Fall der Verletzung oder Tötung einer Person

vor ein Geschworenengericht kamen; mittelschwere kriminelle Delikte, wie zum Beispiel Missbrauch der Amtsgewalt (§ 102), Vergewaltigungen, Schändungen, Notzucht (§§ 125-128 StG), Blutschande (§ 131 StG), Abtreibung (§ 144 StG) sowie schwerere „*Vermögensdelikte*“⁶⁶, *ferner schwere körperliche Beschädigung*⁶⁷, *Erpressung, usw., fielen [...] unter die Jurisdiktion der Schöffengerichte*⁶⁸. Wie man sehen kann, war das Geschworenengericht für wesentlich schwerere Verbrechen zuständig als das Schöffengericht, was man vor allem daran erkennen kann, dass beim Geschworenengericht, im Unterschied zum Schöffengericht, mit einem viel höheren Strafmaß zu rechnen war. Darüberhinaus kamen bei der Geschworenengerichtsbarkeit wesentlich mehr Laienrichter zum Einsatz.

63 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 70.

64 Im Zweifel für den Angeklagten.

65 Das Strafgesetz, nach dem Stand vom 1. September 1932, Dr. Emil Faulhaber, Wien 1932.

66 U.a.: Diebstahl durch Einbruch (§§ 171, 174 StG), Diebstahl als Gewohnheitstäter (§§ 171, 176 StG), Betrug (§§ 197, 198, 201 lit. a-d StG).

67 §§ 152f. StG.

68 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 70.

Ein wichtiger Punkt besteht zusätzlich darin, zu klären, auf welche Weise Schöffen- und Geschworene in ihr Amt berufen wurden. Basierend auf dem Schöffentestengesetz, das Teil der Strafprozessordnung war, wurde genau geregelt, welche Voraussetzungen ein Staatsbürger haben musste, um das Schöffentestamt bekleiden zu können. Nach dem Gesetz des Jahres 1873 RGBL. Nr. 121 „*betreffend die Bildung der Geschwornenlisten*“ reichte es vollkommen aus, ein männlicher Dreißigjähriger zu sein, der lesen und schreiben konnte sowie mindestens 10 Gulden jährlich an direkten Steuern leistete.⁶⁹ Außerdem musste derjenige das Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder besitzen und schon mindestens ein Jahr in der Gemeinde, in der der potentielle Geschworene wohnte, seinen Wohnsitz haben.

Das Recht an den Reichsratswahlen teilzunehmen, welches im RGBL. Nr. 41 vom 2. April 1873 geregelt wurde, unterschied sich übrigens von den Voraussetzungen, die ein Geschworener erbringen musste. Zwar war ein wesentlicher Punkt, dass der Wähler ebenfalls eine Steuerabgabe leisten musste, allerdings unterschied sich das Mindestalter eines Geschworenen von dem eines Wählers. Der Wähler musste nämlich nur vierundzwanzig Jahre alt sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 9).

Jedoch gab es auch Menschen, die nicht zum Geschworenen berufen werden konnten, nämlich Menschen mit „*körperlich[en] oder geistigen Gebrechen*“, jemanden, „*über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist*“, rechtskräftig Verurteilte oder auch Menschen wie Professoren oder Lehrer, die ihren Lehrstuhl nicht so ohne weiteres verlassen konnten, weiters Heeresangehörige, Eisenbahner, Postbeamte, Geistliche, Ärzte, im Hofdienst stehende Personen, Mitglieder des Reichsrates und generell alle über Sechzigjährigen (§§ 1-4)⁷⁰.

Erst mit dem Geschwornenlistengesetz vom 23. Jänner 1919, StGBL. Nr. 37, änderten sich wesentliche Bestimmungen. Von nun an war es nicht mehr maßgeblich, Steuern zu leisten, sondern lediglich österreichischer Staatsbürger zu sein, der mindestens 30 Jahre alt sein musste. Das Lesen und Schreiben zu beherrschen, war selbstverständlich noch immer eine wichtige Voraussetzung, welche die Geschworenen und Schöffen erfüllen mussten; die wichtigste Änderung jedoch war die Tatsache, dass von nun an auch Frauen zum

69 Vgl. Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 64.

70 Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, §§ 1-4, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&page=557&size=45>, Stand vom 9.11.2011.

Geschworenenamt berufen werden konnten.⁷¹ In dem in der StPO 1932 als Nachhang enthaltenen Geschworenenlistengesetz galten die Bestimmungen aus dem Jahr 1919 immer noch. Wichtig wäre noch zu erwähnen, dass für Schöffen die gleichen Voraussetzungen bestanden wie für Geschworene; das Gesetz machte dabei keinen Unterschied.

Viel wichtiger jedoch als die persönlichen Umstände des einzelnen potentiellen Geschworenen oder Schöffen war die Tatsache, wie diese Listen konkret zusammengestellt wurden. Waren es im Jahre 1873 noch die Gemeindekommissionen (nach § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Bildung der Geschworenenlisten: bestehend aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm aus der Gemeindevertretung ausgewählten Mitgliedern), die die Urliste (Liste aller potentiellen Geschworenen einer Gemeinde) über den Bezirkshauptmann an den Gerichtshofpräsidenten ablieferten,⁷² so gab es zwar im Jahre 1932 noch immer Gemeindekommissionen, jeweils zusammengesetzt aus dem „*Gemeindevorsteher und 4, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs Vertrauenspersonen*“⁷³, welche die Urlisten vorbereiteten, doch faktisch hatte der betreffende Bezirkshauptmann das letzte Wort. Dieser konnte, ebenfalls mit Hilfe einer Kommission, jene Urlisten nach seinen Vorstellungen aussieben oder ergänzen. Die Kommission des Bezirkshauptmannes bestand aus ihm selbst sowie aus weiteren sechs Vertrauenspersonen, die die Landesregierung aus den Gemeindekommissionen auswählte. Diese Kommission war es auch, die zusätzlich besondere Personen, „*die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschworenen vorzüglich geeignet erscheinen*“⁷⁴, auswählten.

Laut Liebscher sollte dadurch ursprünglich „*gewährleistet werden, dass [...] die Ansichten aller Schichten der Bevölkerung zu Wort kommen*“ sollten. Jedoch übersah die Regierung „*dass die Bildung der Listen und damit die Zusammensetzung der Geschwornenbank praktisch den politischen Parteien überlassen wurde, was in den folgenden Jahren von schwerwiegender Bedeutung werden sollte.*“⁷⁵ Denn die bezüglich der Geschworenenlisten durchgeführten Reformen⁷⁶ kann auf die Tatsache zurückgeführt werden, dass die politischen Parteien bei der Erstellung dieser Listen durch den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde und von ihm auserwählte Personen direkt mitgewirkt haben. Als die

71 Vgl. Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, Wien 1979, S. 69f.

72 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 64.

73 § 5. Die Strafprozessordnung, samt den einschlägigen Gesetzen nach dem Stande vom 1. Juli 1931, Dr. Emil Faulhaber, Wien 1932, S. 226f.

74 § 9. Die Strafprozessordnung, samt den einschlägigen Gesetzen nach dem Stande vom 1. Juli 1931, S. 227f.

75 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 69f.

76 Siehe Kapitel 4.3.4 Die Entwicklung des Schöffen- und Geschworenenlistengesetzes.

Vaterländische Front im Jahr 1933 an die Macht kam, befürchtete diese im Hinblick auf die Gesetzeslage einen Nachteil bezüglich der Auswahl der Geschworenen zu Lasten der Regierung.

Trotz all dieser Neuerungen und Verbesserungen, die die Laiengerichtsbarkeit bis zum Jahr 1932 durchgemacht hatte, gab es Stimmen, die mit der Geschworenengerichtsbarkeit völlig unzufrieden waren.

Dazu zählten u.a. die Sozialdemokraten, die generell ein großes Misstrauen der Justiz gegenüber hatten und Parteilichkeit innerhalb der Rechtspflege vermuteten; gerade um dieses Misstrauen abzubauen, wollten sie eine „*Stärkung des laienrichterlichen Elements*“⁷⁷, weshalb sie sich anfangs für die Geschworenengerichtsbarkeit stark gemacht hatten, um zu verhindern, dass die Justiz weiter von ‚bürgerlichen konservativen Elementen‘ durchdrungen werden konnte (die Sozialdemokraten sahen im ‚gesunden Rechtsempfinden‘ der Volksrichter⁷⁸ die Grundlage richtiger richterlicher Entscheidungen)⁷⁹.

Einige Urteile, die in den Jahren von 1923 bis 1931 gefällt wurden, ließen insbesondere seitens Anhänger der Sozialdemokratie vehemente Kritik aufkommen, dass die Geschworenengerichte zur Aburteilung politischer Delikte nicht unbedingt geeignet waren⁸⁰. Davon betroffen war auch das im sogenannten ‚Schattendorfer‘ Verfahren ergangene Urteil, welches die Sozialdemokraten in ein justizpolitisches Dilemma stürzte; denn eine Art Vertrauenskrise gegenüber den Geschworenengerichten machte sich innerhalb einiger Teile der Bevölkerung, d.h. auch unter der sozialdemokratischen Anhängerschaft, breit⁸¹.

Trotzdem stand die sozialdemokratische Partei weiterhin für einen Ausbau der Laiengerichtsbarkeit. Denn einerseits sah man zwar weiterhin die Volksrichter als „*Gewähr materieller Gerechtigkeit gegenüber dem starren Buchstaben des Gesetzes*“⁸², andererseits hatte man Befürchtungen, dass sich, sollten die Richter mehr Mitspracherecht erhalten, die „*richterliche Spruchpraxis zuungunsten der Arbeiterklasse auswirken würde*“. Zähl konnte sie, sogar bis zur Ausschaltung des Parlaments, ihre Anliegen bezüglich der Geschworenengerichtsbarkeit vor den konservativen Strömungen verteidigen und beharrte trotz der widersprüchlichen Meinungen innerhalb der Anhängerschaft, die gerade auch auf

77 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, Wien, 1978, S. 52.

78 Geschworene und Schöffen im Allgemeinen.

79 Vgl. Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 52f.

80 Vgl. Viktor Liebscher, Die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, S. 71, dem Holtmann in diesem Punkt übrigens zustimmt.

81 Vgl. Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 54.

82 Ebenda S. 54.

Grund der kontroversen Urteile in Geschworenengerichten zustande kamen, auf ihre Bestrebungen⁸³.

Allerdings kam nicht nur seitens der Sozialdemokraten Unmut gegenüber der bestehenden Form der Geschworenengerichtsbarkeit auf; auch konservativ eingestellte Kreise wollten Änderungen herbeiführen. Ihnen waren die Laienrichter ein Dorn im Auge, weil man glaubte, diese als „*politische Agentur der Sozialdemokratie*“⁸⁴ enttarnen zu können⁸⁵; sie hatten daher schon vor dem Jahr 1933 begonnen, gegen die Laiengerichtsbarkeit anzukämpfen. Da nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes⁸⁶ das Volk unbedingt an der Rechtsprechung im Staat teilhaben sollte, waren den konservativen Kräften die Hände gebunden, auf politischer Ebene etwas in Richtung Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit durchzusetzen, weil die Laienbeteiligung als wesentlicher Teil des Bundesverfassungsgesetzes nicht ohne die erforderliche Mehrheit im Parlament geändert oder abgeschafft werden konnte. Die kleinen Veränderungen, die innerhalb der Laiengerichtsbarkeit gemacht wurden, brachten letztendlich keinen Erfolg in die gewünschte Richtung, nämlich dahin, dass den Richtern mehr Rechte eingeräumt wurden und die Geschworenen nicht mehr alleine über Schuld und Unschuld entscheiden durften.

Zu der Tatsache, dass die einzelnen politischen Strömungen, die bis zur Machtübernahme von Dollfuß in Österreich die jeweiligen Regierungen bildeten und mit ihren Einstellungen in verschiedene Richtungen tendierten, ist zusätzlich festzuhalten, dass trotz aller Reformen das Geschworenengericht – wie schon erwähnt – in den zwanziger Jahren eine hohe Anzahl von stark kritisierten Urteilen aufzuweisen hatte.⁸⁷ Für den Schwurgerichtshof gab es keine Möglichkeit, den Wahrspruch der Geschworenen auszusetzen (das wohl prominenteste Beispiel stellen die Freisprüche im sogenannten Schattendorfprozess im Jahr 1927 dar). Wenn es allerdings zu einem angemessenen oder auch als sehr streng empfundenen Urteil kam, dann wurde jenes „*häufiger über ‚marxistische‘ als über ‚antimarxistische‘ Angeklagte*“⁸⁸ gefällt. Allerdings wäre dieser Umstand laut Botz weniger

83 Ebenda S. 54.

84 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 53.

85 Vgl. Ebenda, S. 53.

86 Siehe Art. 91 BV-G 1929.

87 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 53.

88 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 91.

auf „Klassenjustiz“⁸⁹ im engeren Sinn“ als auf „parteiliche Sympathie und Gegnerschaft“ zurückzuführen.⁹⁰

All diese Umstände führten dazu, dass es zu einer allgemeinen Vertrauenskrise in Bezug auf die Laiengerichtsbarkeit kam, die im ‚Justizpalastbrand‘ gipfelte. Obwohl die Sozialdemokraten anfangs absolute Befürworter des Geschworenengerichts gewesen waren, verhärtete sich besonders nach den Freisprüchen der im Schattendorf-Verfahren angeklagten Personen in den Jahren 1931 und 1932, aber auch nach der von vielen vermuteten und kritisierten „justiziellen Begünstigung der Pfrimerputschisten“⁹¹ das Misstrauen der sozialdemokratischen Anhängerschaft gegenüber der Geschworenengerichtsbarkeit zunehmend⁹² und das, obwohl die Geschworenengerichtsbarkeit von den Sozialdemokraten als eine zukunftsweisende Institution angesehen wurde, an der besonders die Partei vehement festhalten wollte⁹³, während konservativen Strömungen gegen einen Ausbau der Laiengerichtsbarkeit auftraten und diese überhaupt abschaffen wollten.

Die Vorzeichen für die weitere Beibehaltung der Laiengerichtsbarkeit standen also nicht allzu gut; schließlich kam es in den folgenden Jahren dazu, dass mit der Machtübernahme durch Bundeskanzler Dollfuß einschneidende Reformen auf der Tagesordnung standen, auf welche im nächsten Kapitel näher eingegangen wird.

89 Definition lt. Rüdiger Lautmann, Handlexikon der Rechtswissenschaft, Görlitz 1972, S. 249.: Die „*Summe derjenigen Merkmale richterlichen Entscheidens, die den Interessen einer bestimmten sozialen Schichte eine größere Durchsetzungschance verleihen*“.

90 Gerhard Botz, Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik, in: Erika Weinzierl u.a. [Hrsg.], Justiz und Zeitgeschichte, Wien 1977 (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, 1), S. 161.

91 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 52.

92 Vgl. Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 52.

93 Ebenda, S.54.

5.3. Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit

5.3.1. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. März 1933

Mit der Ausschaltung des Parlaments im März 1933 sowie der des Verfassungsgerichtshofes im Mai 1933, „weil damit die formaljuristische Möglichkeit zur Aufhebung aller illegalen⁹⁴ Verordnungen und Maßnahmen der Regierung Dollfuß beseitigt worden war“⁹⁵, schafften sich Dollfuß und seine Parteigänger nun eine Möglichkeit, die ihnen lange verwehrt Änderungen in Bezug auf die oft kritisierte Laiengerichtsbarkeit umzusetzen, um damit eine Möglichkeit zu haben, mit Hilfe des Rechtssystems stärkeren Druck auf die politische Opposition ausüben zu können.⁹⁶

Gestützt auf das bereits erwähnte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz wurde bereits im März 1933, als eines der ersten Gesetze überhaupt, im Notverordnungsweg⁹⁷, die Strafprozessordnung in Bezug auf die Geschworenengerichte massiven Änderungen unterzogen. Mit der „Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. März 1933, womit zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen für das Verfahren vor den Geschwornengerichten getroffen werden“⁹⁸, wurden diese Maßnahmen sichtbar:

Anstatt dass wie bisher jedes Geschworenengericht aus einem Schwurgerichtshof und zwölf Geschworenen (Geschworenenbank) bestand (§ 300 der StPO i. d. F. aus 1932), setzte sich nach der Reform des Jahres 1933 die Geschworenenbank nur mehr aus sechs Geschworenen zusammen. Die Anzahl der Geschworenen wurde somit um die Hälfte reduziert, sodass „die zum Schuldspruch erforderliche Zweidrittelmehrheit automatisch schon durch eine einfache Mehrheit (4:2) garantiert wurde, während bei Stimmengleichheit so wie bisher die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag gab“⁹⁹.

Aber auch § 332 StPO erfuhr durch das BGBl. Nr. 81 vom 25. März 1933 insofern eine Veränderung als er nunmehr lautete: „Ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, dass sich

94 Was vor allem von den Sozialdemokraten so empfunden wurde.

95 Wolfgang Neugebauer, Politische Justiz in Österreich 1934 – 1945, in: Erika Weinzierl, Justiz und Zeitgeschichte, (Symposiumsbeiträge, 1976 – 1993 Bd. 1) Wien 1995, S. 115.

96 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 55.

97 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S. 94.

98 Art. 81 des BGBl. Nr. 81 vom 25. März 1933, S. 48.

99 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S. 94.

die Geschwornen bei ihrem Ausspruch in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof, ohne dass ein Parteiantrag gestellt werden kann, dass die Entscheidung auszusetzen und die Akten dem Obersten Gerichtshof vorzulegen seien. Der Oberste Gerichtshof verweist sodann die Sache an ein anderes Geschwornengericht desselben oder eines anderen Sprengels“. In der StPO 1931 war lediglich folgende Möglichkeit vorgesehen, dass, wenn der Gerichtshof einstimmig der Meinung war, *„dass sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof, ohne daß ein Parteiantrag darauf gestellt werden kann, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen, und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei“*.¹⁰⁰ Der Weg über den Obersten Gerichtshof war nun geebnet, was bedeutete, dass es nun viel leichter war, einen als Fehler erkannten Schuld- oder Freispruch der Geschworenen aufheben zu können. Besonders die Berufsrichter hatten dabei eine gewichtige Rolle inne: *„Wenn sie übereinstimmend [zur Überzeugung kamen], der Spruch der Geschworenen sei unrecht“*, lag es an ihnen *„die Entscheidung [...] auszusetzen und die Akten dem Obersten Gerichtshof abzutreten [...]“*.¹⁰¹

Alle übrigen Gesetzesbestimmungen, die direkt mit der Anzahl der Geschworenen zu tun hatten, wurden an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Besonders der damalige Justizminister Schuschnigg setzte sich im Ministerrat explizit für diese Änderung ein, weil er der Meinung war, dass *„infolge der besonders in den letzten Jahren erflossenen, dem Rechtsempfinden weiter Kreise der Bevölkerung widersprechenden Wahrsprüche der Geschwornen der Ruf nach einer Reform der Geschwornengerichte in steigendem Maß laut geworden sei“*. Da allerdings *„diese Gerichtsbarkeit in der Verfassung verankert sei, könnten die Geschwornengerichte nicht einfach im Verordnungsweg beseitigt werden; auch sachliche Gründe sprächen gegen eine derartige Maßnahme“*.¹⁰²

Schuschnigg hatte jedoch höchstwahrscheinlich nicht ganz unrecht damit, dass in manchen Kreisen der Bevölkerung, vor allem unter Juristen, Reformen in Bezug auf die Geschworenengerichtsbarkeit gewünscht wurden; andererseits war die Tatsache, dass quasi über Nacht, noch dazu im (bloßen) Verordnungsweg, eine recht drastische Änderung erfolgte, wenig zufriedenstellend. Sicherlich einerseits, weil es, wie schon erwähnt, eine der ersten Gesetzesbestimmungen war, die von der Bundesregierung mit Hilfe des

100 § 332, Die Strafprozessordnung, samt den einschlägigen Gesetzen nach dem Stande vom 1. Juli 1931, Dr. Emil Faulhaber, Wien 1932, S. 152.

101 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 92.

102 Ministerratsprotokoll (MRP) 861 vom 22. und 23. März 1933, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes novelliert wurde¹⁰³, andererseits infolge des ungefähr zur gleichen Zeit durchgeführten sogenannten „*Simmeringer Schutzbundprozesses*“.

In diesem ging es um eine größere Auseinandersetzung zwischen Nationalsozialisten und Schutzbündlern, die am 16. Oktober 1932 in Simmering im Zuge eines Aufmarschs der Nationalsozialisten stattfand. Dabei waren vier Personen ums Leben gekommen, nämlich ein sozialdemokratisch orientierter Wachmann, wobei man allerdings nicht genau klären konnte, ob er von eigener oder gegnerischer Seite erschossen wurde; weiters war bei der anschließenden Schießerei eine unbeteiligte Passantin von einem Polizeigeschoss getroffen und getötet worden. Schließlich kamen auch zwei der kämpfenden Nationalsozialisten ums Leben, außerdem wurden zahlreiche Beteiligte verletzt. Im Zusammenhang mit diesem Vorfall kam es am 14. März 1933 zu einem Verfahren¹⁰⁴ gegen 16 Schutzbundangehörige, einschließlich deren Kommandanten Fajfrzik. Es wurden ausschließlich sozialdemokratische Anhänger angeklagt, weil diese lt. Anklagedarstellung das Feuer eröffnet hatten und auch für den Tod von mindestens vier Personen verantwortlich gemacht wurden. Dieser Prozess endet schließlich mit dem Freispruch für alle Angeklagten, wobei es unter den Geschworenen drei Schuldstimmen und neun ‚Nicht-Schuldig‘-Stimmen gegeben hatte.¹⁰⁵

Der Prozess wurde zu Gunsten der Sozialdemokraten entschieden, was die aktuellen Machthaber nicht so einfach auf sich sitzen lassen wollten. Daher nahm man dieses Ereignis zum Anlass, schleunigst etwas gegen das ‚ungeliebte‘ Geschworenengericht zu unternehmen. Allerdings wurde diese Reaktion wiederum von Kritikern, besonders von Juristen, negativ aufgenommen, weil die Änderungen für diese Kritiker auch den Beigeschmack hatten, dass die Regierung mit den Nationalsozialisten sympathisiere.¹⁰⁶

Trotz des Unmuts, den diese erste Maßnahme nach sich zog, sollte sie nicht die einzige bleiben, welche die Laiengerichtsbarkeit nachhaltig für die nächsten Jahre verändern sollte. So wurde beispielsweise am 11. November 1933 das Standrecht verkündet, zunächst für Mord, Brandstiftung und boshafte Sachbeschädigung, später, ab dem 12. Februar 1934 auch für Aufruhr und Sprengstoffdelikte, um weitere Mittel und Möglichkeiten zum Vorgehen gegen oppositionelle Personen zur Verfügung zu haben, sodass man nicht bei allen Prozessen auf das Geschworenengericht zurückgreifen musste. Ebenfalls wollte man die, „im

103 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S. 94.

104 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S. 93.

105 Rudolf Neck, Simmering 1932, in: Karl Stadler [Hrsg.] Sozialistenprozesse, politische Justiz in Österreich 1870 – 1936, Wien 1986, S. 256ff.

106 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S. 94.

ordentlichen Verfahren abgeschaffte Todesstrafe wieder anwenden“¹⁰⁷ können, weshalb, ohne das Verfassungsgesetz direkt zu verletzen, die Einführung des Standgerichtes ein bequemer Weg war¹⁰⁸, weil die Todesstrafe nur im ordentlichen Verfahren als abgeschafft galt.¹⁰⁹

5.3.2. Strafprozessnovelle vom 26. Jänner 1934

Obwohl die Politiker schon bald feststellen mussten, dass *„die Fälle, wo schwere Verbrechen infolge von verfehlten Wahrsprüchen der Geschwornen ungesühnt bleiben mussten, seither weniger zahlreich geworden sind, [...] haben sich die getroffenen Massnahmen doch als unzureichend erwiesen [sic!]“*¹¹⁰

Aus diesen Erwägungen kam es am 12. Jänner 1934 dazu, dass Staatssekretär Glas weitere Reformen in Aussicht stellte, die vor allem *„verhindern sollten, dass freisprechende Schwurgerichtsurteile gefällt würden, die dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung widersprechen und geeignet wären, die Sicherheit des Staates zu gefährden.“*¹¹¹ In dem Sinne wollte Glas weiters, *„dass die Beratung der Geschwornen im Beisein des Schwurgerichtshofes zu erfolgen und jeder Geschworne seinen Spruch zu begründen habe; auch würden der Schwurgerichtshof und die Geschwornen über die Strafe gemeinsam zu beraten haben“*.¹¹² Die Berufsrichter sollten nun eine verstärkte Kontrolle über die Laienrichter erhalten. Die Bestrebungen waren dahin ausgerichtet, das Geschworenengericht ähnlich dem Schöffengericht neu einzurichten.

Die konkrete Umsetzung dieser Ziele erfolgte allerdings erst mit der im Ministerrat beschlossenen 1. Strafprozessnovelle vom 26. Jänner 1934, wo vor allem Schuschnigg für derartige Änderungen eintrat, um damit die seiner Meinung nach *„große Fehlerquelle des bisherigen Verfahrens nach Möglichkeit zu beseitigen.“*¹¹³ Damit meinte er vor allem den

107 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 54.

108 Artikel 85 BV-G 1929: *„Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.“*

109 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 54.

110 Anlage E zu Punkt 8 des Ministerratsprotokolles Nr. 918 vom 26. Jänner 1934; Bundesministerium für Justiz 10299/34, Änderung einer Verordnung betreffend weitere Massnahmen für das Verfahren vor den Geschworenengerichten.

111 MRP 916 vom 12. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

112 Ebenda.

113 MRP 918 vom 26. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/5, Wien 1983.

Aufgabenbereich der Geschworenen, der durch diese Strafprozessnovelle erhebliche Einschränkungen erfuhr.

Hervorzuheben wären hier die §§ 313, 327, 331, 337, 340 und 343 der StPO, die derart verändert wurden, dass nunmehr auch die Berufsrichter – den Intentionen der Regierung entsprechend – über Schuld entscheiden durften (bisher entschieden die Geschworenen alleine über die Schuld und gemeinsam mit den Berufsrichtern über die Strafe).

Im zweiten Absatz des § 313 StPO wurde nun an Stelle der Bestimmung, dass die Geschworenen anstatt wie bisher *„vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit ihren Mitgeschworenen, Rücksprache [...] nehmen“* durften, der Wortlaut dahingehend geändert, dass sie nunmehr: *„vor Beendigung der Abstimmung mit niemand, außer mit ihren Mitgeschworenen und den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen“* durften. Von der ursprünglichen Idee, dass die Geschworenen alleine über die Schuld entscheiden sollten, wurde somit Abstand genommen. Von nun an war es den *„Mitgliedern des Gerichtshofes“* erlaubt, bei der Beratung der Geschworenen dabei zu sein und, wenn es von ihnen für nötig erachtet wurde, auch entsprechend einzugreifen.

Im § 327 StPO wurde auf das Ausmaß des Eingriffs noch expliziter eingegangen; denn der Vorsitzende (ein Berufsrichter) sollte ab diesem Zeitpunkt die Beratung und die Abstimmung der Geschworenen leiten. Somit hatte der Vorsitzende den Sachverhalt nochmals zusammenzufassen und die Geschworenen über die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen und die maßgebenden Rechtssätze zu belehren. Nicht nur, dass der Vorsitzende bei der Beratung von nun an dabei war, vielmehr wurde er zum tonangebenden Faktor.

Der § 331 StPO beraubte die Geschworenen weiterer Rechte. Schuschnigg setzte sich vor allem dafür ein, dass *„die Fragestellung [die Fragen wurden vom Vorsitzenden während der Verhandlung ausformuliert, aber vom jeweiligen Obmann während der Beratung den einzelnen Geschworenen gestellt], die häufig zu Missverständnissen und in weiterer Folge zu Fehlsprüchen geführt hat“*¹¹⁴, entfallen sollte. Damit war gemeint, dass die Abstimmung fortan nicht mehr ausschließlich darin bestand, die vom Geschworenenobmann gestellten Fragen mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantworten¹¹⁵, sondern vielmehr musste jeder Geschworene seine Meinung ausführlich begründen und genauestens vor dem Vorsitzenden darlegen.

¹¹⁴ Ebenda.

¹¹⁵ Siehe §§ 326-329 StPO 1932 (S.150ff).

Genauso stand es dem Vorsitzenden zu, durch Fragen weiter auf die Geschworenen einzuwirken und sowohl Unklarheiten als auch Widersprüche aufzudecken.

Im § 337 StPO wurde nach Klärung der Frage, nach welchen Delikten der Angeklagte nun für schuldig erkannt wurde, festgeschrieben, dass der Gerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen über die zu verhängende Strafe genauso wie über die Maßnahmen zur Besserung und Sicherung abstimmen sollte.

Weiters sollten nach § 343 StPO gegen Urteile von Geschworenengerichten dieselben Rechtsmittel wie gegen Urteile von Schöffengerichten Anwendung finden.

Auch hinsichtlich eines von einem Geschworenengericht gefällten Urteils musste dieses, wenn der Ausspruch des Geschworenengerichtes über entscheidende Tatsachen undeutlich, unvollständig oder Widersprüche enthielt, oder wenn für den Ausspruch keine - beziehungsweise augenscheinlich unzureichende - Gründe angegeben waren, aufgehoben werden (Nichtigkeitsgründe).¹¹⁶

Festzuhalten ist außerdem, dass in der Anlage E zu Punkt 8 des Ministerratprotokolles Nr. 918 vom 26. Jänner 1934 angemerkt wurde, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken „*gegen die Erlassung der geplanten Verordnung*“ gab und man damit folglich nicht gegen die Bestimmungen des Artikels 91, Absatz 2 B-VG (1929)¹¹⁷ verstoßen hatte, was wiederum einen Verfassungsbruch impliziert hätte. Aus verfassungsrechtlicher Sicht war man sich vor allem einig, dass man in dem Passus über die mit „*schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie politische[n] Verbrechen und Vergehen, [bei denen] Geschworne über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben*“, nicht eingegriffen hatte, und die zitierte Bestimmung dem Ministerrat zufolge durch die „*vorgeschlagene Maßnahme*“ nicht berührt wurde. In der Realität allerdings erhielten die in einem Schwurgericht tätigen Geschworenen durch die neue Regelung faktisch die Stellung von Schöffen, obwohl sie weiterhin als ‚Geschworene‘ bezeichnet wurden, sodass nach außen hin dem Artikel 91, Abs. 2 B-VG (1929) scheinbar entsprochen wurde. Vor allem legte Dollfuß besonderen Wert darauf, dass kein offensichtlicher Verfassungsbruch begangen werde, was sicherlich ein Faktor dafür war, dass weitere Änderungen erst mit der Verfassung 1934 einhergingen.¹¹⁸

116 Anlage E zu Punkt 8 des vom 26. Jänner 1934; BMJ, Zl. 10299/34, „*Änderung einer Verordnung betreffend weitere Massnahmen für das Verfahren vor den Geschworenengerichten*“.

117 **Art. 91.** (1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken. (2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten. (3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

118 Vgl. Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 52.

Der Antrag auf Änderung der oben angeführten Bestimmungen der StPO wurde von Schuschnigg eingebracht und auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen, weswegen man trotz aller Vorsicht an einem offensichtlichen Verfassungsbruch nicht vorbeikam.¹¹⁹ Auch wollte man weitere Maßnahmen treffen, die das Geschworenengericht in einem höheren Ausmaß beschränken sollten, damit die gefürchtete Unabhängigkeit der gerichtlichen Institutionen (insbesondere waren hier unabhängig urteilende Laien gemeint) weiter untergraben werden konnte.

Zusammenfassend kann man über die Strafgerichtsnovelle vom 26. Jänner 1934 sagen, dass ab diesem Zeitpunkt die Laienrichter gänzlich unter die Kontrolle der Berufsrichter gestellt wurden; die Beratung und Abstimmung der Geschworenen unter den damaligen Verhältnissen kann man nicht mehr als unabhängige und von jeder Beeinflussung freie Entscheidungsfindung ansehen, sondern als eine vom Willen der Berufsrichter abhängige.

5.3.3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 1934

Mit der neuen Verfassung, die am 1. Mai 1934 in Kraft trat, gab es nun für die Regierung endlich die Möglichkeit, weitreichende Änderungen vorzunehmen, die besonders in der Geschworenengerichtsbarkeit einen gravierenden Einschnitt bedeuteten. In Bezug auf die Strafgerichtspflege wurde somit eine der wichtigsten Errungenschaften der französischen Revolution aufgegeben und die auch in der österreichischen Bundesverfassung festgeschriebene, hart erkämpfte Einrichtung der Geschworenengerichtsbarkeit nun ihrem Sinn nach im Wesentlichen zur Gänze aufgelassen. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 1934 existierte das Geschworenengericht praktisch nicht mehr.

Ziel war es nicht, die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung vollends auszuschalten, vielmehr wurde das Geschworenengericht in eine Art „*großes Schöffengericht*“¹²⁰ umgewandelt. Dabei wurde die Trennung von Richterkollegium und Geschworenenbank beseitigt und diese zwei Komponenten sollten zu einem einheitlichen Gebilde, dem ‚*Schwurgericht*‘, zusammenwachsen, das über die Schuld und die Strafe des Angeklagten entscheiden sollte. Trotzdem blieb ein Unterschied zum ‚klassischen‘ Schöffengericht bestehen. Ausschlaggebend war vor allem – wie dies in Artikel

119 MRP 918 vom 26. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/5, Wien 983.

120 Viktor Liebscher, Die österreichische Geschworenengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S. 94f.

VI StPO 1937¹²¹ festgeschrieben worden war – das Strafmaß. Das Schwurgericht war für alle Delikte zuständig, die mit einer längeren als einer zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht waren, jedoch nur dann, *„wenn entweder nach dem Gesetz auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen [sic!]“*.¹²²

Für Schöffengerichte galt allerdings die Bestimmung, dass dann die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen eines Verbrechens vor das Schöffengericht gehören sollte, wenn das Strafmaß des entsprechenden Deliktes zehn Jahre übersteigt, aber auch weniger beträgt.

Auch gab es bezüglich der Anzahl der Schöffen Unterschiede. Im § 13 StPO 1937 war festgeschrieben, dass Schöffen ihre Tätigkeit *„als Schwurgerichte in Versammlungen von drei Richtern und drei Schöffen, als Schöffengericht in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen, [...]“* auszuüben hatten.

In weiterer Folge wurden die Bestimmungen über die Geschworenengerichtsbarkeit aus der StPO eliminiert; ihr neuer Namen wurde in ‚Schwurgerichtsbarkeit‘ abgeändert. Es entfiel daher das bisherige, die Geschworenengerichtsbarkeit regelnde XIX. Hauptstück der StPO zur Gänze, was bedeutete, dass die Geschworenengerichtsbarkeit ihrem Sinn nach nicht mehr existierte.

In der Praxis waren die Gerichte nunmehr gezwungen, die Änderungen möglichst nach den Wünschen der Regierung und auf Grundlage der neuen Gesetze umzusetzen. Als Beispiel ist hier das Landesgericht für Strafsachen Wien I zu nennen, wo Präsident Dr. Tursky einen an die vorsitzenden Richter gerichteten Erlass bezüglich des weiteren Umganges mit der neuen Strafprozessordnung verfügte.¹²³

„Die Vorsitzenden werden auf das Strafrechtsänderungsgesetz vom 19.6.1934 BGBl II/77, das am 1. Juli in Wirksamkeit tritt, besonders aufmerksam gemacht.

Die bereits für das Geschworenengericht zugewiesenen, nach dem 1. Juli zu verhandelnden Fälle sind nur dann vor dem Schwurgericht zu verhandeln,

121 1937 erfolgte eine Neuveröffentlichung der StPO; die vorhergehende Neuveröffentlichung war 1932.

122 Artikel VI. StPO 1937, Dr. Ludwig M. Tlapek [Hrsg.], Die österreichische Strafprozessordnung samt Novellen und einzelnen Nebengesetzen nach dem Stande vom 1. März 1937, S. 20f.

123 Jene Richter, die Vorsitzende bei Schöffen- bzw. Geschworenengerichten sein durften.

wenn sie den Voraussetzungen des Art III des Strafrechtsänderungsgesetzes¹²⁴ entsprechen, andernfalls sind sie an dem angesetzten Tag unter dem bereits bestimmten Vorsitz als Schöffengerichtssachen zu verhandeln.

Die Vorsitzenden, die mit den ihnen zugewiesenen Schöffen das Auslangen nicht finden, haben Ergänzungsschöffen anzusprechen.

Die Aufruhranklagen und alle aus den Ereignissen der Februarrevolte herrührenden Anklagen sind von der Abteilungsgruppe IV¹²⁵ durchzuführen. [...]

*Die Geschworenen der jetzt in Gang befindlichen beiden Sessionen sind schriftlich zu verständigen, dass ihre Funktionen mit Ende des Monats beendet sind.*¹²⁶

Innerhalb des Landesgerichts für Strafsachen I Wien ging die Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit zügig vonstatten. Der Präsident kümmerte sich um eine rasche Umsetzung des Strafrechtsänderungsgesetzes, teilte den Richtern ihre neuen Aufgaben mit und entließ die Geschworenen, deren Funktion und Amt jetzt überflüssig geworden war.

Bis zum Jahr 1938 wurde das Schwurgericht in dieser Weise geführt und erst wieder mit dem BGBl. Nr.240 vom 22. November 1950 in seinen ursprünglichen und noch heute bestehenden Zustand, wenn auch mit einigen Neuerungen, umgewandelt.¹²⁷

5.3.4. Die Entwicklung des Schöffen- und Geschworenenlistengesetzes

Die Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit und ihre Umwandlung in ein größeres Schöffengericht war der Regierung allerdings noch immer zu wenig. Was ihr vor allem Sorge bereitete, war die Zusammensetzung der Schöffen- und Geschworenenlisten. So waren der Regierung im Zuge der 1. Strafprozessnovelle vom 26. Jänner 1934, durch die bereits erste Eingriffe in Sachen Geschworenengerichtsbarkeit erfolgt waren, weiterhin besonders besagte Listen, in welchen noch immer der Einfluss der politischen Parteien spürbar war, ein Dorn im Auge.¹²⁸ Jedoch erkannte man, dass „um den unheilvollen Wirkungen zu begegnen, die sich aus der politischen Einstellung der Geschworenen ergeben

124 Kompetenzparagraph, Artikel VI. der StPO.

125 Politische, Abteilung Siehe Kapitel 6.3.

126 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I, 1933, 7; 25.6.1934 Reaktion auf das Strafrechtsänderungsgesetz.

127 Vgl. Viktor Liebscher, Die österreichische Geschwornengerichtsbark. und die Juliereignisse 1927, S.96.

128 Vgl. Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 99.

können“¹²⁹, Maßnahmen gegen die „*Politisierung der Schöffengerichte unbedingt*“ ergriffen werden mussten, wenngleich eine „*durchgreifende Reform*“¹³⁰ vorläufig noch nicht möglich war.

Diese waren eben nicht möglich, zum einen, weil vor allem Dollfuß zum damaligen Zeitpunkt noch vor einem offenen Verfassungsbruch zurückschreckte, und Schuschnigg sowie seinen Mitarbeitern demzufolge in Bezug auf weitere Änderungen die Hände gebunden waren¹³¹, weil anderenfalls die gewünschten Reformen bezüglich der Geschworenengerichtsbarkeit zu einem Verfassungsbruch führen hätten können, und zum anderen, weil Schuschnigg zufolge die neue Zusammensetzung der Listen-Wahlkommissionen erst dann geregelt werden sollte, wenn feststehe, „*in welcher Form der Grundgedanke des ständischen Aufbaus in der neuen Verfassung verwirklicht wird*“. Im Übrigen hätte eine Aufstellung neuer Listen mindestens zwei Monate gedauert, was einen nicht unwesentlichen und damals noch nicht für notwendig erachteten Mehraufwand „*bei der [vorherrschenden] gegenwärtigen Überlastung der Sicherheits- und Justizbehörden*“ erfordert hätte, den Schuschnigg seinen Beamten gerne ersparen wollte.¹³²

Obwohl man im Zuge der 1. Strafprozessnovelle sich vorerst zu keiner neuen Regelung bezüglich der Schöffen- und Geschworenenlisten¹³³ durchringen konnte, wollte man trotzdem eine Übergangslösung herbeiführen, um vor allem unerwünschte Personen vom Geschworenenamt fernzuhalten. So wurde am 9. März 1934 die sogenannte Listenprüfungsverordnung¹³⁴ erlassen. Zwar bedeutete diese Listenprüfungsverordnung nicht, dass die Kommissionen neu zusammengesetzt wurden, allerdings konnten ab diesem Zeitpunkt explizit genannte Personen nicht zum Geschworenenamt zugelassen werden. Die Gesetze, die bestimmten, wann eine Person Laienrichter werden konnte, erfuhren eine drastische Verschärfung; so musste man zum Beispiel nun mindestens 40 Jahre alt sein (Artikel II Abs. 2), zuvor war ein Alter von 30 Jahren ausreichend gewesen. In die Listenprüfungsverordnung wurde darüber hinaus die Bestimmung aufgenommen, dass man nicht zum Geschworenen- oder Schöffenamt berufen werden konnte, wenn man ein Verbrechen jeglicher Art begangen hatte.

129 Beilage U zu Punkt 24 des MRP 928 vom 9. März 1934, BMJ, Zl. 10.665/34.

130 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 108f.

131 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 52.

132 Beilage U zu Punkt 24 des MRP 928 vom 9. März 1934, BMJ, Zl. 10.665/34.

133 Die Abschaffung des Geschworenengerichts erfolgte erst im Mai 1934.

134 Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1934 womit besondere Vorschriften betreffend der Überprüfung der Geschworenen- und der Schöffnenlisten für das Jahr 1934 erlassen werden (Listenprüfungsverordnung).

Früher war man lediglich vom Amt des Laienrichters ausgeschlossen worden, wenn man das Recht verloren hatte, an einer Nationalratswahl teilzunehmen; ein Recht, das man allerdings nach fünf bis zehn Jahren (jene Zeitperiode war von Fall zu Fall verschieden, weil sie in direktem Zusammenhang mit dem Strafausmaß stand) wieder erlangen konnte. Das sollte sich 1934 ändern, denn man wollte auf jeden Fall verhindern, dass Personen, die wegen eines ‚Verbrechens‘ verurteilt worden waren, als Laienrichter fungieren konnten – laut Gesetzgeber besaßen solche Personen „*gewiss nicht die Eignung, nunmehr als Richter einem solchen Gericht anzugehören*“¹³⁵. Vor allem kritisierte die Regierung vehement, dass bei Verstößen gegen gewisse Gesetzesbestimmungen das Wahlrecht nur bis zum Ende der Strafe aufgehoben war. Darunter fielen die §§ 58 bis 61 StG (Hochverrat), der § 65 StG (Störung der öffentlichen Ruhe), §§ 76 bis 80 StG (öffentliche Gewalttätigkeit gegen öffentliche Behörden, gesetzlich anerkannte Körperschaften oder bestimmte Versammlungen), die §§ 68 und 73 StG (Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs) und schließlich auch der § 81 StG (Widerstand gegen die Staatsgewalt), sofern diese strafbaren Handlungen auf politischen Motiven beruhten.¹³⁶

Man ging jedoch noch einen Schritt weiter, und verfügte, dass vom Geschworenenamt nicht nur jene Personen ausgeschlossen wurden, die vor einem Gericht zu einer Strafe verurteilt worden waren, sondern auch Personen, „*bei denen füglich bezweifelt werden muss, ob sie die zur Ausübung des Schöffen- und Geschworenenamtes erforderliche Ehrenhaftigkeit und redliche Gesinnung*“¹³⁷ besaßen. Dies bedeutete im Klartext, dass ab diesem Zeitpunkt nicht nur ‚Verbrecher‘ von der Funktion eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen waren, sondern auch Personen, die sich als politisch unzuverlässig erwiesen hatten.¹³⁸

Diese Bestimmung betraf in besonderer Weise jene Personen, die auf Grund der „*Verordnung der Bundesregierung vom 16. Februar 1934, betreffend die Abänderung der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird*“¹³⁹ von der politischen Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) rechtskräftig verurteilt worden waren¹⁴⁰; denn gerade sie hatten sich besonders dadurch als „unzuverlässig“ erwiesen,

135 Beilage U zu Punkt 24 des MRP 928 vom 9. März 1934, BMJ, Zl. 10.665/34.

136 Ebenda.

137 Ebenda.

138 Wolfgang Neugebauer, Politische Justiz in Österreich 1934-1945, Wolfgang Neugebauer, Politische Justiz in Österreich 1934 – 1945, S. 118.

139 BGBl. Nr. 100 vom 17. Februar 1934.

140 Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1934 womit besondere Vorschriften betreffend der Überprüfung der Geschworenen- und der Schöffenlisten für das Jahr 1934 erlassen werden (Listenprüfungsverordnung), Artikel III, Abs. 2.

dass sie Mitglieder der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs waren, und aus diesem Grund sollten sie als Geschworene kategorisch abgelehnt werden.

Im Artikel IV § 3 wird weiters festgehalten: *„Der Staatsanwalt kann in der Sitzung gegen die Aufnahme einer ausgelosten Person in die Dienstliste Einspruch erheben [...], weil der ausgelosten Person wegen ihres bescholtenen Lebenswandels oder ihres nicht einwandfreien staatsbürgerlichen Verhaltens die Eignung zum Geschworenenamte fehlt.“*

Allerdings war es den Richtern, insbesondere den Gerichtspräsidenten erster Instanz auch erlaubt, die Jahreslisten zu ergänzen. Dazu wurden eigene Kommissionen gebildet, bestehend aus dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz (oder seinen Stellvertretern, den beiden Vizepräsidenten) als Vorsitzenden sowie aus drei vom Präsidenten bestimmten Richtern und aus einigen speziell ausgesuchten Vertrauenspersonen.

Diese Maßnahmen zielten direkt auf politische Gegner ab, um generell mehr Kontrolle über Laienrichter zu erlangen, ohne dass eine Neuerstellung der Listen von Nöten gewesen wäre. Zusätzlich zu der Verschärfung der Bestimmungen, wann eine Person das Amt eines Schöffen oder Geschworenen antreten konnte, bekamen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richter die Möglichkeit, gegen unliebsame, der Regierung nicht gewogene Personen vorzugehen.

Als die neue Verfassung 1934 schließlich in Kraft getreten war, entschloss man sich zu ‚durchgreifenden Reformen‘ der Laiengerichtbarkeit – vor allem in Bezug darauf, welche Voraussetzungen eine Person haben musste, um das Schöffenamt ausüben zu dürfen und durch wen und in welcher Weise die Schöffnenlisten zusammengestellt werden sollten. Aus diesem Grund wurde am 28. August 1934 ein neues Gesetz¹⁴¹ erlassen, das allen Bestrebungen und Forderungen seitens der Regierung gerecht werden sollte, wie es in einem Erlass an die Landesgerichtspräsidenten vom 7. August 1934 entsprechend ausgeführt wurde:

„Nach dem Gesetze vom 23. 5. 1873 RGBl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenen- und Schöffnenlisten, sind die zur Listenbildung berufenen Kommissionen durchwegs mit Vertrauenspersonen der politischen Parteien besetzt, was zur Folge hat, dass auch die Listen nach dem Gesichtspunkt der politischen Parteizugehörigkeit zusammengesetzt worden sind. Diese Regelung steht mit der neuen Verfassung nicht mehr in Einklang.“

141 Bundesgesetz vom 28. August 1934 BGBl. Nr. 73/1934 (ausgegeben am 01. September 1934) über die Bildung der Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz).

*Das BM für Justiz beabsichtigt daher, die Bildung der Schöffnenlisten auf eine neue, der Verfassung 1934 entsprechende Grundlage zu stellen.*¹⁴²

So wurde die *„Listenbildung [...] als Justizverwaltungssache den Bezirksgerichten überantwortet und damit zugleich dezentralisiert.“*¹⁴³ Nicht mehr die Gemeinden, die lt. Meinung der Regierung noch immer zu sehr von den diversen, auch verbotenen politischen Parteien beeinflusst waren, waren für die Erstellung zuständig, sondern die Justiz selbst, genauer gesagt die Bezirksgerichte. Diese Bezirksgerichtslisten, die zusammen die Jahresliste bildeten, wurden wiederum von speziellen Kommissionen angelegt, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

§ 12 Abs. 2: Jede Kommission besteht aus dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier bis acht Vertrauenspersonen.

§ 14: Je eine Vertrauensperson bestellen:

- 1. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz¹⁴⁴, der dem Bezirksgericht in Strafsachen der allgemeinen Gerichtsbarkeit im Instanzenzug übergeordnet ist;*
- 2. Die berufsständischen Körperschaften, die durch Verordnung des Bundeskanzlers bestimmt werden, wobei auf eine entsprechende Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen ist;*
- 3. Wenn aus den Einwohnern einer landesunmittelbaren Stadt eine Liste zu bilden ist,*
 - a. Der Bürgermeister und*
 - b. Sofern die Stadt zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, auch diese Behörde;*
- 4. Wenn aus den Einwohnern eines anderen Gebietes eine Liste zu bilden ist, der Bezirkshauptmann, und zwar, wenn eine oder mehrere der in Betracht kommenden Gemeinden zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, im Einvernehmen mit dieser Behörde.*

Diese Personengruppe, allen voran der Gerichtsvorsteher des jeweiligen Bezirksgerichtes, waren nun die maßgeblich Verantwortlichen, die gewährleisten sollten, dass

142 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I Wien, 1934, 2, Referententwurf eines Bundesgesetzes über die Bildung der Schöffnenlisten: 7. August 1934.

143 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 110.

144 Landesgerichte.

keine „unerwünschten Subjekte“ mehr als Schöffen auftreten konnten, und somit die Spitze eines „*ausgeklügelte[n] System[s] präventiver politischer Selektion*“¹⁴⁵.

Jedoch galt das Augenmerk nicht nur der Listenbildung, sondern auch den generellen Voraussetzungen sowohl der Kommissionsmitglieder als auch der Schöffen im Allgemeinen, was auch in den §§ 1 bis 4 festgehalten wurde:

Die massivste Neuerung betraf den § 1: „*Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von vaterlandstreuen österreichischen Bundesbürgern versehen werden.*“

Unter ‚vaterlandstreu‘ im engeren Sinn verstand man nach Auslegung des Bundeskanzleramtes, dass die Person, die diese Eigenschaft innehatte, „*niemals ein Verhalten an den Tag gelegt hat, aus dem Abneigung gegen Oesterreich oder die von der Bundesregierung verfolgten Ziele hervorgeht oder aus dem sich bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände ein gerechtfertigter Schluss auf eine solche Abneigung ziehen lässt.*“¹⁴⁶ Kurz gesagt, man verbannte damit jegliche politischen Gegner und Feinde von der Schöffen- und Schwurgerichtsbank und auch aus den Listenbildungskommissionen. Das Schlagwort ‚Vaterlandstreue‘ spielte eine wichtige Rolle, denn nur so hatte man eine Handhabe, mit der man verhindern konnte, dass jemand Unerwünschter zum Einsatz kam.

Vor allem Schuschnigg war bestrebt, dass man „*für die Laienrichter dieselben Erfordernisse hinsichtlich der vaterlandstreuen Gesinnung aufstellen [müsse] wie für die Berufsrichter; eine andere Regelung sei untragbar.*“¹⁴⁷ Somit gingen seine Intentionen dahin, die Laienrichter gewissermaßen auf eine Ebene mit den Berufsrichtern, die u.a. den Richtereid auf die Regierung ablegen mussten, stellen zu wollen, zumindest was ihr politisches Fundament betraf.

In weiterer Folge kam es außerdem noch zu einer Verschärfung derjenigen strafbaren Handlungen, aufgrund derer man nicht zum Schöffenamt zugelassen werden konnte, was im § 2 Z. 5 des Schöffenlistengesetzes zum Ausdruck kam, wobei diesbezüglich wiederum vor allem jene Personen betroffen sein sollten, die wegen politischer Delikte bestraft worden waren oder an denen auch nur ein leiser Verdacht haftete, solche Delikte begangen zu haben.¹⁴⁸

145 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 57.

146 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 110., Anm. 75: Das neue österreichische Recht. Ergänzbare Sammlung der seit Mitte März 1933 erlassenen Rechtsquellen des Bundes und Verordnungen, hrsg. v. Robert Bartsch, Wien 1934-1937, Bd. II, Abschnitt II c 11, S. 2, Anm. 2.

147 MRP 963 vom 28. August 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, IX/1, Wien 1983.

148 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 110.

Damit hatte die Regierung Dollfuß ihre wichtigsten Ziele durchgesetzt, sowohl in Bezug auf die Erstellung der Schöffnenlisten als auch hinsichtlich der Forderung von verschärften Kriterien, die ein Schöffe erfüllen musste, mit Hilfe der neuen Verfassung, jedoch zum Nachteil der politischen Gegner¹⁴⁹, die vor Gericht gestellt wurden, durchgesetzt. Diese Änderungen sollten bis ins Jahr 1938 ihre Gültigkeit behalten und wurden erst nach der Machtübernahme Hitlers wieder abgeschafft.

Trotzdem blieb besonders die Erstellung der Listen in der Praxis weiterhin ein heißes Thema. So stellte der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen I Wien am 26. April 1936 eine Anfrage an den Vorsteher des Strafbezirksgerichtes Wien I¹⁵⁰:

*„Ich ersuche um Bericht, ob (im Sinne des Oberlandesgerichtes vom 17.d.M., Jv 9346-1a/36) bei Anlegung der Schöffnenlisten die Äußerung der V. F. [Anm. Vaterländische Front] eingeholt werde“.*¹⁵¹

Als Antwort darauf erhielt der Präsident am 25. April 1936 vom Gerichtsvorsteher folgende Stellungnahme:

„Die Vaterländische Front hat bei der Anlegung der Schöffnenlisten eine doppelte Einflussnahme:

- 1. Die Vertrauenspersonen nach § 41/1 Sch.L.G. wurden über Auftrag vom 27.7.1935, Jv 4767-18/35 nach den Vorschlägen der Bezirksleitung der Vaterländischen Front namhaft gemacht.*
- 2. Sämtliche Urlisten wurden schon von der Polizeidirektion an die Vaterländische Front zur Bezeichnung derjenigen Personen übersendet, welche Mitglieder der Vaterländischen Front sind. Diese Personen wurden von den bezirksgerichtlichen Kommissionen der Jahre 1934 und 1935 stets in erster Linie bei der Bestellung der Schöffnen berücksichtigt. Da jedoch damit niemals das Auslangen gefunden wurde, mussten auch andere Personen aus der Urliste zu Schöffnen bestellt werden.*

149 Siehe u.a. den Prozess gegen die Februarkämpfer 1934 sowie den Sozialistenprozess 1936.

150 Dieses war dem Landesgericht für Strafsachen Wien I direkt unterstellt und lt. Gesetz für die Erstellung der Listen zuständig.

151 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I, 1935, 4a; 25.04.1936, offizieller Briefwechsel.

Ich habe deshalb bereits im Jahre 1934 angeregt, dass die Polizeidirektion von vornherein nur Mitglieder der Vaterländischen Front in die Urliste aufnehmen möge (s. meinen Bericht vom 3.12.1934).

*Diese Anregung hatte jedoch keine Wirkung; auch die Urlisten für das Jahr 1936 enthielten zahlreiche Personen, die nicht der Vaterländischen Front angehören. Es wäre deshalb eine Gesetzesänderung in dem Sinne angezeigt, dass nur Mitglieder der Vaterländischen Front zu Schöffen bestellt werden können und dass das Amt des Schöffen drei Jahre dauert, damit die zeitraubende und kostspielige Auswahl nur alle 3 Jahre stattfinden braucht.*¹⁵²

Laut diesem Schreiben hatte der Vorsteher des Strafbezirksgerichts I in Wien offenkundig Mühe damit, die Listen in einer gesetzeskonformen Weise zu erstellen. Was hier ebenfalls auffällt ist, dass der Vorsteher anscheinend bestrebt war, nur Personen als Schöffen auszuwählen, die der Vaterländischen Front angehörten. Anders als die Beamten der Polizeidirektion Wien, die anscheinend auch Personen verschiedener Herkunft in die Listen aufnahmen, ohne zu prüfen, welcher politischen Fraktion diese angehörten beziehungsweise zu welcher politischen Richtung diese tendierten. Die Anregungen des Vorstehers wurden ignoriert; dieser Vorschlag hätte allerdings dafür Sorgen tragen sollen, dass die Listenbildung aus einem möglichst einfachen Verfahren bestehen sollte, denn die komplizierte Art der Erstellung der Listen, über die Gemeinden bis hin zum Gerichtspräsidenten wurde auch in späterer Zeit bis ins Jahr 1938 nicht mehr reformiert.

In Bezug auf die Laiengerichtsbarkeit kann man daher feststellen, dass diese der Regierung Dollfuß ein Dorn im Auge war und sie von Anfang an versuchte, gegen diesen im Bundesverfassungsgesetz verankerten Grundsatz vorzugehen. Erstens wurde die Gefahr für groß erachtet, dass die vor ein Geschworenen- oder Schöffengericht gestellten politischen Gegner freigesprochen werden könnten, und zweitens wollte man sicher gehen, dass die Geschworenen (später nur mehr die Schöffen) quasi im Sinne der Machthaber abstimmten, dass es eben nicht vorkommen sollte, dass Geschworenengerichtsentscheidungen nicht zu ihrer Gunsten ausgingen. Vor allem die Kontrolle darüber zu haben, welche Personen zum Schöffenamts berufen werden konnten, war einer der zentrale Reformpunkte, zu denen man

152 WStLA, LGSt Wien, 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I, 1935, 4a; 25.04.1936, offizieller Briefwechsel.

sich Schritt für Schritt, mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes und der neuen Verfassung 1934 herangetastet hatte.

In diesem Zusammenhang sind auch die bereits oben angeführten Verfahrensänderungen zu erwähnen, nach denen den Berufsrichtern wesentlich mehr Einfluss auf die Laienrichter zustanden. All diese Änderungen waren Kernanliegen der Regierung, die diese zu ihren Gunsten umsetzen konnte.

6. Änderungen innerhalb der Justizverwaltung

Zwar betrafen die ersten Maßnahmen die Veränderung der Laiengerichtbarkeit, aber diese blieb nicht die einzige in der Strafjustiz. Im Gegensatz zum vorhergehenden Kapitel, das Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung, im speziellen der Laiengerichtbarkeit beschrieben hat, handelt der zweite Block dieser Arbeit von direkten Eingriffen in die Gerichtsorganisation und in die Strukturen der Gerichtshöfe. Hierbei steht die Gerichtsordnung an sich im Fokus der Forschung.

Ins Augenmerk rücken im ersten Unterkapitel die wichtigsten Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramtes, nämlich die richterliche Unabhängigkeit sowie die richterliche Unversetzbarkeit. Gerade diese Grundsätze stellten für die Regierung Dollfuß das größte Hindernis hinsichtlich der gewünschten Änderungen dar und sollten daher so weit verändert werden, dass es einerseits möglich sein sollte, Richter unmittelbar in ihrer Urteilsfindung beeinflussen zu können, andererseits Richter ohne besondere Gründe beziehungsweise ohne richterliches Erkenntnis ihres Amtes entheben oder versetzen zu lassen. Gerade über diese beiden Aspekte wurde auch rege im Ministerrat diskutiert, weil die Regierung hier den größten Bedarf an Modifikationen sah.

Als nächstes wird die Postenvergabe bei Gericht anhand eines Beispiels näher beschrieben. Die Vorschriften für die Bewerbung und vor allem die Auswahl der Kandidaten stehen hier im Vordergrund.

In weiterer Folge, im dritten Unterkapitel, wird näher auf die hinsichtlich der Geschäftsverteilungen der Gerichte geplanten Neuerungen eingegangen. Gerade im Hinblick auf die konkrete Zielsetzung der Regierung, unliebsame Richter aus speziellen Positionen entfernen zu können, standen die jeweiligen Geschäftsverteilungen im Fokus der Regierungsinteressen.

Der vierte Punkt schließlich befasst sich mit den im Jahr 1934 neu geschaffenen politischen Abteilungen, denen im Speziellen jene Delikte zugeteilt wurden, die einen direkten Bezug zu politisch motivierten Verbrechen und Vergehen hatten.

Grundsätzlich sind diese vier Faktoren eng miteinander verbunden. Während allerdings die richterliche Unabhängigkeit unmittelbar an die Ausübung des Richteramtes gebunden war und deshalb seitens der Regierung im Sinne deren Ziele nur schwer beseitigt werden konnte, konnten die Geschäftsverteilungen, auch mittels der von ihnen geschaffenen politischen

Abteilungen als wandelbare und auch beeinflussbare Elemente innerhalb der Geschäftsordnung angesehen werden.

In der Gerichtsordnung (basierend auf dem Gerichtsorganisationsgesetz, kurz genannt GOG) wurden vor allem Verwaltungssachen der Gerichte festgelegt und geordnet. Für das Jahr 1934 war immer noch die Geschäftsordnung (regelte die einzelnen, auf die Rechtsprechung bezughabenden Geschäfte, kurz genannt Geo.) vom 1. März 1930, die am 24. März 1930 im Bundesgesetzblatt Nr. 23 mit der *„Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 1. März 1930, womit im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und dem Rechnungshof eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) erlassen wird“* veröffentlicht wurde, in Geltung. Bis dahin war die Geschäftsordnung des Jahres 1897¹⁵³, die allerdings zwischenzeitlich durch einige Novellen und Erlässe verändert worden war, gültig gewesen, weil es in der ersten Republik, bis ins Jahr 1930, zu keiner Neuveröffentlichung dieses Gesetzes kam. Während der Regierungszeit Dollfuß wurde die Geschäftsordnung ebenfalls nicht neu veröffentlicht; erst unter Kanzler Schuschnigg kam es am 12. Jänner 1937 zu einer Neuauflage dieses Gesetzes, obwohl, wie es später noch Erwähnung finden wird, über eine Neuerung der Geschäftsordnung (damals als Gerichtsverfassung bezeichnet) heftig im Ministerrat diskutiert wurde.

Vorausblickend wären für die weiteren Kapitel besonders § 10 Geo. zu erwähnen. Dies ist vor allem für die Trennung von Rechtsprechung einerseits und Justizverwaltungssachen andererseits wesentlich, denn in der Rechtsprechung sind die Richter unabhängig und nicht weisungsgebunden, dies im Gegensatz zu den Justizverwaltungssachen. So heißt es in der genannten Bestimmung: *„(1) Die Justizverwaltungssachen werden vom Gerichtsvorsteher nach Weisung der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörden¹⁵⁴ besorgt, soweit sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.“* Hier wird nochmals hervorgehoben, dass vorgesetzte Justizverwaltungsbehörden Richtern, wenn es sich um bloße Verwaltungsakte handelte, sehr wohl Weisungen erteilen konnten. Im Abs. 2 heißt es weiter: *„Bei der Besorgung der Justizverwaltungsgeschäfte kann der Gerichtsvorsteher erforderlichenfalls die Mitwirkung der seiner Aufsicht unterstellten Richter in Anspruch nehmen. Sie sind in dieser Verwendung an seine Weisung gebunden, haben die ihnen aufgetragenen Erhebungen zu führen und seine Entscheidung vorzubereiten.“* Als Hilfe konnte sich der zuständige Gerichtsvorsteher von ihm ausgewählte Richter bedienen, die in Justizverwaltungssachen ihm gegenüber jedenfalls

153 RGBl. Nr. 112 vom 11. Mai 1897: Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

154 U.a. Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof, Justizministerium.

weisungsgebunden waren und sich an seine Vorgaben zu halten hatten. Das bedeutet, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landesgerichte sowie die Gerichtsvorsteher für alle Justizverwaltungsangelegenheiten bei Gericht zuständig waren.

Weiters wurde im § 11 (4) Geo. festgesetzt, dass Justizverwaltungssachen u.a. „*Personalangelegenheiten der Richter, Hilfsrichter und Richteramtsanwärter*“ beinhalten. Zu diesen Angelegenheiten zählte insbesondere die Dienstaufsicht, worunter Vorkommnisse in Bezug auf das Verhalten der Richter und deren Arbeitsweise fallen, aber auch die Führung von Personalakten sowie alle Punkte, die im Zusammenhang mit Urlauben und Krankenständen standen.

6.1. Unabhängigkeit der Richter

Wie schon erwähnt bildet die Unabhängigkeit die wichtigste Voraussetzung in Bezug auf die Ausübung des Richteramtes. Unabhängigkeit kann hier allerdings in zwei unterschiedlichen Weisen verstanden werden - erstens hinsichtlich der Nichtweisungsgebundenheit gegenüber der Justizverwaltung in Bezug auf die Rechtsprechung und zweitens in Bezug auf die Abwehr von Bestrebungen, Richter von ihren Positionen abzusetzen oder gar zu pensionieren.

6.1.1. Politische Unabhängigkeit

Der Artikel 87 des B-VG 1929: „(1) *Alle Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. (2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind [sic!].*“ setzte die Unabhängigkeit der Richter als eine der wichtigsten Maximen in Bezug auf die Ausübung des Richteramtes fest. Es sollte damit gewährleistet werden, dass Richter unbeeinflussbar von jeglichen politischen Einflüssen, Strömungen und auch der jeweiligen Regierung zu ihren Entscheidungen und Urteilen gelangten.

Laut Kelsen, dem Begründer der reinen Rechtslehre, bedeutete dies, dass der Richter: „*in seiner Funktion von einem höheren Organ unabhängig, das heißt, nur an die von ihm anzuwendende generelle Rechtsnorm gebunden [war], während das Verwaltungsorgan in Ausübung seiner Funktion die ihm von einem vorgesetzten Organ erteilte Instruktion zu beobachten hat*“.¹⁵⁵ Konkret bedeutet das, dass ein Richter sich in Sachen Urteilsfindung nur an das Recht zu halten hatte, sich diesem beugen und sich keinerlei Einflussnahme seitens anderer Personen aussetzen musste. Was wiederum implizierte, dass der Richter „*die vom Gesetzgeber erlassenen Normen möglichst unbeeinflusst von Machtströmungen im Staat*“¹⁵⁶ zu berücksichtigen hatte. In Sachen Justizverwaltung allerdings war der einzelne Richter sehr wohl der übergeordneten Justizdienststelle unterstellt (d.h. den Präsidenten der Gerichtshöfe,

155 Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, Wien 1992.

156 Udo Jesionek, Parlamentarische Demokratie und richterliche Unabhängigkeit, in: Erika Weinzierl, Justiz und Zeitgeschichte, (Symposiumsbeiträge 2) Wien 1995, S. 141.

den Präsidenten der übergeordneten Oberlandesgerichte) und musste sich den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung beugen.¹⁵⁷ In der Ersten Republik war also die richterliche Unabhängigkeit durch die Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes umfassend geschützt und auch soweit garantiert, dass kein Richter sich den Bestrebungen der jeweiligen Regierung beugen musste.¹⁵⁸

Zum besseren Verständnis der Problematik der Unabhängigkeit der Richter wird die Frage aufgeworfen, inwiefern ein Richter wirklich unabhängig sein kann. Man sollte einen Richter nicht allein in seiner Funktion als Richter sehen, sondern auch in seiner Rolle als Individuum, wodurch er nicht nur in Abhängigkeit gegenüber seinen ‚staatlichen‘ Pflichten steht, sondern auch in Abhängigkeit von privaten Einflüssen, Ansichten und Angelegenheiten. Laut Rudolf Wassermann wären hier *„meist unbewusste Beeinflussungen, die sich aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang ergeben, in den der Richter durch Herkunft, Erziehung, berufliche Sozialisation und Kommunikation mit gesellschaftlichen Strömungen und Mächten eingebettet ist“* zu berücksichtigen, aber auch *„die gezielten Einflussnahmen, denen Richter aus dem gesellschaftlichen Bereich ausgesetzt sind“*.¹⁵⁹ Diese persönlichen Erfahrungen sind oftmals schwer abzuschütteln und behindern sicherlich eine hundertprozentige Objektivität des Einzelnen.

Auch Barbara Helige weist auf die innere Seite, gemeint ist die subjektive Seite, des Richterdaseins, besonders in Bezug auf den Einfluss der Politik sowie der Medien, hin. Obwohl sich die Richter der – vor allem politischen – Unabhängigkeit verschrieben haben, heißt das noch lange nicht, dass sich Richter von der Politik völlig abwenden können oder sollen. Sie haben im Gegenteil *„durchaus prononcierte Meinungen zu den gesellschaftspolitischen Themen“*, welche sich zwangsläufig aus ihrem Beruf ergeben, weil sie ihre Arbeit gar nicht bewerkstelligen könnten, ohne sich vor allem mit Gesellschaftspolitik eingehend zu befassen.

„Die ständige Auseinandersetzung mit den politischen Vorgängen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die gesellschaftspolitisch übertragene Aufgabe verantwortungsbewusst wahrnehmen zu können. Die Frage ist nur, wieweit die Haltung [...] in die Rechtsprechung einfließt.“

157 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 89.

158 Ebenda, S. 90.

159. Rudolf Wassermann, Die richterliche Gewalt. Macht und Verantwortung des Richters in der modernen Gesellschaft, 1985, S. 85ff. nach Christian Broda, Parlamentarische Demokratie und richterliche Unabhängigkeit in der 2. Republik, in Weinzierl u.a., Justiz und Zeitgeschichte Bd. 2, S. 136

Und Barbara Helige schreibt weiter:

„Zuletzt sind noch unbewusste Haltungen zu erwähnen, die aber sehr wohl politische Auswirkungen haben. Dabei sind z.B. Prägungen zu berücksichtigen, die in dem Richter Überzeugungen hervorrufen, die primär nicht durch die Vernunft steuerbar sind und damit für die Parteien ein kaum kalkulierbares Prozessrisiko erzeugen. Es wäre naiv zu glauben, man könne diese Faktoren zur Gänze ausschalten [...].“¹⁶⁰

Ausschalten wird sie ein Richter wohl nie ganz können, aber die Reflexion und das Bewusstsein darüber sowie das Bemühen, sich an das Gesetz zu halten, kann dem Richter zumindest den Weg in die Objektivität und Unabhängigkeit von Politik und Medien bereiten.

Heutzutage, vor allem in einem funktionierenden, aufgeklärten demokratischen System, sind diese wichtigen Faktoren einfacher zu bewerkstelligen als es in Zeiten „extremer Ideologisierung“¹⁶¹ der Fall war. Gerade in der Zwischenkriegszeit brodelte es in allen politischen Lagern, von einem funktionierenden demokratischen System konnte besonders gegen Ende dieser Zeitspanne keine Rede mehr sein.

Einen interessanten Hinweis bezüglich der Einstellung der Richter gegenüber der Politik innerhalb dieser Periode lieferte Robert Kann in einem Diskussionsbeitrag zu einem Text Holtmanns. Hier spielte er auf die Tatsache an, dass die damaligen Justizminister ab dem Jahr 1922 bis hin zum Jahr 1932 hauptsächlich aus dem Großdeutschen Lager stammten¹⁶² und man deshalb die Richterschaft einer gewissen politischen Richtung zuzuordnen glaubte. Auch führte Kann weiter aus, dass diese Richter „nicht besonders arbeiterfreundlich, noch weniger aber [...] regierungsfreundlich“ waren. „Ich habe eine Reihe von ihnen gekannt, in beiden Straf- und Landesgerichten, sie waren durchaus nicht für das Dollfuß-Regime.“¹⁶³ Gerhard Botz unterstützt diesen Bericht Kanns dadurch, dass er in von ihm untersuchten

160 Barbara Helige, Richteramt und Gesellschaftspolitik – Wie politisch muss ein Richter sein? in: Erika Weinzierl [Hrsg.], Richter und Gesellschaft, Symposium für Justiz und Zeitgeschichte, 12. und 13. Oktober 1995, Wien 1997, S. 145f.

161 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 90.

162 Ausnahmen waren Ignaz Seipel (4. Juli 1928 – 6. Juli 1928) für die Christlich Sozialen, Franz Hueber (30. September 1930 – 4. Dezember 1930) für die Heimwehr, Johann Schober (30. Mai 1930 – 20. Juni 1931) als parteiloser Beamter, und schließlich ab dem 29. Jänner 1932 Kurt Schuschnigg.

163 Diskussionsbeitrag Robert A. Kann, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 2), München 1975, S. 155.

Akten, betreffend die Jahre 1923 bis 1932 herausfand, dass bei Prozessen, die aufgrund von politisch motivierten Straftaten geführt wurden, ‚Marxisten‘ mit doppelt so hohen Strafen rechnen mussten wie sogenannte ‚Nicht-Marxisten‘, was Botz als ein *„Indiz für die unterschiedliche Handhabung des Rechts durch die Berufsjuristen“*¹⁶⁴ wertete. Als Beispiel für einen *„besonders krassen Fall von politischer Rechtsprechung“* weist Botz auf den Hochverratsprozess aus dem Jahr 1931 gegen die der Heimwehr angehörenden Pfriemrutschisten hin, der damit endete, dass alle Angeklagten freigesprochen wurden.¹⁶⁵

Genauso wie Botz kam auch Holtmann zu dem Schluss, dass die *„größtenteils konservativ geprägte Richterschaft“* dazu geneigt war, *„auffallende milde Urteile [...] in politischen Prozessen gegen rechtsradikale Gewalttäter“* zu sprechen¹⁶⁶, weshalb die Annahme durchaus zutreffend sein könnte, dass größere Teile der Richterschaft eher den Großdeutschen zuzurechnen waren.

Ein weiterer Bericht von Adam Wandruszka bestätigt Kanns Aussage in Bezug auf eine Zugehörigkeit der meisten Richter zur Großdeutschen Partei. *„Es war Tradition durch mehr als 10 Jahre, dass der Justizminister immer Großdeutscher war. Es ist ganz klar, dass es im Justizapparat immer noch gewisse großdeutsche Sympathien gegeben hat.“*¹⁶⁷

Den Trend der richterlichen Gesinnung in Richtung rechtes Lager kann man somit als gegeben annehmen (sowohl Botz, Kann, Holtmann und Wandruszka stimmen in diesem Punkt überein). Gerade deswegen wollte die Regierung Dollfuß im Sinne ihrer Vorstellungen eine weitere und vor allem strengere Bindung der Berufsrichter an das Regime erwirken, was sich allerdings auf Grund der vorherrschenden nationalsozialistischen und großdeutschen Tendenzen und Durchdringungen innerhalb der Richterschaft als äußerst schwierig erwies. Auch die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Gerichtsorganisation dienten dazu, die Richter stärker an die Regierung zu binden.

164 Diskussionsbeitrag Gerhard Botz, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, S. 159.

165 Robert A. Kann, Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik, Weinzierl u.a., Justiz und Zeitgeschichte I, 99-113, in: Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, in: Erika Weinzierl, Justiz und Zeitgeschichte, (Symposiumsbeiträge, 1976 – 1993 Bd. 2) Wien 1995, S. 53.

166 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 1f.

167 Diskussionsbeitrag Adam Wandruszka, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 25. Juli, Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1974, S. 110.

6.1.2. Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter

Bevor auf die sehr regen Diskussionen im Ministerrat und die damit verbundenen Gesetzesänderungen näher eingegangen wird, sollten einige Erklärungen in Richtung Unabsetzbarkeit der Richter vorangestellt werden. Da, wie schon erwähnt, die Loyalität der Richter gegenüber den Vorstellungen des Regimes zu wünschen übrig ließ, jedoch Zwang keine Option für eine Änderung darstellte, war das Augenmerk auf die Möglichkeit gerichtet, Richter zu lenken.

Artikel 88 Abs. 1 B-VG 1929: *„In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.“*, erschwerte der Regierung dieses Vorhaben vor der Verfassungsreform allerdings massiv. Diese Altersgrenze konnte man nicht so einfach umgehen und Richter in den Vorbeziehungsweise in den Zwangsruhestand zu versetzen und bildete daher keine einfache Alternative.

(2) „Im Übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.“

(3) „Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.“

In der ersten Republik, bis hin ins Jahr 1934, war auf verfassungsrechtlicher Ebene garantiert, dass ein Eingreifen der Regierung in die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit unmöglich war und die Richter vor derartigen Bestrebungen vorerst geschützt wurden.¹⁶⁸

168 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat?, S. 89f.

Die Unabsetzbarkeit war der zweite große Komplex, auf den die Regierung wesentlich mehr Zugriffsmöglichkeiten hatte als auf die ‚politische‘ Unabhängigkeit; denn versetzen konnte man einen Richter relativ schnell, seine persönliche Einstellung zu verändern, war jedoch nur sehr schwer möglich. Gerade durch diesen Umstand schien die grundsätzliche Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Richter stark gefährdet.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 53.

6.2. Umsetzung der Regierungsinteressen

Als eine der ersten Maßnahmen wurde im § 1 der Verordnung vom 10. Mai 1933, BGBl. Nr. 173, geregelt: „*Die öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten des Dienststandes haben neuerdings den Diensteid [Anm.: das Gelöbnis; präsent dienende Heeresangehörige den Soldateneid] zu leisten.*“ Die Richter hatten allerdings den Richtereid abzulegen, in dem sie u.a. schwören sollten: „[...] *der vom Bundespräsidenten bestellten Regierung treu und gehorsam zu sein*“.¹⁷⁰

Jeder Richter, der sich weigerte, den Richtereid abzulegen, wurde umgehend aus dem Dienstverhältnis entlassen, beziehungsweise wurde das ‚Nicht-Ablegen‘ als Austrittsgrund aus dem Dienst angesehen. Robert A. Kann stellte in Bezug auf die Eidesablegung fest, dass bei vielen Staatsbeamten, so sicherlich auch bei den Richtern, eine gewisse Angst vorherrschte, die auch zahlreiche Richter dazu bewogen hätte, den Eid trotz innerlicher Widerstände abzulegen.¹⁷¹

Besonders sei hier auf einen Bericht von Ludwig Jedlicka verwiesen, in dem er in diesem Zusammenhang auf eine Aussage des Ministers Stockinger im Ministerrat anspielte, der gesagt haben soll: „*Und jetzt ist Schluss mit der Justiz, wir müssen endlich die Richter bestrafen, einsperren, denn sie sind ja eigentlich alle gegen uns.*“¹⁷²

Die richterliche Unabhängigkeit, die im Bundesverfassungsgesetz in Bezug auf die Rechtsprechung verankert und garantiert war, stellte für die Regierung Dollfuß eine wenig erfreuliche Angelegenheit dar. Ihre Vorstellung, wie die Richter mit der Unabhängigkeit in Zukunft umzugehen hatten, wich von der damals gängigen Realität bei weitem ab. Im Ministerratsprotokoll Nr. 893 vom 26. Juli 1933 wird das Bestreben der Regierung in Bezug auf eine Veränderung des Konzepts der richterlichen Unabhängigkeit deutlich gemacht:

Nach einigen Anmerkungen darüber, ob die Rechtsanwälte stärker diszipliniert werden sollten, ergriff schließlich Staatssekretär Neustädter-Stürmer das Wort und lenkte die Diskussion auf die – nicht nur von ihm – angestrebten Änderungen der Gerichtsverfassung. So meinte er, dass manche Richter, die vor allem bei ländlichen Gerichten tätig waren, sich

170 Gelesen bei Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 1, in: MRP Nr. 888 vom 10. Juni 1933.

171 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 54.

172 Diskussionsbeitrag von Ludwig Jedlicka, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, S. 157.

viel zu sehr von politischen Einflüssen bei ihrer Urteilsfindung leiten ließen. Dieser Umstand müsse baldmöglichst unterbunden werden, weswegen es anzustreben wäre, Richter nach Belieben absetzen, versetzen oder auch auswechseln zu können, *„ohne an die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden zu sein“*.¹⁷³

Vor allem Dollfuß zeigte sich begeistert und reagierte prompt auf den Vorstoß des Staatssekretärs: Eine Möglichkeit, Richter, die sich politischen Einflüssen ausgesetzt haben, von wichtigen Prozessen fernzuhalten, wäre die Einführung eines Sondergerichtshofes, der *„gewisse Angelegenheiten politischer Natur“* zugewiesen bekommen sollte. Denn damit könnte man es unterbinden, dass jeder Richter heikle Prozesse verhandeln könnte. Dollfuß griff auch den zentralen Punkt seiner Forderungen auf: *„Die richterliche Unabhängigkeit werde jetzt unter Verfälschung ihres Sinnes so vielfach missbraucht, dass sie in dieser Form nicht mehr aufrecht bleiben könne.“* Als Vorbild sah er in diesem Zusammenhang das Deutsche Reich, wo die richterliche Unabhängigkeit *„praktisch so gut wie außer Kraft gesetzt“* war.¹⁷⁴

Für den damaligen Justizminister Schuschnigg kamen diese Vorschläge jedoch nicht in Frage. Er erklärte, dass *„die sich aus der Gerichtsentlastungsnovelle ergebenden Änderungen noch keine ‚Veränderungen in der Verfassung der Gerichte‘ im Sinne der Bundesverfassung darstellen. Die Bundesverfassung denke hierbei an Reformen großen Stiles in der Gerichtsorganisation, wie etwa die Abschaffung der Oberlandesgerichte oder eine mit der Auflösung von Gerichtshöfen oder von Bezirksgerichten verbundene Änderung in der Sprengleinteilung“*. Schuschnigg führte aber weiter aus, dass solche Modifikationen noch nicht ergriffen werden können, weil die diskutierten Änderungen im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Bevölkerung stehen würden. Schuschnigg meinte weiters, dass nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung, die einzige Möglichkeit darin bestehen würde *„Richter bis zur Höchstdauer von sechs Monaten anderen Gerichten zuzuteilen“*, von welcher Maßnahme in einem größeren Umfang als bisher Gebrauch gemacht werden sollte.

Auch lehnte Schuschnigg ohne weitere Umschweife die Einführung einer Sondergerichtsbarkeit ab; denn diese würde seiner Meinung nach, dem Verfassungsgrundsatz widersprechen, dass niemand seinem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter entzogen werden darf, bzw. dürfen Ausnahmegerichte nur in den im Gesetz explizit bestimmten Fällen über das Verfahren in Strafsachen installiert werden. Einzig das Standgericht wäre in der Strafprozessordnung als Ausnahmegericht zulässig; ein spezielles

173 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 60.

174 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 53.

Gericht für politische Delikte im Verordnungsweg zu errichten, erachtete Schuschnigg für nicht machbar. Außerdem erklärte er, dass ein derartiges Vorhaben sofort gerichtlich angefochten werden und daher nicht in Frage kommen würde.

Allerdings hatte Schuschnigg eine zumindest vorübergehende Lösung parat und schlug vor: „[...] die Jurisdiktion in politischen Delikten den Bezirksgerichten im allgemeinen ab[zu]nehmen und in einer Abteilung [...] des Landesgerichtes [zu] vereinigen, auf deren Besetzung im Wege der Festsetzung der Geschäftsverteilungen durch den Gerichtshofpräsidenten Einfluss genommen werden könnte. Außerdem [könne man], gewisse Bezirksgerichte durch die Abnahme der Strafgerichtsbarkeit [...] strafen. In diesen Fällen wären auch Versetzungen und Pensionierungen von Richtern auf der Grundlage von Organisationsänderungen möglich.“ Somit wollte man zumindest gewährleisten, dass politische Prozesse nur von besonders ausgewählten Richtern verhandelt werden sollte und nicht von politisch ‚Auffälligen‘, ohne damit die Verfassung zu verletzen. Praktische Nebenwirkung wäre die zusätzliche Möglichkeit, Richter zu versetzen oder in Pension zu schicken.

Für Schuschnigg galt aber, „alle anderen Regelungen müssen der Änderung der Bundesverfassung vorbehalten werden. Die Unabsetzbarkeit der Richter lasse sich aus Gründen der Wahrung der Staatsautorität und des Ansehens der Gerichte heute ebenso wenig aufrechterhalten, als die Autonomie der Gerichte in der Festsetzung der Geschäftseinteilung.“ Diese zwei Punkte, nämlich die Absetzbarkeit der Richter und zweckdienliche Änderungsmöglichkeiten innerhalb der Geschäftsverteilung wurden angestrebt.

Trotz Schuschniggs Bedenken im Hinblick auf etwaige Verfassungsbrüche waren sich die Teilnehmer dieser Ministerratssitzung aber vor allem darin einig, dass „Richter, die Politik und Rechtsprechung miteinander verwechseln, [...] aus der Rechtspflege entfernt werden [sollten].“ Auch gab Schuschnigg in weiterer Folge zu bedenken, dass „zu starke Eingriffe in die Rechtsprechung [...] aber auch wiederum nicht stattfinden [dürfen], damit Österreich nicht auf die Stufe des Deutschen Reiches gerate.“¹⁷⁵ Formalrechtlich wollte Schuschnigg jedoch kein Risiko eingehen und legte auf ein zumindest korrekt scheinendes Vorgehen Wert. Zumindest wollte die Schuschnigg versuchen, nach außen hin den Anschein zu wahren, dass Österreich weiterhin als funktionierender Rechtsstaat angesehen werde. Die Abgrenzung zum Nationalsozialismus war Schuschnigg ein wichtiges Anliegen; ein zentraler Punkt seiner

175 MRP 893 vom 26. Juli 1933, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

Bemühungen bestand darin, den Richtern langsam aber sicher deren – sogar in der Bundesverfassung normierten – wichtigste Berufsvoraussetzungen zu nehmen.¹⁷⁶

Deswegen wurden im Zuge der VIII. Gerichtsentlastungsnovelle in Sachen Gerichtsorganisationsgesetz keine grundlegenden Änderungen vorgenommen.¹⁷⁷ Zwar drängte die Regierung, allen voran Dollfuß, auf eine Reform, betreffend die „*Autonomie der ordentlichen Gerichte*“ wurde vorerst jedoch keine Änderung herbeigeführt.¹⁷⁸

Erst im Jänner 1934, kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges, griff Schuschnigg in der Ministerratssitzung vom 12. Jänner im Zuge der Diskussion über die Ersatzleistung für Schäden aus Terrorakten, BGBl. Nr. 20 vom 15. Jänner 1934, den Vorschlag der angestrebten Änderung der Gerichtsordnung wieder auf und ging dabei wesentlich deutlicher vor als noch im Juni 1933:

„*In der nächsten Zeit werde sich der Ministerrat mit einer Reform des Gerichtswesens zu befassen haben.*“ Denn seiner Einschätzung nach erfüllten zwar die Mehrheit der Gerichte, insbesondere die Wiener Gerichte, sowie die Staatsanwaltschaften ihre Pflicht; im Sprengel der Landesgerichte Klagenfurt und Innsbruck hätten sich allerdings Zuwiderhandlungen ereignet, wobei konkrete Beweise für Pflichtverletzungen allerdings nicht vorhanden wären, weshalb nach Ansicht von Schuschnigg diesbezüglich unbedingt Abhilfe geschaffen werden müsste. Dies wäre aber deshalb nicht einfach, „*weil die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter in der Verfassung verankert sei*“. Schuschnigg sah ein weiteres Problem darin, dass die Justizverwaltung „*keine Möglichkeit habe, auf die Geschäftsverteilung bei den Gerichten Einfluss zu nehmen und damit bestimmte Richter von bestimmten Geschäftsgruppen zu entfernen*“. Daher sollte das Gerichtsorganisationsgesetz in der Weise geändert werden, dass „*das Ansehen der österreichischen Rechtsprechung gewahrt*“ werden sollte.

Eine Reform wurde nun erste Priorität und wichtigstes Anliegen von Schuschnigg. Besonders hervorzuheben wäre, dass er in seiner Ansprache vor allem die gute Arbeit der Wiener Richter betonte; seiner Meinung nach erfüllten diese ihre Pflicht, diejenigen wenigen Richter, die dieser Pflicht nicht nachgekommen wären, wären Anlass genug, Änderungen in großem Umfang vorzunehmen. Dennoch, und dies wurde Schuschnigg nie müde zu erwähnen,

176 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 61.

177 BGBl. Nr. 346 vom 26. Juli 1933 über Änderungen der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens (Achte Gerichtsentlastungsnovelle).

178 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 62.

wolle er diese Veränderungen durchführen ohne, wie er schon im Juli 1933¹⁷⁹ einräumte, offenkundig gegen – noch geltendes – Bundesrecht zu verstoßen.

Weiters führte Schuschnigg aus: *„Wenn auch die Vorlage von jedem Juristen theoretisch abgelehnt werden müsse, weil sie eine Erfolgshaftung enthalte, die nicht ins geltende Rechtssystem passe, sei die Erlassung der Verordnung doch notwendig, um der demoralisierten Wirkung der vielfach empfundenen Rechtsunsicherheit entgegenzuarbeiten. Die verantwortungsbewussten Richter seien mit [ihm] in der Beurteilung des Ernstes der Situation einer Meinung“.*

Von der Darstellung Schuschniggs zeigte sich besonders Bundesminister Ender begeistert und stimmte zu, dass es die *„letzte Stunde [sei], bei den Gerichten Ordnung zu machen“.*

Die wirkliche Reform wurde jedoch nicht unmittelbar nach dieser Ministerratssitzung beschlossen, sondern wurde noch für eine kurze Zeit aufgeschoben und erst später umgesetzt.

In der Ministerratssitzung vom 26. Jänner 1934, im Zuge der Diskussion über die neuen *„Maßnahmen betreffend die öffentlichen Angestellten“*, wurde – wie auch schon zuvor von Minister Neustädter-Stürmer angeregt, den Richtern ihr eigenes Disziplinarrecht zu entziehen und sie unter das Disziplinarrecht der Verwaltungsbeamten zu stellen. Es sollte mit einer *„Justizreform [...] die verfassungsrechtliche Möglichkeit geschaffen“* werden, *„Richter, die sich im Sinne einer verbotenen Partei betätigt hätten oder betätigen, zu amovieren“*.¹⁸⁰

Neustädter-Stürmer spielte hier zweifelsohne auf die Tendenzen innerhalb der Richterschaft in Richtung großdeutsche und nationalsozialistische Partei an. Wie bereits im Jahre 1933 machte der Regierung die Einstellung der Richter zu schaffen. Eine engere Bindung an das Regime war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgt.

Auch Schuschnigg betonte (und versuchte damit auch gleichzeitig zu beschwichtigen), dass *„die überwiegende Zahl der Richter [...] staatsreu und objektiv“* wäre, jedoch würde es *„genügen, dass bei einem Kreisgericht mit einem Stand von 30 Richtern 3 nicht ganz loyal seien, um das ganze Kreisgericht nach diesen 3 unverlässlichen Beamten zu beurteilen.“* Wichtig wäre nun, danach zu *„trachten, so bald wie möglich zu einer neuen Verfassung [Anm.: des Gerichts] zu kommen“*, weil allerdings *„die alte noch bestehe, müsse man auch an ihr festhalten“*. Es wäre daher nicht richtig, die Richter dem Disziplinarrecht der Verwaltungsbeamten zu unterstellen; deshalb müsse man *„andere Möglichkeiten suchen [...]“*,

179 Siehe MRP Nr. 893 vom 26. Juli 1933.

180 MRP Nr. 918 vom 26. Jänner 1934.

*aber dass da Ordnung gemacht werden müsse, sei klar, zumal sonst alles [...] sabotiert würde.*¹⁸¹

Der Drang zu einer Reform wurde zunehmend massiver. Trotzdem gab es noch immer Personen innerhalb der Bundesregierung, die zumindest den „*Anschein formalrechtlicher Verfassungskonformität*“ erwecken wollten, um „*die Autorität der Regierung bei jenem Teil der Richterschaft, der sich bisher loyal im Sinne ‚unpolitischer‘ Gesetzesdiener verhielt und Maßnahmen, die gegen die nationalsozialistische Durchdringung der Rechtspflege gerichtet waren, nicht grundsätzlich abgeneigt war, nicht durch allzu brutale, umgekehrte Politisierung [zu] verspielen.*“¹⁸²

6.2.1. Vergabe der Richterdienstposten

Kurz soll hier auch die Vergabepaxis von Richterposten angeschnitten werden. In der Bundesverfassung 1934 wird im Artikel 102 des B-VG 1934 folgendes in Bezug auf die Ernennung und Neubesetzung von Richterposten dekretiert:

*„(1) Die das Amt als Beruf ausübenden Richter werden gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge nach den Bestimmungen der Gerichtsverfassung einzuholen.*¹⁸³

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind. “

Somit hatte in letzter Instanz der Bundespräsident das letzte Wort, wenn es darum ging, einen Richter zu ernennen (die entsprechende gesetzliche Regelung gilt auch heute noch). Der endgültigen Ernennung ging jedoch ein spezielles Bewerbungsverfahren voraus, das anhand eines Beispiels aus dem Jahr 1934 erläutert wird, bei dem es darum ging, Richter von der 2.

181 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 97f.

182 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 62.

183 Lt. dem **Art. 86** Abs. 1 B-VG 1929 waren die Besetzungsvorschläge noch „*durch die Gerichtsverfassung hierzu berufener Senate einzuholen*“.

Standesgruppe in die 3. Standesgruppe zu ernennen. Diese Umgruppierung brachte neben einer Gehaltserhöhung auch die Chance auf einen Aufstieg innerhalb der Richterlaufbahn¹⁸⁴; so konnte man ab der Standesgruppe 4 an ein Oberlandesgericht berufen werden, und ab der Standesgruppe 5 bestand die Möglichkeit, zum Präsidenten eines Gerichtshofes I. Instanz ernannt zu werden.¹⁸⁵ Die Postenausschreibung des Oberlandesgerichts bildete die erste Voraussetzung für einen Richter, in eine höhere Standesgruppe zu gelangen.

So forderte der Oberlandesgerichtspräsident am 29.10.1934 den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I zu folgenden Maßnahmen auf:

„Das Bundesministerium für Justiz hat das Oberlandesgerichtspräsidium ermächtigt 12 oder mehrere Posten in der 3. Standesgruppe der Richter ausschreiben zu lassen und gleichzeitig gemäß § 40 Abs. 2 Gehaltsgesetz verfügt, dass von einer förmlichen Ausschreibung dieser Posten abgesehen und die Bewerbungsaufforderung an die in Betracht kommenden Richter der 2. Standesgruppe im Umlaufwege bekannt gegeben werde.

Der Präsident wird ermächtigt 12 oder mehrere Posten in der 3. Standesgruppe der Richter im Umlaufwege ausschreiben zu lassen. Ich ersuche die entsprechende Verlautbarung an die Richter der unterstehenden Gerichte zu erlassen und die Frist zur Bewerbung derart festzusetzen, dass unter Bedachtnahme darauf, dass eine gutachtliche Äußerung des dortigen Personalsenates einzuholen ist, die Gesuche samt Vorschlag längstens am 27.12.1934 hierorts einlangen.“¹⁸⁶

Die Auswahl der in Frage kommenden Kandidaten für die Höherreihung in die Standesgruppe 3 lag bei den Gerichtspräsidenten und den übrigen Mitgliedern der einzelnen Personalsenate.

Im § 14 der Gerichtsordnung des Jahres 1930 wird weiters ausgeführt:

184 Vgl. BGBl. Nr. 922 vom 29. Dezember 1922: Bundesgesetz vom 15. Dezember 1922 über die gehobenen Posten der Richter.

185 Ebenda.

186 LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I. 1934, Mappe 4a.

„(1) Jeder Bewerber um einen Dienstposten, der schon im Dienste steht, hat seinem Gesuch einen Standesbogen¹⁸⁷ anzuschließen [...]. Der Gerichtsvorsteher hat diesem Bogen eine beglaubigte Abschrift der letzten Dienstbeschreibung anzuschließen und ein Gutachten über die Eignung des Bewerbers für die angesuchte Stelle abzugeben.“

Im § 13 der Gerichtsordnung 1930 wurde wiederum genau festgesetzt, dass die Dienstbeschreibungen der Richter der Standesgruppen 1 – 3 von den jeweiligen Personalsenaten der Gerichte, denen sie angehörten, extra und nur auf Antrag des betreffenden Richters verfasst werden konnten.

Der Ausschreibung zur Bewerbung um einen höher gereihten Posten kam u.a. Landesgerichtsrat (LGR) Dr. Bäcker nach, der sich wie andere seiner Kollegen um einen Aufstieg in die Standesgruppe 3 bemühte und dessen Bewerbung hier als Beispiel dient. Im Zuge des Bewerbungsverfahrens war sein erster Schritt, die angeforderten Dokumente – den Standesbogen, die Dienstbeschreibung und ein Gesuch (Abb.2) abzugeben. Das Gesuch an sich stellte der Richter selbst aus und ersuchte darin um die Verleihung eines Postens in der 3. Standesgruppe. Dieses Schriftstück ging mit den übrigen Unterlagen im ersten Schritt an den Gerichtsvorsteher – in diesem Fall an den des Strafbezirksgerichtes Wien I – und in weiterer Folge an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I.

187 Jenes Dokument, worauf der berufliche Werdegang, Disziplinarvorkommnisse und etwaige Bewerbungen festgeschrieben wurden.



Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 14. NOV. 1934Uhr.....Min.

1 fach mit 1 Beilagen
Halbschriften.

JV

1833/34

An das Landesgericht f.St.S.Wien I.

Zu dg. Iv. 6845-4a/34.

Ich bitte um Verleihung eines Posten
in der 3. Standesgruppe der Richter (Aufstiegs-
posten) unter Belassung an meinem Dienstorte
Wien.

Präsidium des
Landesgerichtes f. Strafsachen Wien I.

Eingelangt am 19. NOV. 1934Uhr.....Min.

1 fach mit 1 Beilagen

Wird

dem Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen
Wien I

unter Anschluß des Standesbogens und
einer Abschrift der letzten Dienstbeschrei-
bung vorgelegt.

Strafbezirksgericht I in Wien,

am 17. November 1934.

Der Gerichtsvorsteher:

[Handwritten signature]
J.

Abbildung 2: Gesuch für die Bewerbung von LGR Dr. Bäcker um einen Aufstiegsposten der Standesgruppe
3¹⁸⁸

Im Zuge der Erhebung des Präsidenten, ob LGR Dr. Bäcker tatsächlich als befähigt anzusehen war, innerhalb der Gerichtshierarchie aufzusteigen, wurde folgender Erlass des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 8. November 1934 relevant, in dem der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I zu folgenden Maßnahmen aufgefordert wurde:

„Über Weisung des Herrn Staatssekretärs für Justiz ersuche ich zu
veranlassen, dass in Hinkunft die Personalsenate bei Erstattung von

Besetzungsvorschlägen stets auch zu der Frage des bisherigen politischen Verhaltens der Bewerber Stellung nehmen. In Anbetracht der Bestimmung des Art. 16¹⁸⁹ Abs. 3 der Bundesverfassung 1934 ist es notwendig, dass auch diese Frage bei allen Besetzungsvorschlägen zweifelsfrei geklärt ist.“

Auf Grund dieser Aufforderung kam der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I, Dr. Tursky, am 16. November 1934 diesem Erlass der Bundespolizeidirektion nach, indem er an diese Behörde ein offizielles Schriftstück mit nachfolgendem Inhalt schickte:

„Folgende Richter dieses Gerichtshofes haben sich um Verleihung eines Aufstiegspostens der 3. Richterstandesgruppe beworben:

1. *[...]*
2. *LGR. Dr. Hans Bäcker, geb. 2. Feber 1888, wohnhaft VIII., Josefstädterstraße 24.*
3. *[...]*

Das Bundesministerium für Justiz hat angeordnet, dass in Anbetracht der Bestimmung des Art. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung 1934 zur Frage des bisherigen politischen Verhaltens der Bewerber Stellung genommen werde.

Ich ersuche um eheste Mitteilung, welche Wahrnehmungen die Sicherheitsbehörde über das politische Verhalten der genannten Richter gemacht hat und ob nach ihrem Verhalten Zweifel an der Vaterlandstreue bestehen. [...].“ (siehe Abb. 3)

189 Art. 16 (3): „Die öffentlichen Ämter sind allen vaterlandstreuen Bundesbürgern, die den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, gleich zugänglich“.

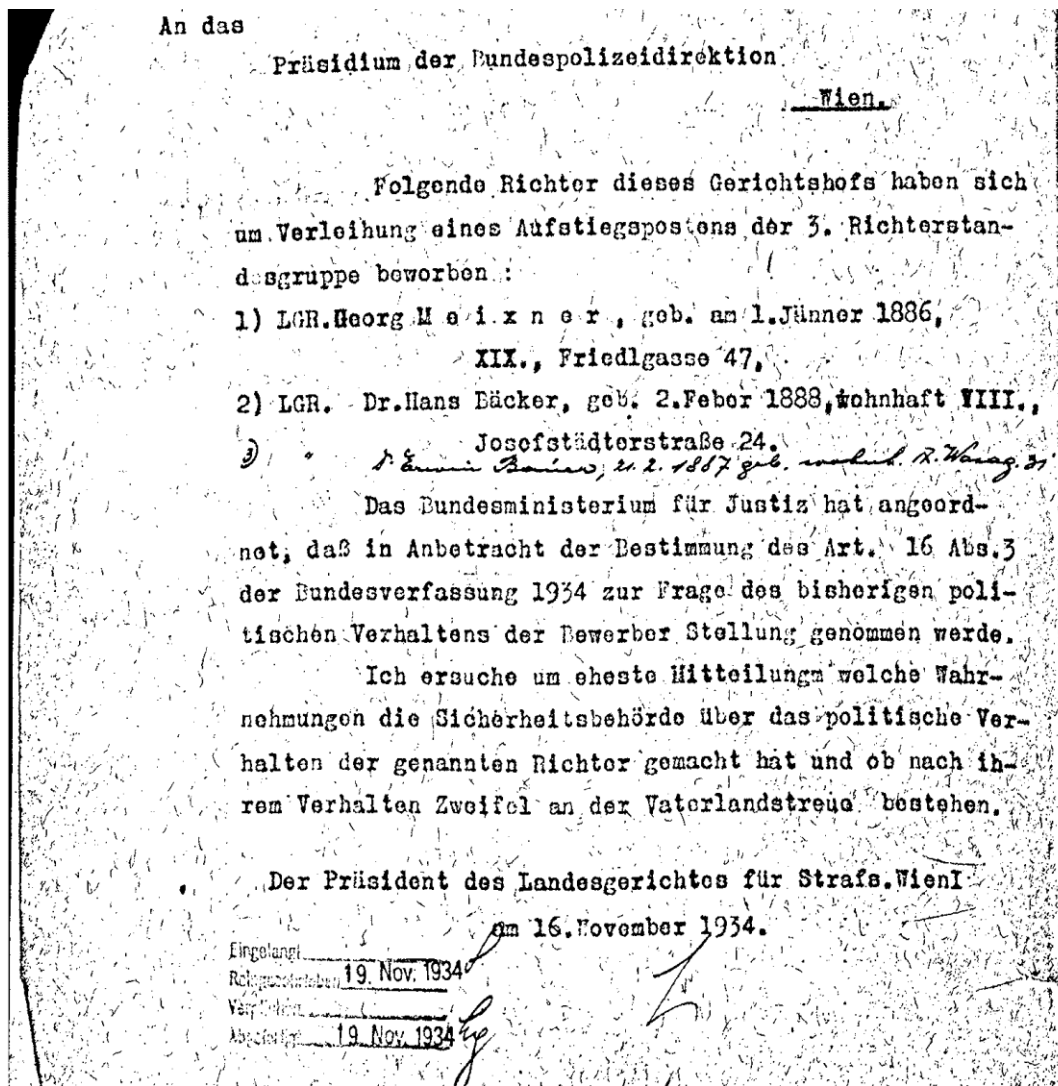


Abbildung 3: Anfrage des LG für Strafsachen Wien I an die Bundespolizeidirektion Wien¹⁹⁰

Die Antwort der Bundespolizeidirektion erfolgte nicht ganz einen Monat später, nämlich am 13. Dezember 1934:

„Über die Landesgerichtsräte Georg Meixner und Dr. Hans Bäcker ist bei der Bundespolizeidirektion weder in sittlicher noch in staatsbürgerlicher Hinsicht Nachteiliges bekannt geworden.

Umstände, welche einen Zweifel an ihrer Vaterlandstreue zulassen würden, sind nicht zur hierämtlichen [sic!] Kenntnis gelangt.“ (Abb. 4)

¹⁹⁰ WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I, 1934, 4a.

Bundes-Polizeidirektion in Wien.

Korrespondenzbüro.

K.B.13045-46.

Wien, am 13. Dezember 1934.

Landesgerichtsräte,
politisches Verhalten.
Zu Iv 6845-4a vom 16.11.1934.

VERTRAULICH.

Präsidium des

Landesgerichtes f. Strafsachen Wien I,

Eingel. am 14. DEZ 1934 ... Uhr ... Min.

1 fach mit ... Beilagen

An das

Präsidium

3² Jv 6845-4a 134

des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I

in W I E N.

Über die Landesgerichtsräte Georg Meixner und Dr. Hans
Bäcker ist bei der Bundespolizeidirektion weder in sittlicher,
noch in staatsbürgerlicher Hinsicht Nachteiliges bekannt ge=
worden.

Umstände, welche einen Zweifel an ihrer Vaterlands =
treue zulassen würden, sind nicht zur hierämtlichen Kenntnis
gelangt.

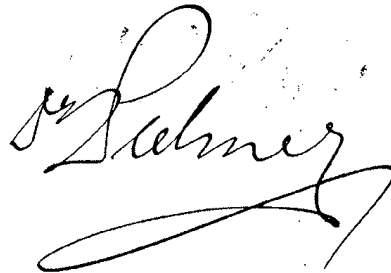


Abbildung 4: Antwort der Bundespolizeidirektion Wien¹⁹¹

Nicht nur, dass in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen wurde, sondern auch der Umstand, dass die Regierung bei der Besetzung von höheren Posten ihr Mitspracherecht dadurch geltend machen wollte, dass die Bewerber von einer Polizeidienststelle auf ihr ‚politisches Verhalten‘ hin überprüft wurden, ließ deutlich die Interessen der Regierung zu Tage treten. Den politischen Willen, nur einen ‚vaterlandsgetreuen‘ Richter in eine höhere Position zu befördern, war aus diesen Verfahrensschritten eindeutig ersichtlich. Weitere den

191 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1934, 4a.

politischen Zielen des Regimes dienende Regierungsinitiativen bezüglich der Gerichtsverfassung werden im anschließenden Kapitel erörtert.

6.2.2. Zugriffe auf die Geschäftsverteilung

Die ersten Maßnahmen erfolgten zunächst im Zuge der *„Verordnung der Bundesregierung vom 9. Februar 1934, betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung“*. Diese neue Verordnung befasst sich hauptsächlich mit Belangen bezüglich der Geschäftsverteilung und der Möglichkeit, Richter innerhalb eines Gerichts zu versetzen.

Zuvor ein paar Erklärungen, welche Aufgaben eine Geschäftsverteilung zu erfüllen hat:

Die Geschäftsverteilung an sich war damals, wie auch heute noch, eines der wichtigsten Mittel, die Strukturen innerhalb eines Gerichtes unter Beachtung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter zu regeln. Kurz gesagt, aus der Geschäftsverteilung konnte entnommen werden, welche Geschäfte einem Richter für die Dauer eines Jahres¹⁹², also einer Geschäftsperiode, zugewiesen wurden, wie dies im Artikel 103 des BV-G 1934 (*„Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen“*) geregelt wurde.

In der Geschäftsordnung des Jahres 1930 sind im § 17 folgende grundlegende Absätze über die Geschäftsverteilung festgesetzt:

(1) *„Bei jedem Gerichte sind die richterlichen Geschäfte für das kommende Kalenderjahr rechtzeitig [...] gleichmäßig auf alle Richter zu verteilen. Wegen Veränderungen im Personalstande (Wechsel von Richtern, längerer Beurlaubung oder Erkrankung usw.), wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner Richter oder Senate, endlich aus anderen zwingenden Gründen kann die Geschäftsverteilung auch während des Jahres geändert werden.*

(2) *Zunächst ist die Zahl der Gerichtsabteilungen (Senate und Einzelrichter) und der Geschäftskreise jeder Abteilung festzusetzen. Geschäfte gleicher Art sind in einer Abteilung zu vereinigen und nur dann auf mehrere Senate oder Einzelrichter aufzuteilen, wenn dies wegen ihrer Menge unvermeidlich ist. [...]“*

192 Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz. Mit einschlägigen, für den Kanzleibeamten in Betracht kommenden Vorschriften, Wien 1897.

(3) Bei Gerichtshöfen verteilt der Personalsenat die Geschäfte auf die Abteilungen und besetzt diese mit Richtern. Ausnahmsweise kann der Präsident des Gerichtshofes eine dringende Verfügung über die Geschäftsverteilung allein treffen; eine solche Verfügung ist jedoch dem Personalsenat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und kann von ihm abgeändert werden.“ [...]

Kurz gesagt, der Personalsenat, der durch die Richter in Abständen von zwei Jahren, bei Bedarf aber auch öfter gewählt wurde¹⁹³ und aus Richtern des jeweiligen Gerichts bestand, setzte stets zu Jahresbeginn die neue Geschäftsverteilung fest¹⁹⁴. Als Selbstverwaltungskörper der Richterschaft erfüllte der Personalsenat somit eine seiner wichtigsten Aufgaben, nämlich die Zuweisung der einzelnen Geschäfte an die an einem Gerichtshof tätigen Richter (Gerichtsabteilungen).¹⁹⁵

-6-
Schöffengerichts-

abteilungen :

Gruppe:	Abt.	Antezimmer d. Richters Gesch. Abt.	Vorhandlung- stage :	Seal Nr. :	Vorsitzender :	Stellvertreter des Vorsitzen- den :	Mitglieder :	Leiter d. Gesch. Abt.:	zugewiesene Geschäfte :
VI	6a	233/III	Dienstag Freitag	XI	OLGR Oeio	1) OLGR Dr. Powa- latz 2) OLGR Dr. Schima	a) Richter Dr. Paschke b) OLGR Dr. Wildemann c) OLGR Dr. Banchiera d) OLGR Dr. Ziffer Erstamitglieder LGR Meixner OLGR Dr. Krömer LGR Dr. Veprek Richter Dr. Gallia Richter Dr. Sabaditsch Bezirksrichter Dr. Baumann	Justizsekretär Schöffel	1) Anklagen aus der Unter- suchungsrichtergruppe XVI; 2) Anklagen aus der Unter- suchungsrichtergruppe XVII mit einer der Ziffern 1 oder 2, an der Einzelstel- le der Vr-Registerzahl; 3) alle Erledigungen in Akten der vor dem 1. Jänner 1925 bestandenen Abteilung II; 4) alle Agenden in den beim Jugendgerichte unabhängige ge- wesenem Einzelrichters- achen weg Verbrechen od. Ve- gehen Jugendlicher Person 5) Entscheidungen nach § 40 Preugesetz; 6) Anträge auf Verfall im selbständigen Verfahren nach § 42 Preugesetz x)
	6b	142/II	234/III (Schriftf. 235/III)	Mittwoch Samstag	XI	Vizepräsident Dr. Zedler	1) OLGR Dr. Pawalatz 2) OLGR Dr. Schima		
	6c	129/II	Freitag	X	Vizepräsident Hellmer	1) OLGR Dr. Pawalatz 2) OLGR Dr. Schima			
	6d	229/III	Mittwoch Samstag	IX	OLGR Dr. Pawalatz	1) OLGR Oeio 2) OLGR Dr. Schima			
VII	7a	212/III	Dienstag Freitag	XII	OLGR Dr. Wallner	1) OLGR Dr. Fryda 2) Hofrat Dr. Kyringer 3) OLGR Dr. Omlinger Erstamitglieder LGR Meixner LGR Dr. Wojtech OLGR Dr. Ziffer Richter Dr. Hoyer	a) OLGR Schedy b) OLGR Dr. Veprek Erstamitglieder LGR Meixner LGR Dr. Wojtech OLGR Dr. Ziffer Richter Dr. Hoyer	Justizsekretär Omlinger	1) Anklagen aus der Unter- suchungsrichtergruppe XVII mit einer der Zif- fern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0 an der Einzelstelle der Vr- Registerzahl; 2) Alle Erledigungen in Ak- ten der vor dem 1. Jänner 1925 bestandenen Abtei- lung 12. x)
	7b	216/III	214/III (Schriftf. 217/III)	Montag Donnerstag	XII	OLGR Dr. Fryda	1) OLGR Dr. Wallner 2) Hofr. Dr. Kyringer 3) OLGR Dr. Omlinger		

Abbildung 5: Seite aus der Geschäftsverteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I aus dem Jahr 1934¹⁹⁶

193 Lt. WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1932, Mappe 7, fanden Personalsenatswahlen in den Jahren 1932, 1933, 1935 und 1937 statt.

194 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1932-1938, jeweils Mappe 7.

195 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 99.

196 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.

Die Diskussion über eine Novellierung der Gerichtsverfassung zog sich besonders im Ministerrat relativ lange hin; ab Mitte des Jahres 1933 bis in den Februar 1934 konnte man sich zu keinen konkreten Änderungen durchringen. Erst als sich die politische Lage weiter zuspitzte, nämlich drei Tage vor Ausbruch des Bürgerkriegs, am 9. Februar 1934, beschloss die Regierung eine umfassende Änderung im Ministerrat,¹⁹⁷ wobei hierbei besonders die Autonomie der Richter aufs Stärkste angegriffen und somit praktisch aufgehoben wurde.¹⁹⁸

Im Ministerratsprotokoll Nr. 921 vom 9. Februar 1934 wurden gleich mehrere Veränderungen innerhalb der Gerichtsordnung beschlossen und danach im BGBl. Nr. 88 vom 9. Februar 1934 kundgemacht. Abgesehen von den Erwägungen, die Versetzbarkeit und Absetzbarkeit der Richter im größeren Maß als bisher zu bewerkstelligen, war auch das erste Mal von speziellen „Fachabteilungen“¹⁹⁹ für Strafsachen politischer Natur²⁰⁰ die Rede, damit in weiterer Folge nur mehr eigens ausgewählte Richter solche Verhandlungen führen konnten. Diese Maßnahme war das Ziel, jedoch der Weg dazu führte ausschließlich über die Änderung der Geschäftsverteilung und die Möglichkeit durch sie, Richter nach Belieben ab- und umzuversetzen, welche im Fokus eines Vortrags von Staatssekretär Dr. Glas²⁰¹ stand.

So sprach dieser im Ministerratsvortrag vom 9. Februar 1934 zunächst davon, dass manche Richter teilweise die richtige Einstellung zu den ihnen auferlegten Pflichten noch nicht gefunden hätten. Denn auch *„wenn sich diese Richter [...] keiner ausgesprochenen und mit disziplinären Mitteln bekämpfbaren Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, so wäre es offenbar doch im einzelnen Falle sehr erwünscht, wenn man ihnen eine Verwendung zuweisen könnte, bei der sie weniger mit der Öffentlichkeit in Berührung kommen, und wo daher auch nicht der Eindruck erweckt würde, dass ihre Amtstätigkeit – sei es auch unbewusst – durch die von ihnen vertretene politische Richtung beeinflusst sei“*. Das Problem, vor dem man jetzt stand, ergab sich, wie Glas weiter ausführte, danach allerdings daraus, dass die Stellung der Richter *„verfassungsrechtlich mit einem besonderen Schutze umgeben“* ist, denn in den *„Ruhestand oder auf einen anderen Posten“* könnten Richter nur durch eine Disziplinarkommission, bestehend aus Personen aus dem eigenen Stand, versetzt werden.

197 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 54.

198 Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 62

199 Genauere Erklärungen siehe Kapitel 6.3.

200 Staatssekretär Glas im MRP 916 vom 12. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

201 Beilage D zu Punkt 4 des MRP 921 vom 9. Februar 1934, BMJ, Zl. 10.404/34, S. 1.

Doch die in der Verfassung verankerten Grundsätze (Art. 87 und 88 B-VG 1929) hätten sich laut Glas als nicht besonders praktikabel bewährt; denn besonders die Entstehung der jährlichen Geschäftsverteilung sei ihm ein Dorn im Auge und bedürfe einer Erneuerung. Die Rolle des Personalsenates, welche zwar nicht im B-VG, jedoch in der Geo. festgeschrieben war, habe sich als besonders *„unangenehm fühlbare Fessel der Verwaltung erwiesen, wenn es sich darum handelte, einem Richter aus zwingenden dienstlichen Gründen eine andere Verwendung zuzuweisen“*. Die Ausschaltung der Personalsenate wurde folglich als zwingend notwendig erachtet, um insbesondere der Justizverwaltung mehr Spielraum geben zu können. Konkret forderte Glas nun, dass *„die Aufteilung der Richter zwischen Gerichtshof und Bezirksgericht Sache der Präsidenten ist“*. Doch er ging noch weiter: Denn der wesentlichere Punkt war seine Forderung, dass *„der vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz aufgestellte Geschäftsverteilungsplan sowie die Aufteilung der Richter der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten, die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichtes der Genehmigung des Bundesministers für Justiz unterliegen“*.

Ebenfalls eingeschlossen in diese Pläne waren notwendige Änderungen der Geschäftsverteilung, die sich durch Krankheit, Tod oder eine vom Richter gewünschte Versetzung ergaben. Denn selbst dabei sollte der Personalsenat komplett ausgeschaltet werden. Lediglich der Gerichtshofpräsident, in weiterer Folge auch der Oberlandesgerichtspräsident, allerdings nur für dessen jeweiligen Sprengel, und der Justizminister sollten selbst die Befugnis haben, Anpassungen an die Geschäftsverteilung vorzunehmen. Diese Maßnahme wäre *„laut Bundesverfassung sogar möglich; denn lediglich der Entzug einer Rechtssache, nicht aber die Änderung und Festlegung der Geschäftsverteilung wäre unzulässig“*.²⁰²

Besonders die Unversetzbarkeit sollte, so Glas weiter, mittels der Geschäftsverteilung nun endgültig aus der Welt geschaffen werden. Noch bevor das Disziplinarrecht zum Zug käme, sollte ein Richter, wenn man ihn schon nicht absetzen konnte, sozusagen präventiv *„wenigstens vorübergehend an einem anderen Ort eine(r) Verwendung [zugewiesen werden], die ihn vielleicht nicht mehr auf einen politisch heiklen Boden führt“*. Denn mit einer Absetzung eines Richters vom Amt würde man sich wiederum auf einen Bruch mit der Bundesverfassung einlassen; denn ihr zufolge war es nur dann gestattet, eine *„zeitweise Enthebung des Richters vom Amte“* durchzuführen, wenn gleichzeitig ein Disziplinarverfahren gegen die Person geführt wurde. Laut Glas blieb demnach die zeitweise Versetzung eines Richters an einen anderen Ort die einzig mögliche Option, denn seine

202 Ebenda. S. 1f.

gänzliche Amtsenthebung wäre nicht möglich ohne die Artikel der Bundesverfassung zu verletzen.²⁰³

In der anschließenden, im gesamten Plenum des Ministerrats geführten Diskussion²⁰⁴, ergänzte Glas seine Ausführungen dahingehend, dass gleichsam alle Gerichtshöfe²⁰⁵ von dieser vorgeschlagenen Maßnahme betroffen wären, außer die bei Bezirksgericht tätigen Richter, weil man sowieso gedenke, die politischen Delikte jenen Bezirksgerichten, in deren Umfeld unsichere politische Verhältnisse vorherrschten, mittels Erlass wegzunehmen und dem zuständigen Gerichtshof zuzuweisen.

Sofern der Oberlandesgerichtspräsident wisse, dass er sich auf ein Bezirksgericht verlassen könne, wäre es demnach nicht notwendig, sich die Geschäftsverteilung extra vorlegen zu lassen; im umgekehrten Fall jedoch, bei einem Gericht nämlich, wo es fraglich wäre, ob es politisch gesehen vertrauenswürdig sei, wäre es sicherlich notwendig, dass der Oberlandesgerichtspräsident die Geschäftsverteilung zusätzlich überprüfe.

Wichtig zu erwähnen wäre noch die Ergänzung von Schuschnigg, der darauf hinwies, *„dass das, was in der Verordnung verarbeitet worden sei, das Minimum dessen darstelle, was auf Grund der geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen erreicht werden könne und auch erreicht werden müsse, wenn auf dem Gebiet des Gerichtswesens jene durchgreifende Ordnung erzielt werden solle, die gegenwärtig zweifellos unbedingt erforderlich sei“*. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass das Wort ‚Versetzung‘ nicht zur Verwendung kommen sollte, und zwar auf Grund der Tatsache, dass dieser Ausdruck einen Verstoß gegen das Bundesverfassungsgesetz darstellen würde. Lediglich von einer *„zeitweiligen Verwendung außerhalb des Amtssitzes“* wollte man sprechen, welche bis zu einem halben Jahr bereits rechtmäßig im Gesetz verankert war.

Schuschnigg kam weiters auf die Möglichkeit der Einführung von Zwangsurlauben für Richter für die Dauer eines Jahres zu sprechen; allerdings wurde dieses Vorhaben von den *„Oberlandesgerichtspräsidenten aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt“*.

Ein weiteres Problem betreffend dieser *„zeitweiligen Verwendung außerhalb des Amtssitzes“* ergab sich für Glas daraus, dass für Richter, die an einem anderen Ort Verwendung finden würden, egal aus welchen Gründen auch immer, ein Recht auf eine *„gesetzlich zustehende Entschädigung“* entstünde, welche durch die Reisegebührenvorschrift

203 Ebenda S. 1f.

204 MRP 916 vom 12. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

205 D.h. alle Gerichte außer den Bezirksgerichten.

geregelt wurde. Glas wollte demnach, dass „*bei solchen Versetzungen aus dienstlichen Gründen in Bezug auf die Gebühren die allgemeinen gesetzlichen Normen anzuwenden*“ wären und die Reisegebühren nach Vorschrift ausbezahlt werden sollten. Für Bundesminister Dr. Kerber stellte die Forderung von Glas kein Problem dar, weil nach der Reisegebührenvorschrift vorgesehen war, ab dem zweiten Monat nur die halben Gebühren ausbezahlen, was für den Staat weniger Kosten bedeuten würde und der ‚zwangsversetzte‘ Richter dadurch ohnedies eine gewisse Strafe erlitt. Denn für den einzelnen Richter stellte eine Versetzung oftmals eine doppelte Belastung dar. Der Hauptwohnsitz verblieb meist am alten Verwendungsort, weil die Familie des betroffenen Richters zurückblieb, während er sich am neuen Verwendungsort einen Zweitwohnsitz einrichten musste, weswegen der finanzielle Schaden für den einzelnen oft enorm war.

Der umfangreichste Diskussionspunkt in dieser Ministerratssitzung²⁰⁶ bestand allerdings zu jenem Thema, auf welche Weise dem Justizminister ein Mitspracherecht in Bezug auf Versetzungen eingeräumt werden sollte, wenn ein Richter von einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen versetzt werden sollte. Staatssekretär Glas wollte den Justizminister weitgehend aus diesen Verfahren heraushalten und die oberste Entscheidungsgewalt in solchen Angelegenheiten den Oberlandesgerichtspräsidenten zukommen lassen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil der Oberlandesgerichtspräsident ebenfalls das Amt eines Richters innehatte, während der Justizminister zwar die oberste Spitze der Verwaltungsbehörde bildete, allerdings kein Richter war. Als Richter nämlich würde es dem Oberlandesgerichtspräsidenten eher zustehen, über die Belange eines einzelnen Richters zu entscheiden als dem Justizminister, einem Organ der Bundesregierung. Der Justizminister sollte den Maßnahmen der Oberlandesgerichtspräsidenten nur seine Zustimmung geben. Damit wäre laut Glas „*das Verfassungsgesetz am wenigstens beeinträchtigt*“. Erst wenn der Oberlandesgerichtspräsident versagen sollte, wäre es wünschenswert, dass der Justizminister als Verwaltungsmaßnahme eine solche Versetzung aussprechen könnte, was wiederum dem Justizminister ein Schlupfloch offen ließe, eventuell doch in diese Belange eingreifen zu können.

Schuschnigg sprach sich gegen diesen Vorschlag aus und schlug folgende Bestimmung zur Verwendung vor: „*durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten*

206 MRP 921 vom 9. Februar 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/5, Wien 1983.

oder nach dessen Anhörung durch Verfügung des Bundesministers für Justiz²⁰⁷“; d.h., der Bundesminister für Justiz sollte in Versetzungsfällen tatsächlich das letzte Wort haben.

Glas merkte jedoch an, dass es der Verfassung am meisten entsprechen würde, wenn einzig und allein ein Richter hinsichtlich Versetzungen, die aus „wichtigen dienstlichen Rücksichten“ verfügt wurden, eine Entscheidung treffen sollte. Vor allem pochte er darauf, auf solche Versetzungen zu verzichten, die nicht auf Grund einer Entscheidung eines Disziplinarausschusses verfügt worden waren.

Schuschnigg betonte allerdings explizit, dass bei der „Bekämpfung der vorhandenen Missstände das Disziplinarverfahren keineswegs ausreichen würde“, weil es Fälle gäbe, die disziplinar keineswegs erfassbar wären, auch würden die Disziplinargerichte für jene schwierigen Zeiten nicht ausreichen. Aus diesem Grund forderte Schuschnigg den Ministerrat auf, einem Kompromiss zuzustimmen, was in nachfolgend angeführter Weise auch geschah:

„Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Abänderung, dass § 49 Abs.1 des Gesetzes vom 21. Mai 1986, RGBL. Nr. 46, in der Fassung des Entwurfes zu lauten habe: „Ein Richter kann ausnahmsweise aus wichtigen dienstlichen Rücksichten zeitweise durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten oder nach dessen Anhörung durch Verfügung des Bundesministers für Justiz gegen die zustehende Entschädigung [versetzt werden]“.

Dies ermöglichte den Justizminister nunmehr „den direkten Zugriff auf politisch unbequeme Richter“ und räumte ihm sogar unmittelbar das Recht ein, die Geschäftsverteilung der Gerichte im gesamten Bundesgebiet ändern zu lassen. Vor allem war dies von an auch möglich, ohne dass ein Richter zuvor vor ein Disziplinargericht gestellt worden war.²⁰⁸

Die Umsetzung des Vortrags von Glas unter Berücksichtigung der darauf bezugnehmenden Einwände erfolgte prompt. Zuerst wurde im BGBl. Nr. 83/1934 in der „Verordnung der Bundesregierung vom 9. Februar 1934 betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung“ und „auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBL. Nr. 307“ folgendes kundgemacht:

Anstatt der Absätze 1-3 des § 4 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, BGBl Nr. 422 kamen folgende Absätze zur Anwendung:

²⁰⁷ Ebenda.

²⁰⁸ Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 100.

1. *„Die Richter des Gerichtshofes I. Instanz werden, soweit sie nicht auf einen bestimmten Posten ernannt sind, auf den Gerichtshof und die diesem unterstehenden, an seinem Sitze befindlichen Gerichte durch den Präsidenten des Gerichtshofes verteilt.*
2. *Die Geschäftsverteilung bei den Gerichtshöfen wird durch ihren Präsidenten für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.*
3. *Sowohl die Verteilung der Richter nach dem Absatz 1 als auch die Geschäftsverteilung beim Gerichtshofe I. Instanz unterliegt der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten, die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichtes der Genehmigung des Bundesminister für Justiz.*
4. *Bei den Bezirksgerichten einschließlich der Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofs I. Instanz verteilt der Gerichtsvorsteher die Geschäfte für das kommende Kalenderjahr. Die Verteilung ist dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes anzuzeigen. Der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz oder II. Instanz kann sich die Genehmigung der beabsichtigten Geschäftsverteilung vorbehalten.*
5. *Während des Jahres kann der Präsident des Gerichtshofes und der Bezirksgerichtsvorsteher wegen Änderung des Personalstandes (Wechsel von Richtern, längere Beurlaubung oder Erkrankung), wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner Richter oder Senate oder aus anderen wichtigen Gründen dienstlicher Natur die Geschäftsverteilung ändern. Zu solchen Verfügungen ist auch der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich aller ihm unterstehenden Gerichte berechtigt. Die vom Gerichtshofpräsidenten oder vom Bezirksgerichtsvorsteher verfügten Änderungen sind den übergeordneten Gerichtshofpräsidenten anzuzeigen.*
6. *Der Bundesminister für Justiz kann aus wichtigen Gründen die Geschäftsverteilung sämtlicher Gerichte während des Jahrs ändern. Die vom Oberlandesgerichtspräsidenten in der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichtes verfügten Änderungen sind anzuzeigen.²⁰⁹“*

Dem Personalsenat wurde somit jegliche Entscheidungsbefugnis bezüglich der Geschäftsverteilung genommen. Dessen Aufgaben wurden demnach in erster Instanz dem

209 BGBl. Nr. 83, 1934.

jeweiligen Präsidenten beziehungsweise in weiterer Folge dem Oberlandesgerichtspräsidenten überlassen. Änderungen des Personalstandes konnten sowohl der Oberlandesgerichtspräsident als auch der Bundesminister für Justiz jederzeit durchführen. In die Autonomie der Gerichte und die Unabhängigkeit der Richter wurden durch diese Maßnahme abermals massiv eingegriffen und de facto aufgehoben, wodurch der Personalsenat, der zwar noch formal bestand, aber all seine Rechte an der Erstellung und an Änderungen der Geschäftsverteilung verlor, seine wichtigste Aufgabe einbüßte.

Auch § 49 „des Gesetzes betreffend die Disziplinarbehandlung der Richter und die unfreiwillige Besetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Mai 1868 RGBl. Nr. 46“, wurde novelliert und ebenfalls im BGBl. Nr. 83/1934 wie folgt kundgemacht:

„Ein Richter kann ausnahmsweise aus wichtigen dienstlichen Rücksichten zeitweise durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten oder nach dessen Anhörung durch Verfügung des Bundesministers für Justiz gegen die zustehende Entschädigung selbst wider seinen Willen, oder höchstens auf die Dauer eines Jahres, auch außerhalb seines Amtssitzes verwendet werden; eine solche Verwendung ist der unfreiwilligen Versetzung an einen anderen Dienstposten gleichzusetzen.

Soll in einem solchen Falle die zeitweise Verwendung in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel stattfinden, so ist, wenn keine Verfügung des Bundesministers für Justiz vorliegt, das Einvernehmen der beiden in Betracht kommenden Oberlandesgerichtspräsidenten erforderlich²¹⁰“.

Dieser Gesetzesauftrag der Regierung fand eine rasche Umsetzung. Jeder Richter konnte nun – wider seinen Willen – versetzt werden, sollte der Oberlandesgerichtspräsident oder der Bundesminister für Justiz es für angebracht halten. Somit konnte man Richter nicht nur in andere Gerichtssprengel versetzen, sondern sie auch gänzlich von der Strafjustiz fernhalten und ihnen beispielsweise ausschließlich Zivil- oder Außerstreitabteilungen zuweisen.

210 BGBl. Nr. 83/1934.

In den Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I lässt sich die Entwicklung der Gesetzesänderungen bezüglich der Geschäftsverteilung besonders anschaulich nachvollziehen. So war es Anfang des Jahres 1934 noch üblich, den Personalsenat über die diversen Änderungen der Geschäftsverteilung zu informieren:

„Dem Personalsenat werden die vorläufigen Verfügungen des Präsidenten, betreffend der Geschäftsverteilung zur Kenntnis gebracht:

OLGR. Dr. Schima wurde mit 8. Jänner 1934 mit der Leitung der Schöffengerichtsabteilung 3 a, OLGR. Fikeis mit der Leitung der U.R. [Untersuchungsrichter] Abteilung 27a und der Leitung der Ger. Abt. Gruppe XXVII betraut. Gegen diese Verfügung wird vom Personalsenat keine Einwendung erhoben.“²¹¹

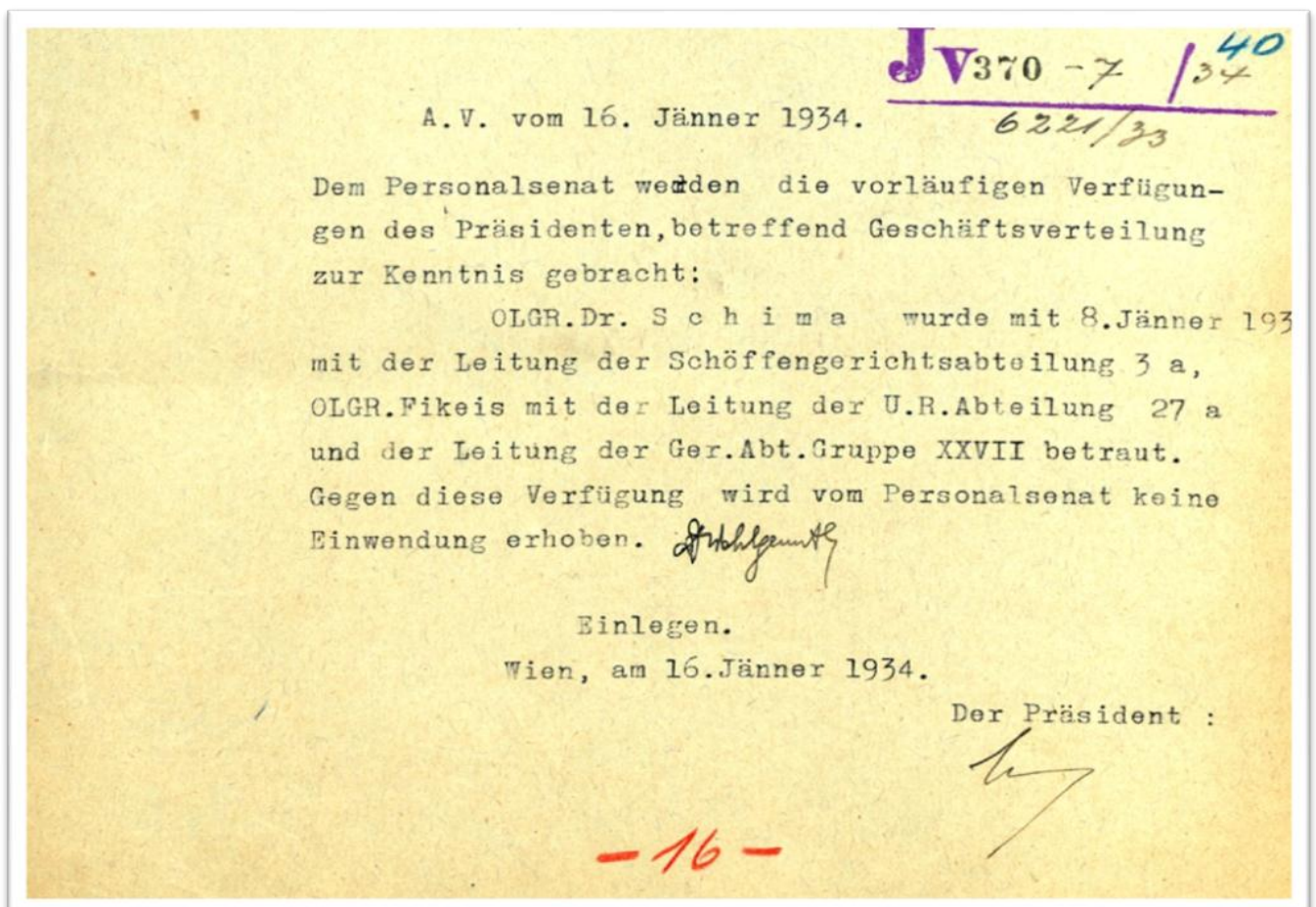


Abbildung 6: Änderung der Geschäftsverteilung - Anfrage an den Personalsenat²¹²

211 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.

212 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.

Unterzeichnet wurde dieses Schriftstück vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I, Tursky, woran man erkennen kann, dass der Personalsenat in die Geschäftsverteilung eingebunden war und zumindest informiert werden musste, wenn sich Änderungen ergaben.

Ab Februar 1934 musste allerdings der Oberlandesgerichtspräsident im Falle erforderlicher Neuerungen der Geschäftsverteilung (etwa wenn ein Richter in Pension ging oder erkrankte) seine Einwilligung erteilen.

Im April 1934 brachte Präsident Tursky erstmals eine Anfrage an den Oberlandesgerichtspräsidenten ein:

„Die Berufsabteilungsgruppen XIII und XV erweisen sich als zu ungleichmäßig belastet, Gruppe XIII hatte im Vorjahr 860, Gruppe XV dagegen 1302 Fälle von Berufungen [...]

Offenbar infolge Richterwechsels beim Bezirksgerichte Margarethen hat sich jedoch die Belastung der beiden Gruppen im Verhältnis zu einander stark geändert.

Gruppe XIII hatte bis Ende März einen Anfall von 455 Berufungen, Gruppe XV von 374.

Zur Ausgleichung der Belastung beabsichtige ich die Geschäftsverteilung wie folgt zu ändern:

Vom 1. Mai an fallen die von den Abteilungen 10 und 13 des Strafbezirksgerichtes I in Wien vorgelegten Berufungen nicht mehr der Gruppe XIII, sondern der Gruppe XV zu.

Der Anfall aus diesen Abteilungen betrug im Vorjahr 196 Fälle.

Ich bitte um Genehmigung dieser Änderungen der Geschäftsverteilung.

Solche die Belastung ausgleichende Verfügungen werden im Laufe des Jahres öfters nötig sein, sind daher immer nur von vorübergehender Wirkung, ich bitte um die Eröffnung, ob ich sie jedesmal zur Genehmigung anzeigen muß.

*Der Präsident des Landesgerichts für Strafs. Wien I am 13. April 1934.*²¹³

Diese Ersuchen beinhaltete auf Grund des höheren Arbeitspensums einer der beiden Abteilungen eine simple Umschichtung angefallener Akten von einer Abteilung zu

213 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7, Seite 1 und 2.

einer anderen. Diese Art der Umschichtung kam, wie Tursky erwähnte, des Öfteren im Jahr vor, weshalb er den Oberlandesgerichtspräsidenten bat, diese Umschichtungen in Zukunft ohne Anfrage vornehmen zu dürfen.

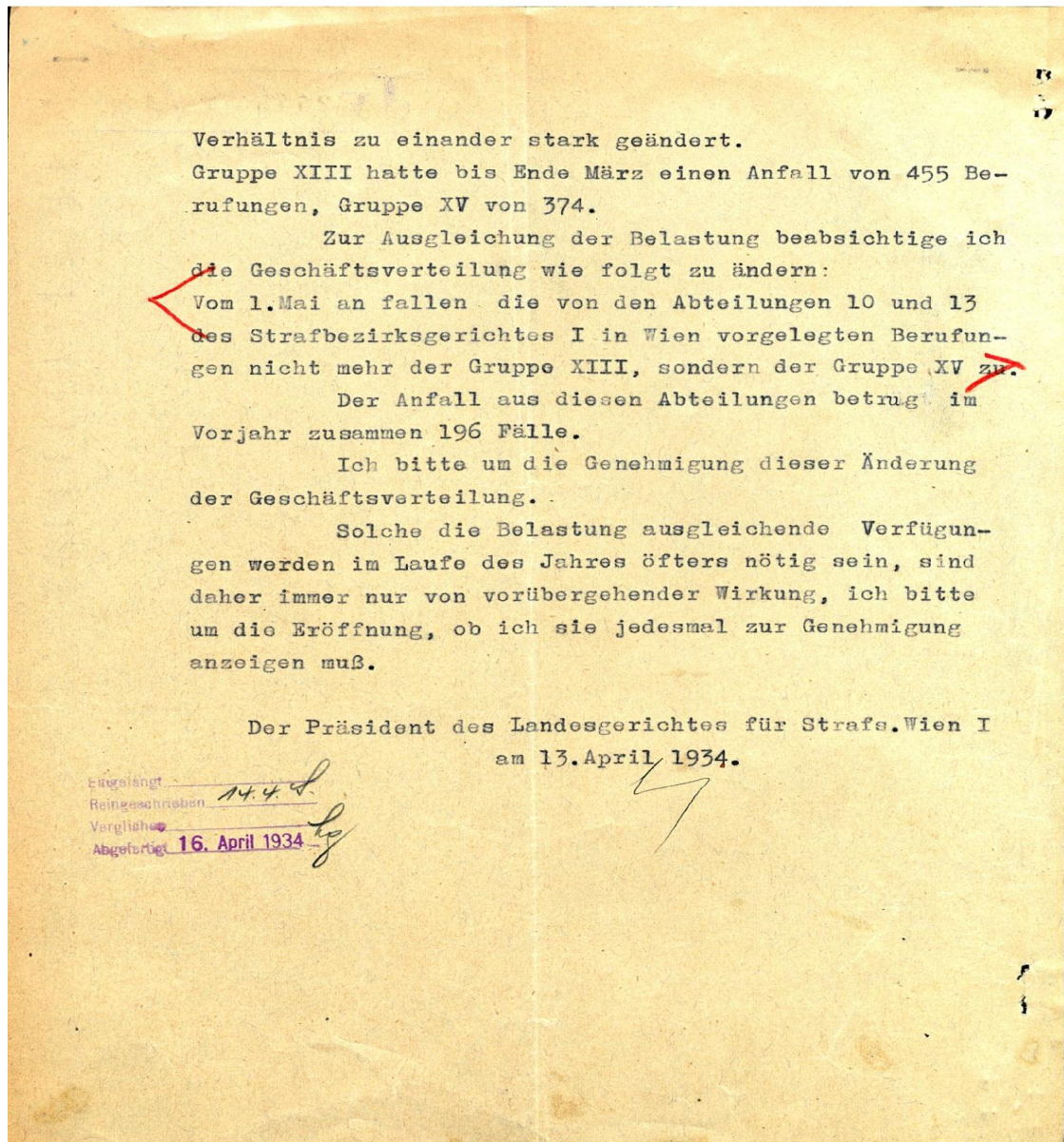


Abbildung 7: Anfrage an den Präsidenten an das Oberlandesgericht (Seite 2)²¹⁴

214 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7, Seite 2.

Auf diese Anfrage des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I erfolgte vom Oberlandesgerichtspräsidenten prompt eine Antwort:

„Der Bericht vom 13. April 1934 wird zur Kenntnis genommen. Derartige Verfügungen werden auch in Hinkunft zur Kenntnis zu bringen sein, da sie letzten Endes doch eine Änderung der Geschäftsverteilung beinhalten.

Wien, am 18. April 1934. Leonhard“.

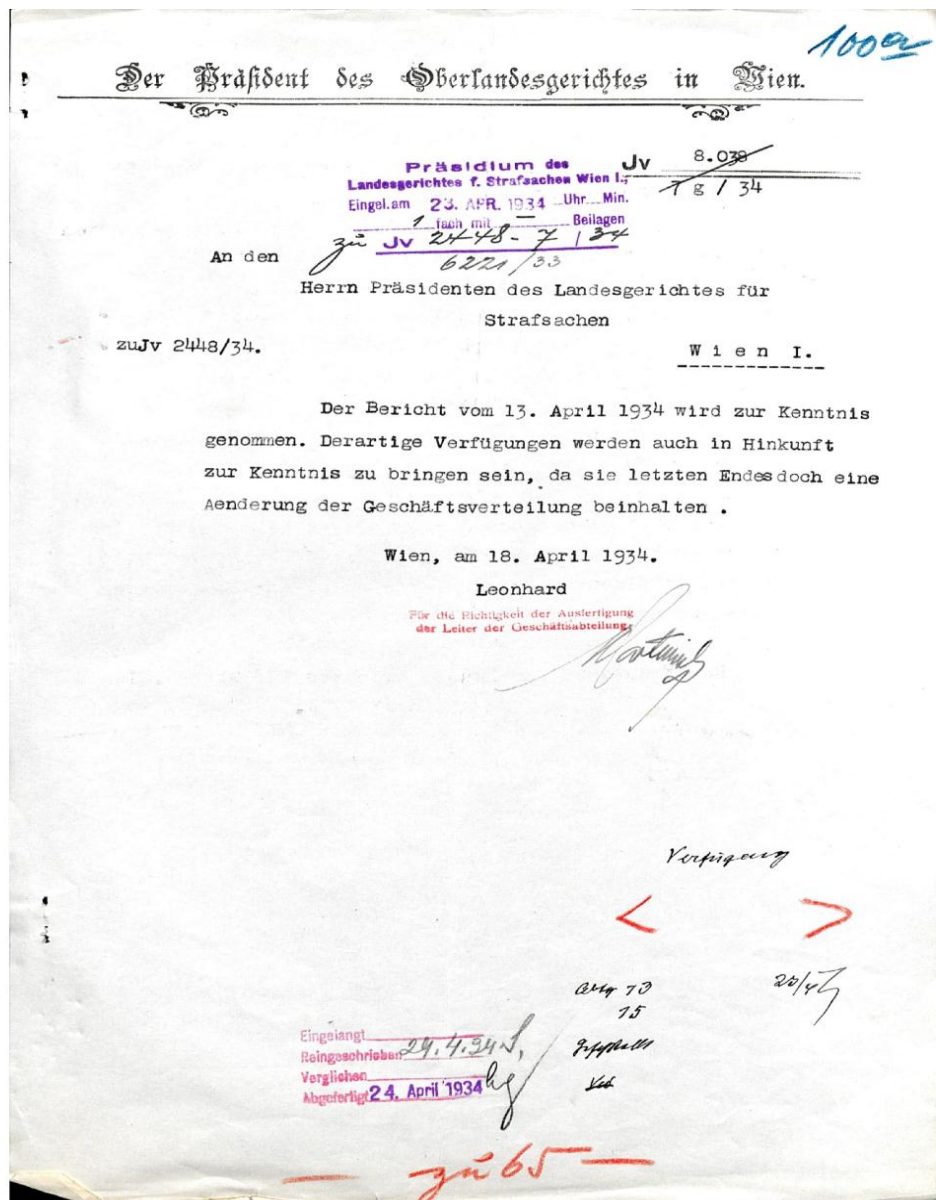


Abbildung 8: Antwort des Oberlandesgerichtspräsidenten²¹⁵

215 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.

An dieser Vorgehensweise lässt sich erkennen, dass nun der Oberlandesgerichtspräsident gleichsam die ihm unterstellten Landesgerichte mitverwaltete und die Oberhoheit über die einzelnen Geschäftsverteilungen innehatte. Der Landesgerichtspräsident musste bei jeder kleinsten Änderung Mitteilung an seinen Oberlandesgerichtspräsidenten machen. Der Personalsenat war nun komplett ausgeschaltet, denn dessen primäres Aufgabengebiet war nun gänzlich an die Präsidenten übergegangen.

Diese vor dem 12. Februar 1934 stattfindenden Maßnahmen stellten jene Weichen, welche sich für die Regierung schon einige Tage später als äußerst praktikabel herausstellten. Die Unabhängigkeit der Richter wurde nun in Bezug auf die „*Autonomie der Richterkollegien gegenüber der Justizverwaltung*“²¹⁶ völlig aufgehoben und blieb in der Verfassung als rein theoretisches Konstrukt bestehen, dessen Umsetzung in der Praxis somit bloßer Wunsch der Richter blieb.²¹⁷ Auf unbequeme politische Richter konnte das Ministerium nun direkt zugreifen²¹⁸ und auch verstärkt Druck ausüben. Die Rechte des Justizministers in Bezug auf die Richter weiteten sich stetig aus, womit „*der Grundsatz einer gegenüber den politischen Machtträgern unabhängigen Gerichtsbarkeit faktisch beseitigt*“²¹⁹ worden war.

216 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 54.

217 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 102.

218 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 54.

219 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 56.

6.3. Weiterführung der Debatte um die richterliche Unabhängigkeit

Interessant wären noch die Ausführungen des Bundesministers Schmitz im Zuge der Debatte vom 9. Februar, in der nicht nur Belange bezüglich der Geschäftsverteilung diskutiert wurden, sondern auch die Diskussion um die richterliche Unabhängigkeit wieder aufgenommen wurde. Vorausschicken muss man diesem Debattenbeitrag einen Bericht von Staatssekretär Glas, den er in der Ministerratssitzung Nr. 919 vom 1. Februar 1934 vortrug. Dieser Bericht handelte von polizeilichen Maßnahmen gegen einen Richter des Bezirksgerichts Eberstein, Dr. Franz Hradetzky, der in der Nacht vom 30. zum 31. Jänner 1934 aus eigenem Antrieb zwei Mitglieder des Kärntner Heimatschutzes, die lt. Vizekanzler Fey Schutzkorpsorgane und somit Amtsorgane waren, wegen der Abgabe von Schüssen verhaften ließ. Angesichts dieser Begebenheit warf die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit diesem Richter vor, illegales Mitglied der NSDAP zu sein. Ergänzend ist anzufügen, dass der genannte Richter wegen der von ihm angeordneten Verhaftung der beiden Heimatschützer festgenommen und in weiterer Folge in das Anhaltelager Wöllersdorf gebracht worden war.

Auch Fey schien der Meinung von Glas zu sein, weshalb er weiters ausführte, dass Dr. Hradetzky *„schon lange der Behörde und der heimatstreuen Bevölkerung missliebig aufgefallen [wäre], weil er als einer der wildesten nationalsozialistischen Agitatoren in der Gegend bekannt [wäre]“*²²⁰ und deswegen eine negative Reputation habe. Dieser Vorfall, der für ihn bewies, dass nationalsozialistisch eingestellte Richter offenbar schon so weit gingen, auf Grund ihrer Amtsgewalt und ihrer Position gegen Amtsorgane und somit indirekt auch gegen die Regierung vorzugehen, veranlasste Schmitz zu zusätzlicher Sorge, weil er nicht nur die Autorität der Justiz in Gefahr, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung dahinschwinden sah. In diesem Zusammenhang führte Schmitz aus:

„dass nach den ihm vorliegenden Informationen die Stimmung in der Bevölkerung, auch in bürgerlichen ruhigen Kreisen, gegen die Zustände in der Justizverwaltung nachgerade gemeingefährlich werde und die Gefahr bestehe, dass die Leute sich das Recht selbst holen würden, wenn sie sähen, dass Recht und Gerechtigkeit in den Händen parteipolitisch eingestellter Richter zu

220 MRP 919 vom 1. Februar 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/5, Wien 1983.

Schanden würde. [...]Das Vertrauen in die Justiz sei in der Bevölkerung untergraben und die Bevölkerung verstehe nicht, dass der Justizminister in die Zustände nichts dreinzureden habe [...] Wenn dieses geschriebene Recht durch Missbrauch oder schlechte Anwendung in Misskredit geraten sei, dann müsse eben die formale Gesetzgebung abgeändert oder ergänzt werden. Schließlich und endlich habe der Justizminister eine Verantwortung vor der Bevölkerung und den verfassungsmäßigen Instanzen dafür, dass die Justiz richtig funktioniere. Wenn die Richter nicht in sich selbst den Mut aufbrächten, vaterlandsfeindliche Element aus ihren Kreisen auszustoßen [...] sei die Regierung die letzte Stelle, an die sich die Bevölkerung noch wenden könne. Versage auch diese Stelle, dann werde die Selbsthilfe kommen, und aus dem Jahre 1918 müsse man wissen, dass eine Revolution mehr zerstöre als sie Gutes bringe“²²¹.

Schmitz wies in seiner Rede vor allem auf Fälle wie jenen des Dr. Hradetzky hin, bei denen, ausgelöst durch den behaupteten Missbrauch des Rechts, das Vertrauen der Bevölkerung der Justiz gegenüber immer mehr zu sinken drohte. Ohne diverse Veränderungen der Gesetzeslage, die Schmitz für dringend notwendig erachtete, stünden sowohl die Selbstjustiz als auch revolutionär motivierte Vergehen bald an der Tagesordnung. Die Autorität der Justiz und auch der Regierung wären somit untergraben und außer Gefecht gesetzt.

Motiviert durch Schmitz' Rede erkannten die anderen Regierungsmitglieder, dass die am 9. Februar beschlossenen Maßnahmen noch nicht ausreichend waren. Die Zeit bis zur neuen Verfassung im Mai des Jahres 1934 wurde immer knapper, weshalb die Diskussion über die Unabhängigkeit der Richter wieder aufgenommen wurde. In der Ministerratssitzung vom 20. – 29. März 1934²²² wurden erneut Forderungen aufgestellt, weitere Änderungen hinsichtlich der Gerichtsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die aus Sicht der Regierung immer noch unzureichenden Einschränkungen der Unabhängigkeit der Richter vorzunehmen.

221 MRP 921 vom 9. Februar 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/5, Wien 1983.

222 MRP 930 vom 20. - 29. März 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/6, Wien 1985.

Bundesminister Neustädter-Stürmer warf wiederholt in die Diskussion ein, dass er unzufrieden damit sei, dass an der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter noch immer festgehalten werde. Schuschnigg allerdings wollte weiterhin nicht von diesen in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen abweichen, um die „*Unabhängigkeit der Rechtsprechung*“ nicht zu beeinträchtigen und beschwichtigte Neustädter-Stürmer damit, dass man sich weiterhin mit dem aus dem „*Staatsnotrecht ergebenden Möglichkeiten begnügen*“ sollte.

Auch Bundesminister Fey stellte sich auf die Seite von Neustädter-Stürmer mit der Bemerkung: „*bei den Richtern müsste noch in viel höherem Grad als bei der Exekutive eine Entpolitisierung platzgreifen*“. Weiters führte er aus, dass es nicht tragbar wäre, wenn bei der „*Ausübung des Richteramtes die politische Gesinnung zum Ausdruck komme*“. Schuschnigg stimmte Feys Ansichten bezüglich einer unbedingten Notwendigkeit der Entpolitisierung innerhalb der Richterschaft zu; wies aber auch darauf hin, dass die „*Verhältnisse im Richterstand sich schon gebessert hätten*“. Auch Glas unterstützte Schuschnigg und fügte bei, dass alle Fälle, bei denen Richter ihre politische Gesinnung in die Rechtsprechung miteinbeziehen würden, geahndet worden wären.

Dollfuß reichten diese Maßnahmen allerdings nicht aus, er wollte eine „*Reinigung im Richterstand durch[...]führen*“. Seine Bestrebungen waren daraufhin gerichtet, dass die Richter den Offizieren in Bezug auf ihre ‚politischen Rechte‘ gleichgestellt werden sollten.

Bundesminister Kerber gab allerdings zu bedenken, dass dafür das gesamte Dienstrecht der Richter verändert werden müsste, denn „*die Offiziere hätten den Aufträgen der Regierung Folge zu leisten, was bei den Richtern nicht der Fall sei*“.

Schuschnigg vertrat die Ansicht, dass auch in der neuen Verfassung die „*Trennung der Justiz von der Verwaltung [ein] unbedingtes Erfordernis sei*“, räumte jedoch gleichzeitig ein, dass es eventuell möglich wäre, in einer Übergangsbestimmung abweichende Verfügungen zu treffen, womit er sich der Meinung des Bundeskanzlers Dollfuß und auch der Linie der übrigen Minister anschloss. Eine direkte „*Abänderung des Verfassungsentwurfes [käme für ihn jedoch] ohnedies nicht in Betracht*“.

Wiederum unterstützte Glas Schuschniggs Haltung, er gab „*zu bedenken, dass man nur politische Ausschreitungen von Richtern in Ausübung des richterlichen Amtes verhindern wolle. In dieser Richtung werde man in Artikel 100 die nötige Vorsorgen treffen können, allenfalls auch im Verfassungsübergangsgesetz.*“ Glas wollte damit bezwecken, die

richterliche Unabhängigkeit um jeden Preis beizubehalten, obwohl er sich damit gegen seine Regierungskollegen stellte, bei denen diese institutionelle Garantie sehr umstritten war.²²³

So ging die Diskussion²²⁴, ob man die Unabhängigkeit nun abschaffen sollte oder nicht, rege weiter, wobei insbesondere Neustädter-Stürmer appellierte, man müsste verhindern, *„dass in der Bevölkerung das Gefühl bestehe, es könnte die Objektivität der Rechtsprechung in Frage gestellt sein [...] Dieser Zustand müsse daher geändert werden, weil sonst wirklich das heilige Gut der Justiz gefährdet wäre. Es gebe nun zwei Möglichkeiten; entweder es gelinge, den Richter zu verhindern, der sich parteipolitisch [exponiert], oder man müsse die Möglichkeit haben, ihn abzusetzen, weil er sich nicht danach verhalte.“*

Glas hielt es für ausreichend, die Gerichtsverfassung so zu konstruieren, *„als ob in Österreich tatsächlich nichts vorgefallen sei“*, um besonders gegenüber dem Ausland das Gesicht wahren zu können. Allerdings schien er insofern kompromissbereit eingestellt zu sein, als er sich für die Übergangszeit vorstellen konnte, *„einen provisorischen Zustand zu schaffen. Dann wäre der Grundsatz [Anm: der Gewaltentrennung] gerettet und auch den Zeitverhältnissen Rechnung getragen“*.

Fey stellte weiters zur Debatte, ob man nicht generell durch Versetzungen, Pensionierungen oder Entlassungen durchgreifen könnte, denn dadurch würde die Entpolitisierung (und die Debatte, ob man die Unabhängigkeit der Richter abschaffen sollte) hinfällig werden. Fey stellte damit eine wesentlich tiefgreifendere Änderung der Gerichtsverfassung in Aussicht, als dies bereits mit der Novellierung vom 9. Februar 1934 geschehen war. Doch es war auch dieses Mal Glas, der ihn mit dem Hinweis beschwichtigte, dass es ab 9. Februar der Regierung und somit auch der Verwaltung bereits möglich wäre, Schritte zu setzen, um Richtern, die entgegen den Vorstellungen der Regierung handelten, entgegenwirken zu können.

6.3.1. Die neue Verfassung

Damit war zwar im Zuge der Ministerratssitzungen vom 20 - 29. März 1934 der Debatte nach den Möglichkeiten der Ab- und Versetzung zunächst genüge getan, allerdings

223 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 102.

224 MRP 930 vom 20 - 29. März 1934.

wurde dieses Problem in der Sitzung vom 14. bis 18. April²²⁵ erneut erörtert und ins Zentrum der Diskussion gestellt. In diesen Sitzungen stand vornehmlich die neue Verfassung im Vordergrund, welche mit 1. Juli in Kraft trat; besonders waren die Artikel 101 – 103 (B-VG 1929) von Interesse²²⁶. Auch an dieser Stelle blieb Staatssekretär Glas wortführend und stellte sich erneut auf Seiten der Rechte der Richter. So führte er aus, dass der Richterstand ein unentbehrliches Fundament für jedes Staatswesen sei und warnte weiters davor, die alte Gerichtsordnung nicht beizubehalten. Man könne zu diesem Zeitpunkt bereits in ausreichender Weise den *„Entgleisungen von Richtern wirksam begegnen“*, und generell wäre nochmals anzumerken, dass sich die *„Verhältnisse bei Gericht wesentlich gebessert hätten, und man hoffen könne, es werde nunmehr bei Gericht Ruhe herrschen“*. Von einer Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung wäre nach Ansicht von Glas abzuraten.

Dollfuß hielt allerdings dagegen, dass man zwar *„den bisherigen Grundgedanken Rechnung tragen“* wolle; *„doch sei zu überlegen, wie man in der Zeit des Überganges in eine neue Gerichtsverfassung die Möglichkeit schaffe, mit Unzukömmlichkeiten aufzuräumen“*. Dollfuß wollte offenkundig nicht davon abrücken, schärfere Maßnahmen als die bisher schon getroffenen zu ergreifen.

Schuschnigg befand sich im Zwiespalt. Einerseits wollte er, ebenso wie Dollfuß, noch mehr Druck auf die Richter ausüben, andererseits war ihm, womit er sich wieder auf der Seite von Glas befand, eine Änderung der Verfassung zuwider; er meinte jedoch, man müsse *„die Möglichkeit offen lassen, Richter vom Amt entheben zu können“*. Eine Versetzung alleine erschien ihm als eine zu geringe Maßnahme. Auch Dollfuß schloss sich ihm mit den Worten an, dass es notwendig sei *„Richter, die im Innersten staatsfeindlich sind, aus der Rechtsprechung auszuschalten“*. Glas verwies dabei auf das Disziplinarverfahren, welches einer ordentlichen Rechtspflege, die es aus seiner Sicht unbedingt aufrechtzuerhalten gab, am ehesten entsprechen würde. Kerber unterstrich diese Meinung, denn *„ein Richter müsse durch ein richterliches Erkenntnis abgemahnt werden und nicht durch eine administrative Verfügung“*.

Zumindest im Verfassungsübergangsgesetz wollte Schuschnigg jedoch durchsetzen, dass *„Richter ohne richterliches Erkenntnis ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können“*. Sowohl Glas als auch Kerber lehnten dieses Argument ab, und Kerber unterstrich sein Anliegen nachgehend damit,

225 MRP 938 vom 14. - 18. April 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/6, Wien 1985.

226 Siehe Kapitel 4.2.

dass es durch das Absetzen von Richtern zu einer enormen Arbeitsbelastung durch die Neuorganisation der Gerichte kommen würde, viel zweckmäßiger wäre es folglich, Richter anderweitig zu verwenden, also anstatt in Strafverfahren ausschließlich in Zivilprozessen.

Schuschnigg fügte sich letztendlich diesen Ansichten und ergänzte, dass „*man [den Richtern] aus optischen Gründen das volle Recht zugestehe[n] und in der Übergangsverfassung die erforderlichen Bestimmungen treffe[n]*“ werde. Dies unterstützte auch Neustädter-Stürmer, der zuerst den Richterstand säubern und danach „*wieder die vollen Garantien der Rechtsprechung wirken lassen*“ wollte. Schuschnigg erklärte sich grundsätzlich damit einverstanden, dass den Präsidenten der Oberlandesgerichte, aber auch dem Bundesminister für Justiz das Recht auf Versetzung oder Enthebung eines Richters, innerhalb eines gewissen Zeitraums auch ohne richterliches Erkenntnis zugestanden werde.

Im Endeffekt wurde zwar viel diskutiert und debattiert, die Änderungen²²⁷ innerhalb der Gerichtsbarkeit wichen allerdings nur marginal vom B-VG 1929 ab. So wurde an der richterlichen Unabhängigkeit festgehalten, allein deswegen, um „*im Interesse der Bevölkerung und zur Wahrung des Ansehens und des Vertrauens des Staates gegenüber anderen Staaten und deren Bürgern*“ zu handeln.²²⁸ Hier spielte auf jeden Fall erneut das ängstliche Bestreben eine große Rolle, vor dem Ausland sein Gesicht zu wahren und innerhalb der Bevölkerung kein Misstrauen der Justiz gegenüber zu erwecken.

In diesem Zusammenhang wäre noch zu erwähnen, dass es in der neuen Verfassung zu nahezu keinen Änderungen gekommen ist, man jedoch durch das Verfassungsübergangsgesetz sehr wohl durchgreifen konnte. Denn konkret wurde der § 28 Artikel 102 Absatz 4 geändert:

1. „*In der Zeit bis 30. Juni 1935 können Richter, ohne dass es eines gerichtlichen Erkenntnisses bedarf, von Amts wegen an eine andere Stelle oder in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn ihr Verbleiben auf ihrem Dienstposten oder im richterlichen Dienste überhaupt dem Ansehen der Rechtspflege offenbar zum Abbruch gereichen, insbesondere die Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht mehr gewährleisten würde.*“

227 Siehe Kapitel 4.2.

228 Vgl. Otto Ender, Die neue Österreichische Verfassung mit dem Text des Konkordates (= Der neue Staat I, Wien/Leipzig 1934), S. 16, gelesen bei Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? 100 Jahre Richtervereinigung, S. 105.

2. *„Die im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen werden vom Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes oder des zuständigen Oberlandesgerichtes getroffen. Ist die amtswegige Versetzung eines Richters in den Ruhestand in Aussicht genommen, so sind die Bestimmungen des § 82 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, sinngemäß anzuwenden.“*

Damit wurde zwar auf die Wahrung des B-VG geachtet, allerdings auch Schuschnigg und Neustädter-Stürmers Bestrebungen in Richtung einer Übergangslösung erfüllt. Von einer unabhängigen Rechtspflege konnte spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Rede mehr sein. Merkl fügte noch hinzu, dass diese Verfügungen *„vom Justizminister nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu treffen“* waren. Gerade die Versetzung eines Richters in den Ruhestand oder auf einen anderen Dienstposten war nicht mehr *„durch ein richterliches Disziplinarerkenntnis bedingt, sondern durch formlose Verfügung der Dienstbehörde möglich.“*²²⁹

Zusätzlich wurde auf Grund des BGBl. Nr. 225 vom 30. April 1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, eine Novelle²³⁰ erlassen, die auf den Vorschriften des Verfassungsübergangsgesetzes aufbaute, in welchen normiert war, dass Richter, *„die in den Jahren 1934 oder 1935 das 65. Lebensjahr“* vollendet haben, *„ausnahmsweise aus besonders wichtigen dienstlichen Rücksichten“* erst später als gesetzlich vorgesehen in den dauernden Ruhestand treten dürfen.²³¹ Erläutert wird diese Novelle in der Beilage F des Ministerratsprotokolles vom 31. August 1934²³² in der Weise, dass es gerade zu dieser Zeit einige wichtige Positionen innerhalb der Justiz neu zu besetzen gäbe und einige der geeigneten Kandidaten bereits in den *„dauernden Ruhestand treten würden“*, weshalb *„Richter über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst verbleiben“* sollten. Die Regierung wollte sich zusätzlich zu den Absetzungen die Möglichkeit offen lassen, Richter, die sich besonders ausgezeichnet hatten, im Amt zu belassen.²³³

Andererseits wollte die Regierung auf die Möglichkeit, Richter frühzeitig absetzen und versetzen zu können, auch nach Ablauf der Bestimmung des

229 Adolf Merkl, Das Verfassungsübergangsgesetz, JBl 1934, S. 381, gelesen bei Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 106.

230 BGBl. Nr. 230 vom 31. August 1934 betreffend eine Änderung des Verfassungsübergangsgesetzes 1934.

231 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 107.

232 MRP 964 vom 31. August 1934, Protokolle IX/I, Wien 1988.

233 Ebenda.

Verfassungsübergangsgesetzes nicht mehr verzichten. So schreibt Ilse Reiter, dass von Seiten der Regierung die Aufhebung der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit eine mehrfache Verlängerung erfuhr: „durch das V-ÜG 1934 bis 30. Juni 1935 [...] durch den BMJ mit BVG BGBl 239 betreffend eine Änderung des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 bis 31.12.1935; mit BVG BGBl 1935/505 bis 31.12.1936, mit BVG BGBl 1936/462 bis 31. Dezember 1937, mit BVG BGBl 1937/457 bis 31. Dezember 1938“. Ilse Reiter widerspricht damit der gängigen Auffassung, die von einer Befristung des Verfassungsübergangsgesetzes ausgeht. Lt. ihrer Forschung hatten jene Autoren, die sich bisher mit diesem Thema befassten, die Verlängerungen übersehen, denn diese gingen lediglich von einer Befristung bis zum 30. Juni 1935 aus.²³⁴ So relativierte Reiter zurecht die gängigen Forschungen, was durch die oben aufgezählten Bundesgesetzblätter eindeutig zu beweisen ist.

Vordergründig ist zwar ersichtlich, dass in der Verfassung selbst nichts von diesen Maßnahmen genannt war, aber dass die Regierung auf Grund des Übergangsgesetzes sich sozusagen ein ‚Hintertürchen‘ offen ließ, um ihre auf die Richter bezugnehmenden Intentionen auf jeden Fall umgesetzt zu sehen. Somit lässt sich abschließend sagen, dass die richterliche Unabhängigkeit, vor allem aber auch die Unabsetzbarkeit für die Dauer der Regierung Dollfuß bis hin zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten aufgehoben wurde. Seitens der Richter lässt sich übrigens kein Protest ausmachen, was wahrscheinlich, wie Robert A. Kann in einem Diskussionsbeitrag festgestellt hat, darauf zurückzuführen ist, dass „die Angst vom Verlust des Arbeitsplatzes bei den Richtern eine ebenso große Rolle gespielt hat wie bei allen anderen Mitläufern.“²³⁵

6.3.2. Politische Abteilungen

Die erste Erwähnung einer Einführung politischer Abteilungen fand sich im Ministerratsprotokoll Nr. 921 vom 9. Februar 1934, in dem gleich mehrere Teilbereiche der Gerichtsverfassung verändert wurden. Abgesehen von den schon in den letzten Kapiteln ausführlich besprochenen Veränderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit, die

234 Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 107.

235 Diskussionsbeitrag Robert A. Kann, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, S. 155.

Unversetzbarkeit und die Unabsetzbarkeit der Richter, war u.a. das erste Mal die Rede von speziellen „*Fachabteilungen für Strafsachen politischer Natur*“²³⁶.

Einführen wollte man diese Spezialabteilungen an den Gerichtshöfen (Landesgerichten); den Bezirksgerichten wollte man hingegen die politischen Fälle entziehen.²³⁷ Am Beispiel des Landesgerichts für Strafsachen Wien I kann man gut ausmachen, inwiefern sich die Entwicklung der Einrichtung der politischen Abteilung hinzog.

Die Idee für diese Abteilungen war bereits früher entstanden: Schuschnigg berief sich im Ministerratsprotokoll Nr. 893 vom 26. Juli 1933 erstmals darauf, „*die Jurisdiktion in politischen Delikten den Bezirksgerichten im allgemeinen abzunehmen und in einer Abteilung [...] des Landesgerichtes zu vereinigen, auf deren Besetzung im Wege der Festsetzung der Geschäftsverteilungen durch den Gerichtshofpräsidenten Einfluss genommen werden könnte. Außerdem [könne man], gewisse Bezirksgerichte durch die Abnahme der Strafgerichtsbarkeit [...] strafen.*“

Zusätzlich war bereits längere Zeit vor der Einführung der gewünschten politischen Abteilungen am 9. Februar 1934, nämlich schon am 18. August 1933, ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz an den Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien I ergangen, der folgendes besagte:

„*Das BM für Justiz hat mit dem Erlasse vom 16.8.1933 Z. 3888/33 anher eröffnet:*

Die politische Hochspannung, die derzeit in Österreich besteht, hat eine wesentliche Steigerung des Anfalles an Press- und politischen Strafsachen mit sich gebracht. Es erscheint daher nötig, bei den Bezirksgerichten am Sitze der Gerichtshöfe I. Instanz im Sinne des § 18, P.6 Geo. besondere Fachabteilungen für solche Übertretungen zu errichten, soweit solche nicht bereits für Übertretungen nach dem Pressgesetz²³⁸ bestehen. Die Leitung dieser Abteilungen ist älteren, erfahrenen Richtern aus dem Stande des Gerichtshofes zu übertragen,

236 MRP 921 vom 9. Februar 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/5, Wien 1983.

237 Staatssekretär Glas im MRP 916 vom 12. Jänner 1934, in Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik 1918-1938, VIII/3, Wien 1983.

238 Pressgesetz = Pressegesetz.

die die Gewähr für eine völlig objektive Behandlung dieser Art der Geschäfte bieten.

*Ich ersuche demnach, umgehend zu berichten, welche Richter für die Leitung der Fachabteilungen bei den einzelnen Bezirksgerichten am Sitze der Gerichtshöfe in Aussicht genommen werden“.*²³⁹

Kurz danach erstattete der Vorsteher des Bezirksgerichtes für Strafsachen Wien I, welches seinen Sitz am Landesgericht für Strafsachen Wien I hatte und diesem somit untergeordnet war, Bericht über die bereits ergriffenen und nachstehend aufgelisteten Maßnahmen in Bezug auf die Konzentrierung und die Aufteilung von Presssachen und politischen Strafsachen auf bestimmte Abteilungen.

Die Zuordnung der einzelnen Übertretungen fand folgendermaßen statt:

- 1. Pressordnungsübertretungen und Übertretungen nach § 39 Pressgesetz der Gerichtsabteilung 1.*
- 2. Presseinhaltsübertretungen der Gerichtsabteilung 2.*
- 3. Politische Übertretungen (Übertretungen gegen das Koalitionsgesetz und Übertretungen zum Schutze der Wahl und Versammlungsfreiheit) der Gerichtsabteilung 5. Die Gerichtsabteilung ist seit der Versetzung des Bezirksrichters Dr. Weinhäupl unbesetzt. Die dieser Abteilung zugewiesenen politischen Übertretungen sind seither dem Richter Dr. Scholz zugewiesen worden, der die volle Gewähr für eine völlig objektive Behandlung dieser Art Geschäfte bietet.*²⁴⁰

Somit wurden drei Abteilungen (Abt. 1, 2 und 5) mit den bezughabenden Agenden betraut; die große Zahl an Vergehen machte diese Maßnahmen erforderlich. Der Gerichtsvorsteher verwies in seinem Bericht ebenfalls auf die geforderte ‚objektive‘ Behandlung der politischen Geschäfte.

Obwohl in diesem Zusammenhang von am Bezirksgericht für Strafsachen Wien I einzurichtenden politischen Abteilungen gesprochen wird, kann man der Geschäftsverteilung

239 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1932, 7; 18. August 1933 Weisung zur Einführung der politischen Abteilungen.

240 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Bericht des Vorstehers des Bezirksgerichts.

des Landesgerichts für Strafsachen Wien I entnehmen, dass es auch am Landesgericht und nicht nur an dessen nachgeordneten Bezirksgericht politische Abteilungen gab. Hierbei handelte es sich u. a. um die Abteilung 6, die mit den beiden Vizepräsidenten, Dr. Zeidler und Dr. Hellmer, sowie dem späteren Vizepräsidenten Dr. Alois Osio besetzt war.²⁴¹

Nach der Ministerratssitzung vom 9. Februar 1934 kam es allerdings erst am 20. Februar in Form eines an den Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien I gerichteten Erlasses des Oberlandesgerichtspräsidenten dazu, dass die politischen Angelegenheiten in einer Abteilung zusammengefasst werden sollten und zu einer genauen Definition, was unter Strafsachen politischer Natur verstanden und wie in konkreten Fällen bei Gericht damit umgegangen werden sollte:

„Definition der Strafsachen politischer Natur:

- *Verbrechen nach §§ 67²⁴², 81²⁴³, 92²⁴⁴ u. 122²⁴⁵ StG., Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz und das Verbrechen nach § 34²⁴⁶ der vorläufigen Wehrordnung, BGBl. Nr. 393/1933;*
- *Vorschubleistung §§ 212-219;*
- *Alle Verbrechen und Verfahren, die nach der Anklageschrift oder dem Strafantrag im vereinfachten Verfahren aus politischen Beweggründen begangen worden sind;*
- *Vergehen nach §§ 279-295²⁴⁷, 297²⁴⁸, 303²⁴⁹, 304²⁵⁰, 308-310²⁵¹ StG; nach der kaiserlichen Verordnung vom 25.7.1914, RGBL. 155 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht, nach dem Gesetz vom 26. Januar 1907, RGBL. 18, zum Schutze der Wahl – und Versammlungsfreiheit nach dem Gesetz vom 5. April 1930, BGBl. 113, zum Schutze der Arbeits – und Versammlungsfreiheit;*

241 Siehe Abbildung 2, WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Geschäftsverteilung 1934.

242 Hochverrat.

243 Widerstand gegen die Staatsgewalt.

244 Behandlung unbefugter Werber.

245 Religionsstörung

246 Unbefugtes Aufstellen einer bewaffneten Macht.

247 Gesetze bezüglich des Verbotes von Aufläufen und Teilnahme an gemeinen Gesellschaften.

248 Aufforderung und Anwerbung zu einem Verein nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

249 Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft.

250 Förderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte.

251 § 308: Verlautbarung falscher beunruhigender Gerüchte, § 309: Bekanntgabe einer Verlautbarung fälschlich als Erlass einer öffentlichen Behörde, § 310: Sammlungen zur Deckung von Geldstrafen.

- *Alle Vergehen, die nach der Anklageschrift oder dem Strafantrag im vereinfachten Verfahren aus politischen Beweggründen begangen worden sind;*
- *Die in den §§ 296²⁵², 298²⁵³, 299²⁵⁴, 308-310, 315²⁵⁵, 316²⁵⁶ und 495²⁵⁷ Abs. 1 (§ 469 Abs. 2) StG, in den §§ 30²⁵⁸, 33²⁵⁹ des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, RGBL. 223, im Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, RGBL. 43, im Gesetz vom 26. Januar 1907 RGBL. 18, zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit und im Pressgesetz vom 11. April 1922, BGBl. 218 bezeichneten Übertretungen;*
- *Die Übertretungen nach §§ 318²⁶⁰, 335²⁶¹, 431²⁶² StG, wenn die strafbare Handlung durch Herbeiführung einer Explosion und die Übertretungen nach den §§ 318, 319 und 468 StG²⁶³, wenn die strafbare Handlung durch Anbringen von Zeichen politischer Tendenz begangen worden ist;*
- *Die Vorschubleistung (§ 307 StG) zu einer der der angeführten Übertretungen oder zu einer der im Punkt 2 bezeichneten Vergehen;*
- *Alle Übertretungssachen, die mit Rücksicht auf den politischen Beweggrund der Tat dem zuständigen Bezirksgericht abgenommen und einem anderen Bezirksgericht zugewiesen worden sind (§§ 62, 63 StPO);*
- *In Jugendsachen gelten die vorstehenden Anordnungen über die Errichtung von Fachabteilungen politischer Natur für den Jugendgerichtshof in Wien und für das Jugendbezirksgericht in Graz;*
- *Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses vom 16. August 1933 Z.3888; über die Errichtung besonderer Fachabteilungen bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen 1. Instanz.*²⁶⁴

252 Geheimhaltung von Sachen, die einer geheimen Gesellschaft gehören, durch deren Organe vor der Behörde.
 253 Teilnahme an einem verbotenen Verein und absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

254 Ebenda.

255 Abreißen oder Beschädigung amtlicher Kundmachungen.

256 Eigenmächtige Eröffnung amtlicher Siegel.

257 Von Amts wegen zu verfolgende Beleidigungen des Bundespräsidenten, der gesetzgebenden Körperschaften, des Bundesheeres oder einer öffentlichen Behörde.

258 Hehlerei.

259 Unbefugter Waffenbesitz.

260 Fahrlässige Beschädigung von Eisenbahnen, Staatstelegraphen und dergleichen.

261 Fahrlässige schwere Körperverletzung.

262 Fahrlässige Körperverletzung.

263 Sachbeschädigung.

264 WStLA, LGSt Wien 1850 - 1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Erlass des Präsidenten des OLG vom 20. Februar 1934.

Als Reaktion darauf wies der Präsident des Landesgerichts Wien I seine Richter an, folgende Punkte zu beachten, die zusätzlich bei diesen Abteilungen anfielen:

- „In der Gruppe XXVI auch Anzeigen wegen Verbrechen nach § 81²⁶⁵ StG und wegen Vorschubleistung (§ 212-219).
- In die Gruppe VI fallen auch alle Verbrechen und Vergehen, die nach der Anklageschrift oder nach dem Strafantrag im vereinfachten Verfahren²⁶⁶ aus politischen Beweggründen begangen worden sind.
- Gleichzeitig wird der Wirkungskreis der Gruppen XXVIII und XXIX dahin erweitert, dass ihnen nicht bloß die Fälle der Verbrechen nach § 73²⁶⁷ StG sondern auch alle die jetzt anfallenden anderen während des Februaraufzugs begangenen, damit im Zusammenhang stehenden Handlungen zufallen“.²⁶⁸

Auf Grund dieser Verfügung ist nicht nur zu erkennen, welche Abteilungen mit politischen Agenden betraut wurden, es lässt sich vielmehr auch ausmachen, dass es sich insbesondere bei den Abteilungen VI sowie XXVI (auch Gruppen genannt) um diese speziell eingerichteten politischen Abteilungen handelt. Bei der Abteilung XXVI handelt es sich um eine Untersuchungsrichterabteilung²⁶⁹, bei der Abteilung VI wiederum um eine Erkenntnisabteilung. Die Untersuchungsrichterabteilungen XXVIII und XXIX erfuhren zudem eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit; diesen Abteilungen wurden jene Strafverfahren zugewiesen, die im Zusammenhang mit den sogenannten Februarkämpfen anfielen, weil diese Strafverfahren zügig erledigt werden sollten und die für politische Strafsachen eingerichtete Abteilungen auf Grund des enormen Arbeitsaufwandes zu wenig Personal hatten.

Auf Grund der vielen Angeklagten zeigte sich alsbald, dass im Landesgericht für Strafsachen Wien I mit den oben erwähnten Maßnahmen das Auslangen nicht gefunden werden konnte; innerhalb dieser Abteilungen wurden schon bald die Grenzen der möglichen Belastung erreicht. So wandte sich Präsident Tursky mit folgendem Ersuchen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts:

265 Widerstand gegen die Staatsgewalt.

266 Das vereinfachte Verfahren ist eine Errungenschaft der 1. Republik; dabei wird die Hauptverhandlung nicht mehr von einem Richtersenat durchgeführt, sondern lediglich von einem Einzelrichter.

267 Aufzug.

268 WStLA, LGSt Wien 1850 - 1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Vorstandsverfügung vom 25. Februar 1934.

269 Siehe Abbildung 2, WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Geschäftsverteilung 1934.

1. „[...]

2. *Zufolge des Erlasses (Jv 3713-1a/34) wurde die Belastung der politischen Gruppen XXVI und VI durch Zuweisung aller Untersuchungen und Verhandlungen wegen Verbrechens nach § 81 StG [Widerstand gegen die Staatsgewalt] vermehrt. [...] Es würde genügen, wenn der politischen Untersuchungsabteilungsgruppe nur so geartete Fälle dieser Verbrechen zugewiesen würden, die Entscheidungen darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, könnte ohneweiters dem Präsidenten überlassen werden. Dies hätte die Vorteile, dass die politischen Abteilungen von Straffällen nicht politischer Natur entlastet würden und dass die Belastung der mit Eigentumsdelikten befassten Abteilungen durch die Zuweisung dieser Fälle eine wünschenswerte Abwechslung erhielt [sic!].*²⁷⁰

Der Gerichtshofpräsident wollte damit die Geschäftsverteilung dahingehend modifizieren, dass die Strafsachen nach § 81 StG ohne politischen Beweggrund auf alle mit Eigentumsdelikten befassten Untersuchungsrichterabteilungen und Erkenntnisabteilungen (I-V und XXI – XXV) aufgeteilt werden, wobei die Zuteilung dem Präsidenten vorbehalten bleiben sollte.

Eine Antwort des Oberlandesgerichtspräsidenten konnte den Justizverwaltungsakten allerdings nicht entnommen werden, weshalb es fraglich ist, ob der Präsident seine Wünsche in Bezug auf diese ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen wirklich umsetzen konnte.

Am 21. September 1934 wandten sich schließlich die sichtlich überlasteten Richter der Untersuchungsrichterabteilung XXVIII an ihren Präsidenten, mit dem Hinweis, dass sie ihrer Arbeit auf Grund der zu großen Zahl an Häftlingen, die es zu befragen gab, nicht mehr zur Gänze nachkommen könnten:

„Der Stand der Abteilung 26 infolge des durch die politischen Ereignisse verursachten gesteigerten Geschäftsanfalles hat sich stark vergrößert; deshalb kann die Erledigung der anhängigen Strafsachen von den 3 bei der Abteilung

270 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Jv 437-7/35 vom 29. Juni 1934.

*anwesenden Richtern nicht mehr zeitgerecht erfolgen. Bei der Abteilung befinden sich gegenwärtig ungefähr 150 Häftlinge, deren erste Abhörung infolge übermässiger Inanspruchnahme der Richter ungebührlich in die Länge gezogen werden müsse.*²⁷¹

Der Präsident übermittelte daraufhin dieses Ersuchen an den Oberlandesgerichtspräsidenten, neuerlich mit dem Wunsch, die Geschäftsverteilung ändern zu dürfen. Wiederum fand sich im Anschluss dieses Ersuchschreibens keine Genehmigung, allerdings ist anzunehmen, dass auch diese Maßnahme gestattet wurde. Denn in den Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien fand sich innerhalb der Jahrgänge 1933 bis 1938 keine einzige Ablehnung einer geplanten Umstrukturierung der Geschäftsverteilung von Seiten des Oberlandesgerichtspräsidenten.²⁷²

Die Personaldebatte und die sichtliche Überarbeitung der Richter nahm auch in den Folgejahren nicht ab. Besonders die folgenden Anmerkungen des Präsidenten Tursky vom 11. Juli 1936 verdeutlichen die Situation wiederum:

„Die ausgiebige Personalvermehrung bei der Staatsanwaltschaft hat den Anfall der politischen Abteilungen so vermehrt, dass mit den 2 bestellten Ersatzvorsitzenden OLGR Fürnkranz und LGR Werner nicht das Auslangen gefunden werden kann;

es muss daher doch auch die Bestellung des OLGR Neudeck und weiter die Bestellung des LGR Watzek zu Ersatzvorsitzenden erfolgen. Andere halbwegs geeignete Vorsitzende für Verhandlungen über politische Delikte sind nicht vorhanden.

*Ich bitte diese Bestellung und die nachfolgende vorübergehende Änderung der Geschäftsverteilung zu genehmigen“.*²⁷³

Die Fülle an neuen Akten wurde immer mehr, das Personal reichte bei weiten nicht mehr aus, denn die von der Regierung gewünschte Einschränkung, für politische

271 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 4; Bitte an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 07. September 1934.

272 WStLA, LGSt Wien 1850 - 1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933 – 1938.

273 WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1935, 7; Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 11. Juli 1934.

Strafverfahren nur loyale Richter heranzuziehen, kam bei der Erstellung der Geschäftsverteilung hinzu; und viele geeignete Richter schien es lt. dem oberen Schriftstück nicht zu geben.

Die ab dem Jahr 1934 auftretenden Überlastungen der Richter des Landesgerichtes I Wien beruhten zweifellos auf den durch die politischen Ereignisse ansteigenden Häftlingszahlen. Diesen Anstieg kann man auch an den statistischen Daten der Jahre 1933 und 1934 ablesen. Gab es, wenn man nach VR-Registerzahlen geht, im Jahr 1933 noch 2.662 anfallende Strafsachen, stieg die Zahl der Verfahren im Jahr 1934 um 200 auf 2.862 Akten an²⁷⁴. Auch durch die [Zwangs-] Versetzungen einzelner als illoyal gewerteten Richter wurde die Zahl der in der Strafjustiz Tätigen immer geringer.

Die politischen Abteilungen wurden seitens der Regierung als eine Notwendigkeit angesehen, um nur ihr gegenüber positiv eingestellte Richter mit der Erledigung politischer Strafsachen zu betrauen. Aus den obigen Erlässen lässt sich eindeutig erkennen, dass zu wenige als politisch zuverlässig angesehene Richter vorhanden waren, andererseits die loyal eingestellten Richter dermaßen überlastet waren, dass sie um Unterstützung ersuchen mussten²⁷⁵.

274 WStLA, LGSt Wien 1850 - 1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7; Statistische Daten.

275 Ebenda.

6.4. Einführung der Standgerichtsbarkeit

Im letzten Kapitel dieser Arbeit befindet sich, der Vollständigkeit halber, ein kurzer Abschnitt über die Standgerichtsbarkeit. Der Verlauf der Einführung, die Aufgaben und die prominentesten Beispiele an Verhandlungen sollen hier angedeutet werden. Bezug zu dieser Arbeit hat dieses Kapitel dadurch, dass, wie unten erwähnt, das Standgerichtsverfahren von Richtern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I durchzuführen war, die letzten Endes über Schuld und Unschuld des Angeklagten, somit auch über die Verhängung der Todesstrafe zu entscheiden hatten.

In der Ära Dollfuß fand im November 1933 durch das BGBl. Nr. 505 die Standgerichtsbarkeit und somit auch die Todesstrafe österreichweit Einzug in das gültige Recht. In der *„Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1933 über die Verhängung der Todesstrafe wegen der Verbrechen des Mordes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums“* wurden jene konkreten Verbrechen festgelegt, aufgrund derer eine Person vor das Standgericht gestellt werden konnte. Weiters wurde bestimmt, dass *„jeder, der sich [nach] dieser Kundmachung der angeführten Verbrechen oder der Aufreizung hiezu oder der Teilnahme daran schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.“*

Im BGBl. Nr. 501 vom selben Tag wurde im Art. I Abs. 3 festgelegt: *„Ist das standrechtliche Verfahren wegen eines oder mehrerer der im § 430 [StPO] bezeichneten Verbrechen für das ganze Bundesgebiet angeordnet worden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien I für das ganze Bundesgebiet als Standgericht für alle Verbrechen, die sich das standrechtliche Verfahren nach § 433 zu erstrecken hat, sowie für die Mitschuld und jede strafbare Beteiligung an diesen Verbrechen ausschließend zuständig.“*

Erst später, per 12. Februar 1934, wurden die Anklagepunkte um den Punkt „Aufruhr“ sowie ab Mai 1934 auch um diverse Sprengstoffdelikte erweitert.²⁷⁶

Mit Ausbruch des Bürgerkriegs kam das Standrecht das erste Mal wirklich zum Tragen. So wurden am 14. Februar 1934 die wohl bekanntesten Angeklagten, der Hietzinger Schutzbündler Karl Münichreiter und Georg Weissel, ein aus Floridsdorf stammender

²⁷⁶ Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat? S. 95.

Schutzbundkommandant, vor ein Standgericht gestellt, von diesem verurteilt und beide kurz nach ihrem Prozess exekutiert.²⁷⁷

Formal setzten sich diese Gerichte aus vier Berufsrichtern beim Gerichtshof erster Instanz zusammen. Das Verfahren war stark gekürzt und beinhaltete nur die wesentlichsten Punkte; das Urteil wiederum bestand entweder aus der Verhängung der Todesstrafe oder der Überweisung an ein ordentliches Gericht.

Ein Problem, das schon im Vorfeld der Einführung erörtert wurde, war – vor allem um sich vor politisch nicht verlässlichen Richtern zu schützen – die Standortfrage. Deswegen schlug Schuschnigg im Ministerrat vor, die Strafprozessordnung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes dahingehend zu ändern, dass das Standgericht nicht, wie eigentlich vorgesehen, bei jedem Landes- oder Kreisgericht tagen sollte, sondern ausschließlich am Sitze des Landesgerichts für Strafsachen Wien I.²⁷⁸ Schuschnigg hatte nämlich, dem Inhalt des MRP vom 19. November 1933 zufolge, bereits mit dem damaligen Präsidenten Dr. Tursky über die für die Regierung so wichtige Loyalität der dort richtenden Vorsitzenden Rücksprache gehalten²⁷⁹. Auf seinen Wunsch hin wurde nun eine Art fliegender Senat eingerichtet, der am jeweiligen Tatortgericht direkt verhandeln sollte.²⁸⁰

277 Everhart Holtmann, Politische Tendenzjustiz während des Februaraufstandes 1934, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 2), München 1975, S. 47.

278 Everhart Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 61f.

279 Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, S. 55.

280 Everhart Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befreiung, S. 62.

7. Schlussbemerkung

In Bezug auf die beiden großen Themenbereiche, die in dieser Arbeit behandelt wurden, lässt sich eindeutig erkennen, dass der Druck der Regierung auf die Strajustiz und insbesondere auf die Strafrichter sehr groß war. Der Regierung Dollfuß kam jede erdenkliche Option gelegen, die Strajustiz für ihre Zwecke einzuspannen (siehe Geschworenengerichtsbarkeit) und die die Loyalität der Richter gegenüber dem Regime zu erzwingen (beispielsweise durch den Wortlaut des Richtereides, die Überprüfung der Richter auf Vaterlandstreue bei der Vergabe von Posten, die Einschnitte innerhalb der Geschäftsverteilung und die Optionen der Zwangsversetzungen oder Pensionierungen). All das sollte dazu dienen, als unliebsam eingestufte Richter auf legale und effektive Weise am beruflichen Weiterkommen zu hindern und im Notfall sogar ihres Dienstes entheben zu können. Der Druck der Regierung auf das Richteramts war enorm, denn im Endeffekt wollte das Dollfuß-Regime zwar eine formal unabhängige Rechtsprechung, jedoch sollte die richterliche „Unabhängigkeit“ ausschließlich den Intentionen der Regierung dienen.

Der Schein eines ordentlichen Verfahrens sollte bei der Umsetzung dieser Schritte allerdings gewahrt werden, damit, wie Schuschnigg im Ministerratsprotokoll 916 vom 12. Jänner 1934 besonders betonte, *„das Ansehen der österreichischen Rechtsprechung gewahrt werde“*. Auch aus diesem Grund versuchte man, so wenig Änderungen wie möglich durchzuführen, welche allerdings so effektiv sein mussten, dass die aus der Sicht der Regierung notwendigen Maßnahmen auf jeden Fall die gewünschten Ergebnisse erzielten.

Ausgehend von den ausführlich beschriebenen Modifikationen des Bundesverfassungsgesetzes konnten letzten Endes u. a. die Vorgänge um die Ernennungen von Richtern, die Pensionierungen, die Versetzungen, die Geschäftsverteilungen und auch die Geschworenengerichtsbarkeit mit Hilfe des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes im Sinne der Regierung abgeändert werden, ebenso wie die Strafprozessordnung und die Geschäftsordnung der Gerichte. Die ersten Schritte hinsichtlich des Bundesverfassungsgesetzes waren für die Regierung sozusagen unumgänglich, um weitere Maßnahmen ergreifen und umsetzen zu können. Das Bundesverfassungsgesetz an sich stellt die Basis aller Gesetze im Staat Österreich dar – sowohl in der 1. als auch in der 2. Republik. Änderungen der Verfassung hätten ausschließlich auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Weg stattfinden dürfen. Dollfuß, seine Minister sowie in weiterer Folge

auch Schuschnigg begingen somit durch die Herausgabe der Verfassung 1934 einen massiven Verfassungsbruch in Bezug auf die Verfassung von 1920 (in der Fassung von 1929). Weder wurde das österreichische Volk dazu befragt, noch war die berühmte Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament, das sich zu diesem Zeitpunkt bereits selbst ausgeschaltet hatte, gegeben. Durch den Verfassungsbruch stellten die in dieser Arbeit beschriebenen Gesetzesnovellierungen für die Regierung keine Schwierigkeit mehr dar.

Zuallererst wurde das Geschworenengericht grundlegenden Änderungen unterzogen. Ein nur von den Laienrichtern getragener Wahrspruch der Geschworenen fand de facto nicht mehr statt; die Laiengerichtsbarkeit wurde im Jahre 1934 derart beschnitten, dass nicht mehr viel von ihr übrigblieb. Das Schöffengericht und Geschworenengericht wurde quasi zu einer Verhandlungsform verschmolzen und die Laienrichter durften Schuldsprüche fortan nicht mehr allein fällen, sondern nur mehr gemeinsam mit den Berufsrichtern. Damit erhoffte man sich, dass Freisprüche von Anhängern anderer politischer Richtungen, wie Sozialdemokraten oder Nationalsozialisten, welche die Regierung Dollfuß über das Maß hinaus als störend empfand, künftig nicht mehr stattfinden würden. Ein damit untrennbar verbundenes Problem bestand hingegen darin, dass besonders die Geschworenengerichtsbarkeit als eine der wichtigsten demokratischen Errungenschaften angesehen wurde; denn in ihrem Kern sollte die Geschworenengerichtsbarkeit garantieren, dass die Bevölkerung unmittelbaren Anteil an der Rechtsprechung haben sollte. Der damit verbundenen ‚Angst‘ vor dem Willen der Bevölkerung musste sich allerdings jede absolute Herrschaftsform stellen, weshalb gerade diese Form der Rechtsprechung erklärbar eines der ersten Opfer in Bezug auf Veränderungen innerhalb der Strafjustiz wurde. Letztendlich blieb der Regierung Dollfuß zur Umsetzung ihrer politischen Absichten nur die Option einer Abschaffung beziehungsweise Abminderung dieser Verfahrensform; und als Ergebnis dieser Bestrebungen präsentierte sich ein komplexeres Schöffengericht als bisher mit ausschließlich penibel selektierten Laienrichtern unter der Aufsicht der ebenfalls ausgewählten Berufsrichter, womit man zumindest offiziell den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes gerecht zu werden versuchte, die eine Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung vorsahen.

Der dritte große Teil befasst sich hauptsächlich mit der Gerichtsverfassung, den damit verbundenen Neuerungen in Bezug auf die Richter und deren Amtstätigkeit, wobei der zentrale Punkt hierbei sicherlich die richterliche Unabhängigkeit war. Die direkten Eingriffe, die unternommen werden sollten, um auf unliebsame, nicht völlig regierungstreue und loyale

Richter hinsichtlich deren Ernennung, Absetzung, Versetzung oder Pensionierung Einfluss nehmen zu können, waren besonders im Ministerrat ein großes Thema; es wurde verlangt, die Intentionen der Regierung aktiv an den Gerichten umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass die neuen Bestimmungen auch eingehalten wurden. Besonders die Präsidenten der Gerichtshöfe – wie hier am Beispiel des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I dargestellt – wurden intensiv beeinflusst und mussten regierungstreu agieren, damit den Plänen und Vorhaben der Regierung nichts im Wege stand. Auch in Bezug auf die Modifikationen der Geschäftsverteilungen und die Einrichtung politischer Abteilungen mischte die Regierung aktiv mit. Die Ausschaltung der Personalsenate, in der klaren Absicht, künftig nur gewisse, ausgewählte Richter einzusetzen, wurde ausdrücklich gefordert und die Gerichte hier vor vollendete Tatsachen gestellt.

Dies alles gipfelte schließlich in der Einführung der Standgerichtsbarkeit, die es der Regierung ermöglichte, politische Gegner schnell und auf besonders unbürokratische Weise ausschalten oder im Endeffekt gar liquidieren zu können.

Inwiefern die Regierung Dollfuß die Strafgerichtsbarkeit, und hier vor allem die Geschworenengerichtsbarkeit sowie die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter beeinflusste und für ihre Zwecke missbrauchte, kann man nach abschließender Analyse dahingehend beantworten, dass die Regierung jede noch so kleine Lücke im Gesetz genutzt hat, um die Rechtsnormen dahingehend zu formen und zu modifizieren, dass sie ihr Ziel, politisch als gefährlich erachtete Personen ausschalten zu können, erreichte. Dies konnte die Regierung auf Grundlage der von ihnen erlassenen Gesetze ungehindert ausführen. Allein die Schaffung der Möglichkeit, gesonderte politische Abteilungen einzurichten und die dort eingesetzten Richter mit Hilfe der Gerichtspräsidenten auszuwählen, spiegelt diese dem Willen der Regierung Dollfuß entsprechende Tatsache wieder. Zu diesem Zwecke wurde letztendlich auch die Zuständigkeit in Bezug auf die Erstellung und Beschlussfassung der Geschäftsverteilungen so abgeändert, dass der eigentlich unabhängige, aus dem Richterkollegium eines Gerichtes gewählte Personalsenat kein Mitspracherecht mehr hatte und die Verteilung aller Geschäfte ausschließlich dem jeweiligen Gerichtspräsidenten überlassen wurde, der wiederum beim jeweiligen übergeordneten Gerichtspräsidenten (für den Präsidenten des Landesgerichtes I Wien war dies der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien) um Genehmigung für seine getroffenen Maßnahmen ansuchen musste.

Auch bezüglich des Vorhabens, Richter verfrüht in Pension schicken oder sie ohne Angabe von Gründen bzw. ohne richterliches Erkenntnis für eine größere Zeitspanne an ein anderes Gericht versetzen zu können, und weiter nur jene Richter, die ein ‚korrektes politisches Verhalten‘ an den Tag legten, in höhere Standesgruppen befördern zu können, setzte sich die Regierung Dollfuß letztendlich durch, wobei sie hiermit die richterliche Unversetzbarkeit – eine wichtige Grundvoraussetzung der unabhängigen Ausübung des Richteramtes – quasi außer Kraft setzte. Vor den Reformen war es lediglich möglich gewesen, manche Richter (und zwar sogenannte Sprengelrichter), für die Dauer höchstens eines halben Jahres einem anderen Gericht zuzuteilen, was öfter aus Mangel an Richterpersonal geschah. Die Praxis, Richter ohne entsprechendes richterliches Erkenntnis für längere Zeit aus bestimmten Bereichen der Justiz (vornehmlich der Strafjustiz) zu entfernen, kam erst mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Regierung Dollfuß auf. Diese Regelung, die zunächst nur für eine gewisse Zeitspanne angedacht war, wurde schließlich sukzessive verlängert und war sogar noch im Jahr 1938 aktiv, wodurch sich die Regierung wiederum sicher sein konnte, dass besonders in Bezug auf die Ahndung politischer Delikte ausschließlich selektierte Richter tätig waren. Unter diesen ‚speziellen‘ Richtern sollen sich allerdings auch nationalsozialistisch eingestellte Richter befunden haben, die nach der Darstellung u.a. von Robert Kann²⁸² bei Gericht zahlreich vertreten waren.

Die Geschworenengerichtsbarkeit bildet, wie oben bereits beschrieben, ebenfalls ein gutes Beispiel für die Interventionen der Regierung. Nicht nur, dass die Zusammensetzung der Geschworenengerichte geändert wurde und die Berufsrichter unmittelbaren Einfluss auf die Laienrichter gewannen, so siebte man die als nicht vaterlandstreu eingestellten Laienrichter durch entsprechende Gesetze und Verordnungen (siehe Kapitel 5.3.4.) im Vorhinein aus, sodass politische Gegner des Regimes oftmals nicht mit einem Freispruch rechnen konnten.

Alles in allem ist festzuhalten, dass die Justiz in der Zeit der Regierung Dollfuß ihre Unabhängigkeit weitgehendst verlor und richterliche Unabhängigkeit keineswegs mehr als selbstverständlich anzusehen war. Jeglicher Widerstand gegen das Regime wurde geahndet; faire Verfahren konnten auf diese Weise nicht mehr gewährleistet werden. Viele Richter fügten sich den politischen Anweisungen und Erlässen, entweder aus Angst vor Arbeitsplatzverlust oder aus Treue zur Regierung. Die Justiz dazu zu benutzen, Widersacher

282 Diese Richter „nicht besonders arbeiterfreundlich, noch weniger aber [...] regierungsfreundlich waren. Ich habe eine Reihe von ihnen gekannt, in beiden Straf- und Landesgerichten, sie waren durchaus nicht für das Dollfuß-Regime.“

auszuschalten, war letztendlich ein bequemes Mittel zum Zweck und war im Deutschen Reich in viel ausgeprägterer Form und noch weitaus offensichtlicher als in Österreich gängige Praxis. In Österreich hielt man sich anfangs, im Jahr 1932, noch etwas zurück, wobei besonders Justizminister Schuschnigg definitiv kein Anhänger des Vorschlags war, den ganzen Strafjustizkomplex zu reformieren, um keinen offensichtlichen Verfassungsbruch zu begehen. Im Jahr 1934 folgten jedoch die beschriebenen durchgreifenden Reformen, die bis ins Jahr 1938 anhielten.

Aus heutiger Sicht ist es erschreckend festzustellen, wie leichtfertig, sogar bewusst vorsätzlich die Regierung Dollfuß mit den richterlichen Grundwerten umging und dass sie diese sogar de facto abschaffte. Ein Richter sollte sein Amt nicht mehr unabhängig ausüben können, sondern seine Rechtsprechung ganz im Sinne der Regierung ausüben. Ein demokratischer Rechtsstaat ohne richterliche Grundwerte wäre undenkbar. Allerdings gibt es immer wieder Staaten, die den Anschein einer Demokratie und einer unabhängigen Rechtsprechung erwecken wollen, aber die Gerichte dennoch ihren politischen Zwecken und Weisungen unterstellen.

Als Forschungsausblick wäre noch anzufügen, dass sich Forscher mit dieser Thematik schon beschäftigt haben, jedoch bis dato in einem viel zu geringen Ausmaß. Bei den Arbeiten von Holtmann, Reiter-Zatloukal und Neugebauer wurden zwar Ministerratsprotokolle und auch die einschlägigen Gesetzestexte einer näheren Untersuchung unterzogen, jedoch den tatsächlich bei Gericht vorgefallenen Änderungen wenig Beachtung geschenkt. Dabei wäre es besonders interessant, Personalakten zu untersuchen, um zu erfahren, ob und wieviele Richter tatsächlich ihres Amtes enthoben, zwangsversetzt oder pensioniert wurden. Ebenfalls ausstehend wäre eine Analyse der Strafjustiz in den anderen österreichischen Bundesländern; denn gerade die Steiermark oder Kärnten wurden oft als Negativbeispiele richterlicher Loyalität herangezogen.

Zum Erforschen und Erfragen würden sich sicherlich noch einige Themenbereiche und Fragestellungen anbieten; ähnlich den Forschungen von Ursula Schwarz, die in dem Artikel *„Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945“*²⁸³ zusammengefasst sind, sich allerdings ausschließlich mit der NS-Zeit befasst.

283 in: Barbara Helige [Hrsg.], 100 Jahre Richtervereinigung, Wien 2007, S. 127 - 145.

8. Bibliographie

8.1. Quellen

- Wiener Stadt- und Landesarchiv
 - LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I.
- Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik
 - Ministerratsprotokolle der Jahre 1933 – 1934.

8.2. Bildverzeichnis

Abbildung 1: Verhandlung vor dem Geschworenengericht.....	27
Archiv des Wiener Kriminalmuseums, Abbildung entstanden am 19. September 1933, Prozess des Ignaz Willsdorfer.	
Abbildung 2: Gesuch für die Bewerbung von LGR Dr. Bäcker um einen Aufstiegsposten der Standesgruppe 3	71
WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1934, 4a.	
Abbildung 3: Anfrage des LG für Strafsachen Wien I an die Bundespolizeidirektion Wien..	73
WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I, 1934, 4a.	
Abbildung 4: Antwort der Bundespolizeidirektion Wien	74
WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgericht I, 1934, 4a.	
Abbildung 5: Seite aus der Geschäftsverteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I aus dem Jahr 1934.....	76
WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.	

Abbildung 6: Änderung der Geschäftsverteilung - Anfrage an den Personalsenat⁸⁴ WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.

Abbildung 7: Anfrage an den Präsidenten an das Oberlandesgericht (Seite 2) 86

WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7, Seite 2.

Abbildung 8: Antwort des Oberlandesgerichtspräsidenten..... 87

WStLA, LGSt Wien 1850-1959, 234, A3a - Jv - Präsidium: Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes I, 1933, 7.

Abbildung 9: Bericht der Kronenzeitung über einen Standgerichtsprozess 107

Archiv des Wiener Kriminalmuseums, Kronenzeitung vom 8. Jänner 1937, Titelblatt mit Verhandlung vor dem Standgericht.

8.3. Literaturverzeichnis

- Wilhelm **Brauneder**, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1998.
- Gerhard **Botz**, Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik, in: Erika Weinzierl u.a. [Hrsg.], Justiz und Zeitgeschichte, Wien 1977 (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, 1), S. 144-168.
- Wilhelm **Deutschmann** [Red.], 200 Jahre Rechtsleben in Wien, Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte, Wien 1985.
- Felix **Ermacora**, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung, Bd. 4, (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft Bd. 9), Wien 1990.
- Felix **Ermacora**, Die Grundrechte in der Verfassungsfrage 1919/1920, in: Rudolf Neck u.a. [Hrsg.], Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938, Wien 1980.
- Wolfgang **Fellner**, Richterlaufbahn und richterliche Unabhängigkeit, in: Erika Weinzierl [Hrsg.], Richter und Gesellschaft, Symposium für Justiz und Zeitgeschichte, 12. und 13. Oktober 1995, Wien 1997.
- Heinz **Fischer**, Der Geschäftsordnungs- und Verfassungsbruch von 1933/34 im Lichte der weiteren Entwicklung des österreichischen Parlamentarismus, in: Erich Fröschl, Helge Zoitl [Hrsg.], Der 4.März 1933, Vom Verfassungsbruch zur Diktatur, Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Dr.-Karl-Renner-Instituts abgehalten am 28. Februar und 1.März 1983 in Wien, Wien 1984.
- Georg **Fröhlich**, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, Baden bei Wien 1936.
- Josef **Froschauer**, Der neue Bundesstaat Österreich, Von der Beendigung des Weltkrieges bis zur Verfassung 1934, Wien, 1934.
- Barbara **Helige**, Thomas Olechowski [Hrsg.], 100 Jahre Richtervereinigung, Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007.
- Barbara **Helige**, Richteramt und Gesellschaftspolitik – Wie politisch muss ein Richter sein?, in: Erika Weinzierl [Hrsg.], Richter und Gesellschaft, Symposium für Justiz und Zeitgeschichte, 12. und 13. Oktober 1995, Wien 1997, S. 138 – 148.

- Everhart **Holtmann**, Zwischen Unterdrückung und Befreiung – sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933 – 1938, (Studien und Quellen zur Zeitgeschichte Bd. 1), München und Wien 1978.
- Everhart **Holtmann**, Politische Tendenzjustiz während des Februaraufstandes 1934, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 2), München 1975.
- Everhart **Holtmann**, Zwischen „Blutschuld“ und „Befriedung“: Autoritäre Julijustiz, in: Ludwig Jedlicka, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 25. Juli, Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1974, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 3), München 1975.
- Ludwig **Jedlicka**, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 12. Februar, Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 2), München 1975.
- Ludwig **Jedlicka**, Rudolf Neck, Das Jahr 1934: 25. Juli, Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1974, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 3), München 1975.
- Arno **Kahl**, Karl Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 2008².
- Otto **Kirchheimer**, Politische Justiz, Neuwied 1965.
- Viktor **Liebscher**, Die österreichische Geschwornengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927, in: Rudolf Neck, Adam Wandruszka, Die Ereignisse des 15. Juli 1927, Protokoll des Symposiums in Wien am 15. Juni 1977, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 5), Wien 1979.
- Karl **Löwenstein**, Verfassungslehre, Tübingen 1975³.
- Lucian O. **Meysel**, Der Austrofaschismus, das Ende der ersten Republik und ihr letzter Kanzler, Wien 1992.
- Adolf **Merkel**, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs, Wien 1935.

- Rudolf **Neck**, Adam Wandruszka, Die österreichische Verfassung 1918 – 1938, Protokoll des Symposiums in Wien am 19.Oktober 1977, (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938, Bd. 6), Wien 1980.
- Rudolf **Neck**, Simmering 1932, in: Karl Stadler [Hrsg.] Sozialistenprozesse, politische Justiz in Österreich 1870 – 1936, Wien 1986.
- Ilse **Reiter**, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat?, in: Barbara Helige [Hrsg.], 100 Jahre Richtervereinigung, Wien 2007, S. 89 – 111.
- Walter B. **Simon**, Österreich 1918-1938, Ideologien und Politik (Böhlau zeitgeschichtliche Bibliothek, Bd.5), Wien 1984.
- Karl **Stadler**: Sozialistenprozesse, 1870 – 1936, Wien 1986.
- Revolutionäre Sozialisten vor Gericht – Der große Sozialistenprozeß vor dem Wiener Landesgericht, Brünn 1936.
- Wolfgang **Neugebauer**, Politische Justiz in Österreich 1934 – 1945, in: Erika Weinzierl, Justiz und Zeitgeschichte, (Symposiumsbeiträge, 1976 – 1993 Bd. 1) Wien 1995, S. 114 – 138.
- Wolfgang **Neugebauer**, Richterliche Unabhängigkeit 1934 – 1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, in: Erika Weinzierl, Justiz und Zeitgeschichte, (Symposiumsbeiträge, 1976 – 1993 Bd. 2) Wien 1995, S. 51 – 74.
- Emmerich **Talos**, Wolfgang Neugebauer [Herg.], Austrofaschismus⁵, Wien 2005.
- Rudolf **Wassermann**, Die richterliche Gewalt. Macht und Verantwortung des Richters in der modernen Gesellschaft, Heidelberg 1985, in Erika Weinzierl, Justiz und Zeitgeschichte, (Symposiumsbeiträge, 1976 – 1993 Bd. 2) Wien 1995, S. 51 – 74.
- Günther **Winkler**, Zeit und Recht, Wien 1995.

9. Anhang

Abstract:

Mit der Machtübernahme der Vaterländischen Front in Österreich im Jahr 1933 setzte die neue Regierung einen ihrer ersten Schritte, um grundlegende Änderungen im Bereich der Strafjustiz anzubahnen. Ausgehend vom neuen Bundesverfassungsgesetz wurden mit Hilfe des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes sukzessive zahlreiche Gesetze modifiziert, um vor allem politische Gegner schnellstmöglich und ohne viel Aufhebens ausschalten zu können. Um dieses Vorhaben umzusetzen, ging die Regierung auf differenzierte Weise vor: Zum einen griff man massiv in die gültige Gesetzgebung ein, und zum anderen wurde damit begonnen, auf subtile Weise Druck auf die Richter auszuüben, damit jene ihre Urteile im Sinne der Regierung fällten.

Anhand diverser vorhandener Quellen, wie beispielsweise von Ministerratsprotokollen, der Strafprozessordnung und anhand von diversen, aus jener Geschichtsperiode datierenden Justizverwaltungsakten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I wird mit Hilfe der einer eingehenden Textanalyse festgestellt, in welche Bereiche der Strafjustiz die Regierung vordrang. Hier wäre vor allem die Geschworenengerichtsbarkeit zu erwähnen, deren ursprünglich in der ersten Republik eingeführte Form nicht einmal annähernd erhalten blieb. Die Abschaffung dieser Verhandlungsart stellt einen bestürzenden Höhepunkt der zahlreichen ‚Justiz-Reformen‘ dar. Auch vor Eingriffen im Bereich der Justizverwaltung schreckte die damalige Regierung nicht zurück - wollte man doch die Option einer direkten Einflußnahme auf Richter realisieren. Dem Wunsch, dass nur ‚vaterlandstreue‘ Richter gewissen Abteilungen und folglich speziellen Verfahren zugeteilt werden konnten, wurde ebenso entsprochen wie der Diskussion um die Aufhebung der richterlichen Unversetzbarkeit.

Im Endeffekt gelang es der Regierung durch die Beeinflussung der Strafjustiz ihren Macht- und Einflussbereich um das breite Feld der Strafjustiz zu erweitern, sodass sie ihren politischen Gegnern effektiv Einhalt gebieten konnte. Weiters sollten nicht regierungsfreundlich gesinnte Richter daran gehindert werden, gegen die Regierung und ihre Interessen arbeiten zu können, damit ihren Bestrebungen nichts entgegengesetzt werden konnte.

Lebenslauf

Angaben zur Person:

Name: Karina Wächter

Wohnadresse: A – 1220 Wien, Meissauergasse 2a/5/59

Geburtsdatum: 26. Juni 1985

Nationalität: Österreich

Sprachkenntnisse: Deutsch (Muttersprache), Englisch (sehr gute Kenntnisse), Französisch (Grundkenntnisse)

E – Mail Adresse: reeni90@hotmail.com

Telefonnummer: 0676/5613959



Abschlüsse:

- 1995: Abschluss der VS (Salvatorgasse; 1220 Wien)
- 2003: Abschluss des Gymnasiums (Bernoullistraße 3; 1220 Wien)
- 2003 – 2007: Lehramtsstudium für Geschichte und kath. Religion
- Seit 2007: Studium der Geschichtswissenschaften

Arbeitserfahrungen:

- Juli 2000: Ferialpraktikum in der Steuerberatungs – und Unternehmensberatungskanzlei Lummerstorfer & Richter
- Seit 2002: u.a. Jugend- und Jungschargruppenleiterin in der Pfarre St. Georg-Kagran, sowie Lagerbetreuung- und organisation
- 2003 - 2009: Organisatorin des Balles des BRG 22, Bernoullistraße 3
- 2003: Führerscheinprüfung (B)
- September 2007: Ferialpraktikum bei der Firma Ströck
- Juli 2008: Ferialpraktikum bei der Firma Ströck
- Juli 2009: Praktikum beim ORF (Rechtsabteilung)
- August – September 2009: Praktikum beim ORF (Abteilung: Film und Serien)
- Dezember 2009 – Jänner 2010: Saalaufsicht im Museum für Völkerkunde und der Neuen Burg
- März – August 2010: Geringfügige Beschäftigung bei der Firma Ströck
- Juli 2010: Begleitung einer 15-köpfigen Kindergruppe für eine Woche nach London
- September 2010: Skartierung von Straftaten aus dem Jahr 1959 am Wiener Stadt – und Landesarchiv
- Oktober 2010 – Mitte November 2010: Praktikum in der Redaktion des Radiosenders 88.6

- Mitte November 2010 – Jänner 2010: Praktikum beim ORF (Abteilung für Film und Serien)
- Mai 2011 – Juli 2012: Administrative Fachkraft beim ORF (Abteilung: Administration Fernsehen)
- Seit Juli 2012: Programmadministration beim ORF (Abteilung: Film und Serien)